

**Stadtarchiv Mannheim**

**Nachlaß**

**Hermann Heimerich**

**Zugang: 24/1972**

**199**

Dr. Dr. h. c. Hermann Reimerich  
Dr. Heinz C. C. Otto  
Rechtsanwälte

Dr. Jacob

952/49

Zweckverband

Rhein - Neckar

Ort

vom

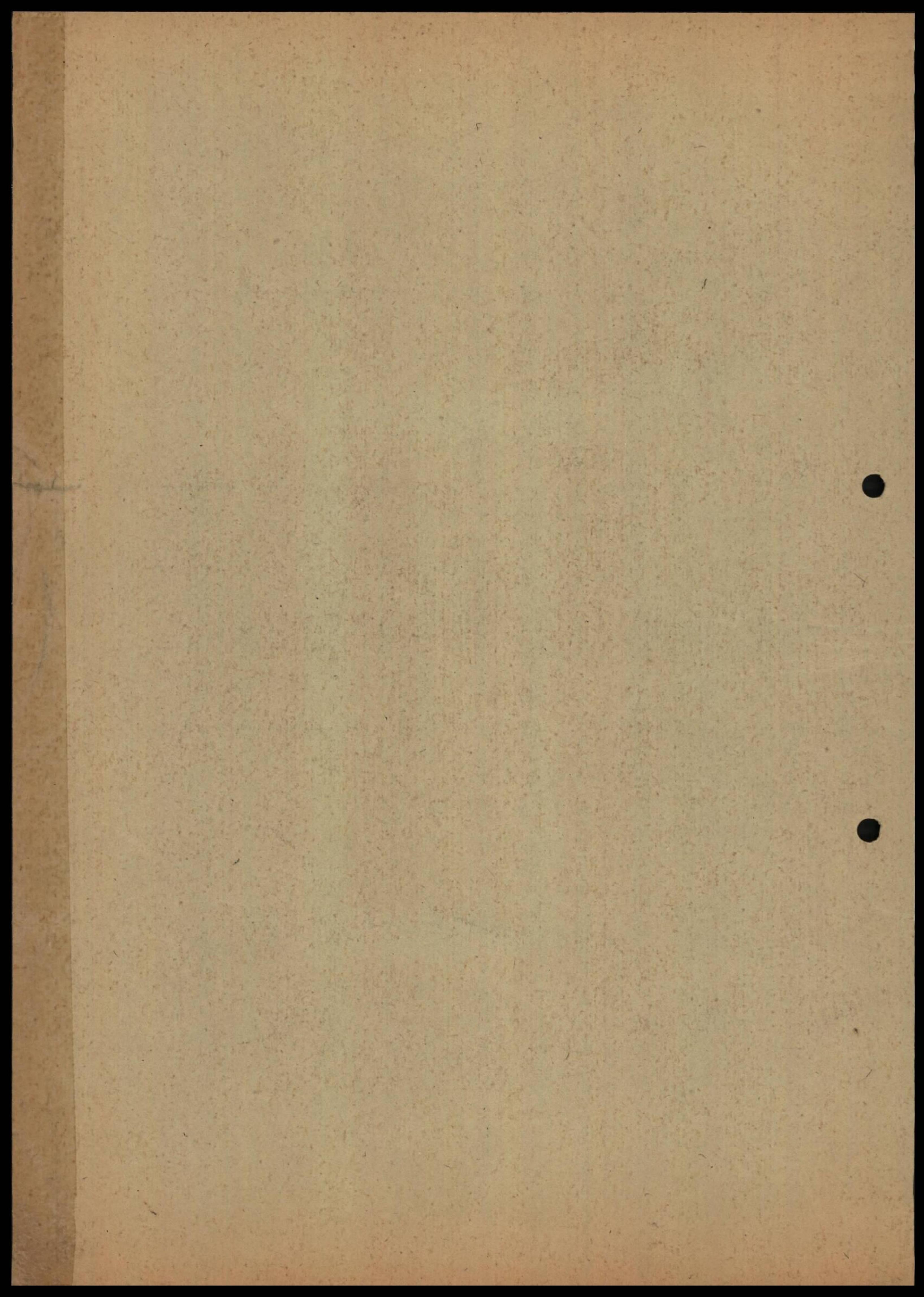
bis

IV/IV



Schnellhefter  
Bestell-Nr. 1

164



Heidelberg, 29. Juni 1949  
Dr. H./Kr.

*Verbandszettel*

A k t e n n o t i z

für:

Dr.

- 1.) Herrn Ministerpräsidenten Reinhold M a i e r , Stuttgart,
- 2.) Herrn stellvertretenden Landesbezirkspräsidenten  
Z i m m e r m a n n , Karlsruhe,
- 3.) Herrn Bürgermeister T r u m p f h e l l e r , Mannheim.

Ich hatte vorgestern beruflich in Wiesbaden zu tun und habe die Gelegenheit wahrgenommen, dem hessischen Innenminister, Herrn Z i n n k a n n , einen Besuch zu machen. Der Besuch hatte den Zweck, Herrn Minister Zinnkann über den Stand der Kurpfalz-Bewegung zu unterrichten und mit ihm eine Fühlung in der Seche der Gründung eines kommunalen Zweckverbandes "Rhein-Neckar" mit dem Mittelpunkt Mannheim aufzunehmen. Herr Zinnkann zeigte sich an der kurpfälzischen Angelegenheit sehr interessiert, da ein Volksbegehren in der Rheinpfalz auch zu einem Volksbegehren in Rheinhessen führen wird. Herr Zinnkann war durchaus der Meinung, dass es zweckmässig sei, die Rheinpfalz einem südwestdeutschen Staat einzugliedern, während natürlich Rheinhessen wieder zu Hessen kommen müsse. Die früher von Herrn Ministerpräsidenten S t o c k geäusserte Meinung, dass wesentliche Teile der Kurpfalz mit Mannheim und Ludwigshafen zu Hessen kommen sollten, hält Herr Zinnkann nicht für richtig. Es scheint auch, dass Herr Ministerpräsident Stock mittlerweile von dieser Meinung abgekommen ist. Über den in Gründung befindlichen "Verein Kurpfalz", der sich auf Nordbaden und die Rheinpfalz ausdehen soll, habe ich Herrn Zinnkann ins Bild gesetzt.

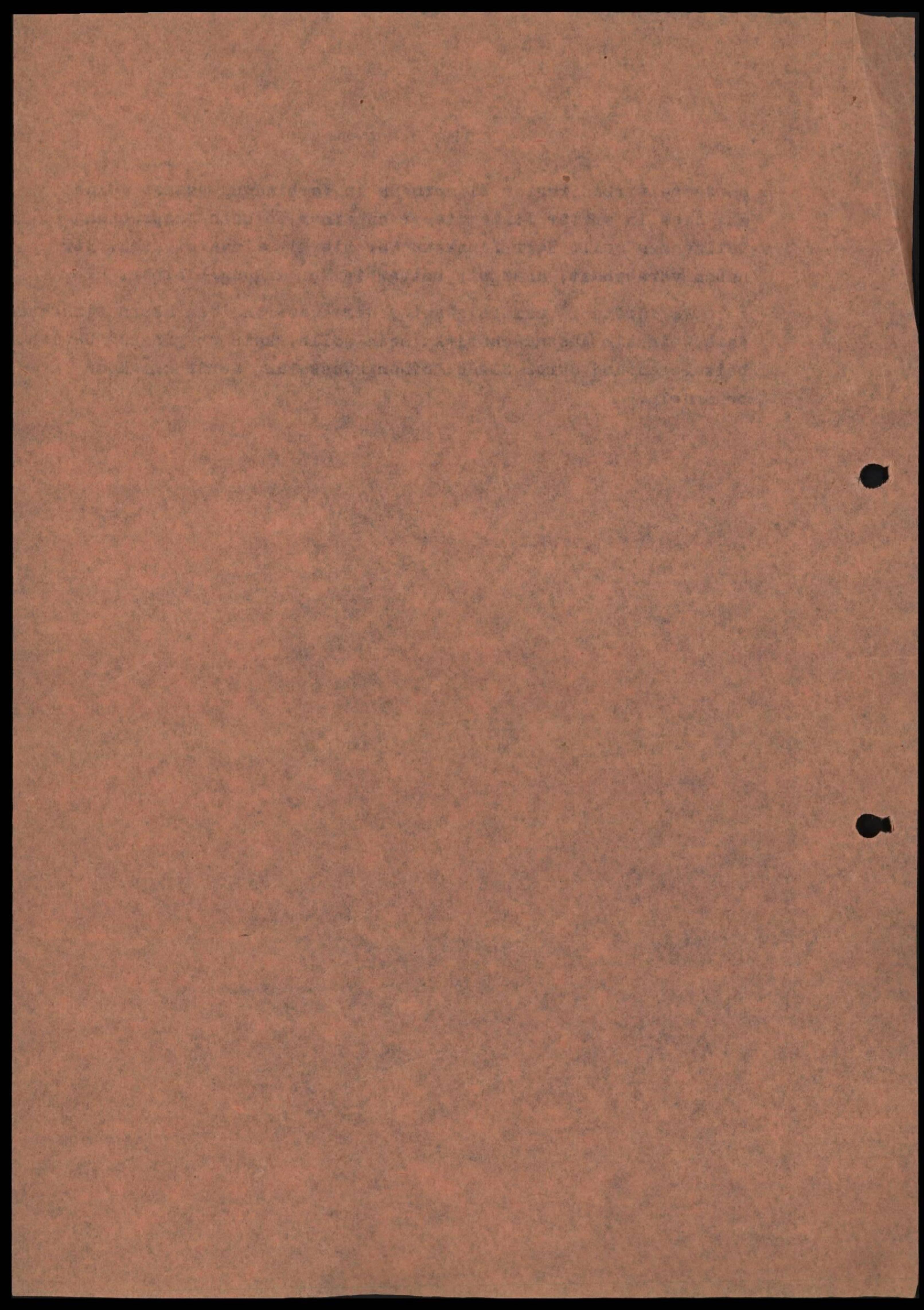
Dann haben wir über den Zweckverband gesprochen, der sich insbesondere auf die Städte Mannheim, Ludwigshafen, Heidelberg, Weinheim und Schwetzingen, aber auch auf Vierheim und Lampertheim erstrecken soll. Ich habe Herrn Zinnkann die Aufgaben

dieses Zweckverbandes (gemeinsame Raumplanung, Zusammenwirken in Wohnungs- und Industrieansiedlungsfragen, Verkehrsregelung, Versorgungsbetriebe, Hafengemeinschaft und übergeordnete, kulturelle Planung) kurz informiert und habe erklärt, dass ein Verband nach dem Zweckverbandsgesetz wohl kaum uns Leben gerufen werden könne, da eine solche Gründung Staatsverträge zwischen Württemberg-Baden, Rheinland-Pfalz und Hessen erfordere. Solche Staatsverträge würden voraussichtlich grosse Schwierigkeiten bereiten. Darum sei die Gründung einer gemeinnützigen G.m.b.H. vorzuziehen. Dieser Auffassung habe sich auch der Deutsche Städte-Tag in einem Gutachten angeschlossen. Herr Zinnkann zeigte gegenüber diesem Zweckverbandsgedanken durchaus Verständnis und erklärte sich bereit, mit dem Bürgermeistern von Viernheim und auch von Lampertheim in einem solchen Sinne Rücksprache zu nehmen. Er schlug eine gemeinsame Befprechung mit den Bürgermeistern der beiden Gemeinden vor.

Schliesslich kam Herr Zinnkann von sich aus auf die Gebietsbereinigung zwischen Württemberg-Baden und Hessen zu sprechen. Er sagte, dass eine solche Gebietsbereinigung in absehbarer Zeit vorgenommen werden müsse und dass sie sich vor allem auf die Orte Viernheim, Hirschhorn, Neckarsteinach und Wimpfen erstrecken müsse. Hessen könnte aber diese Orte nur aufgeben, wenn ihm ein gebietsmässiger Ersatz geleistet würde. Er habe sich diesen Ersatz so gedacht, dass Weiheim zu Hessen geschlagen würde. Ich erwiderte, dass ich mich nicht gewundert hätte, wenn er Wertheim genannt hätte, aber ein Austausch von Weinheim, das zum Mannheimer Wirtschaftsgebiet gehöre, sei doch nicht diskutabel. Herr Zinnkann berichtete noch, dass das hessische Kabinett einen besonderen Ausschuss zur Regelung dieser Gebietsfragen eingesetzt habe. Dieser Ausschuss bestand aus den Ministern Hilpert, Zinnkann und Binder. Herr Binder ist jetzt aus dem Ministerium ausgeschieden. Herr Zinnkann will nun demnächst mit Herrn Minister Hilpert die fraglichen Orte aufsuchen und ist bereit, bei dieser Gelegenheit auch mit württembergisch-badischen Persönlichkeiten eine Rücksprache zu pflegen. Er schlug vor, dass ich selbst an dieser Bereisung teilnehme. Ich erklärte, dass ich mich mit Herrn

Landesbezirksdirektor Zimmermann in Verbindung setzen würde und dass in erster Linie dieser an einer solchen Besprechung teilnehmen soll. Herr Zinnkann war hiermit einverstanden. Wir haben verabredet, dass wir weiter in Verbindung bleiben.

Es dürfte zweckmässig sein, der Ausserung des Herrn Zinnkann dass Weinheim Austauschobjekt sein solle, kein so grosses Gewicht beizulegen und darum diese Meinungsäusserung vertraulich zu behandeln.



Ausschnitt aus dem Mannheimer Morgen vom 18.6.49

## Warum kein Zweckverband Mannheim-Ludwigshafen?

Von unserer Stuttgarter Redaktion

**Stuttgart.** In einer Pressekonferenz gab Ministerpräsident Dr. Reinhold Maier zu seiner Rede in Ladenburg am 5. Juni, in der er sich über den Anschluß der Pfalz an den geplanten Südweststaat geäußert hatte, nähere Erläuterungen. Er erklärte, er habe nur gesagt, daß dies eine Hoffnung sei. Er habe gesagt, was gesagt werden müsse, da linksrheinisch zwischen Ludwigshafen und Kaiserslautern eine sehr starke Bewegung für diesen Anschluß sei, obwohl ein Anschluß vor dem Friedensvertrag noch nicht möglich wäre. Dies schließe aber beispielsweise den Zusammenschluß der Städte Mannheim und Ludwigshafen zu einem Zweckverband nicht aus. Mit derartigen Lösungen jedoch sei auch die Frage des Hinterlandes mit entschieden. Dr. Maier wies darauf hin, daß die Südweststaat-Frage an sich keine Frage der Kabinette, sondern der Bevölkerung sein müsse. Im übrigen erhebe sich die Frage, ob es im Zeichen des Wahlkampfes zweckmäßig sei, politische Entscheidungen zu treffen und politische Verhandlungen zu führen, da darunter die Sachlichkeit leiden könnte.

Der Ministerpräsident gab anschließend seinem großen Bedauern darüber Ausdruck, daß Württemberg-Baden nunmehr gezwungen sei, 129 Millionen DM im Zuge des Finanzausgleichs an andere Länder zu bezahlen, während Südwürttemberg und Südbaden Schulden aufgenommen hätten, die später doch wieder Württemberg-Baden bezahlen müßten. Im übrigen nehme er das starke und zustimmende Echo seiner Ladenburger Rede als Fingerzeig dafür, daß auch die badische Bevölkerung entschlossen sei, für den Südweststaat einzutreten.



Auszug aus  
"Mannheimer Morgen" vom 19. Mai 1949

LAND

Donnerstag, 19. Mai 1949 / Nr. 80

## Ein gutes Projekt / Zweckverband Mannheim-Ludwigshafen-Viernheim-Heidelberg?

Schon längere Zeit wird in „eingeweih-ten“ Kreisen davon gesprochen, daß ein Zweckverband zwischen Mannheim und Viernheim ins Leben gerufen werden solle. In der Tat sind auch seit längerem ausgedehnte Verhandlungen geführt worden, die die Gründung eines solchen Kommunalverbandes, der aber — wie verlautet — nicht nur Mannheim und Viernheim, sondern auch Ludwigshafen und Heidelberg umfassen soll, zum Gegenstand hatten.

Die Diskussionen über die Bildung des Verbandes wurden vor Veröffentlichung des Bonner Grundgesetzes dadurch erschwert, daß die pfälzischen Regierungskreise solchen Bestrebungen teilweise etwas mißtrauisch gegenüberstanden, da sie befürchten zu müssen glaubten, daß das Grundgesetz in der Frage der Schaffung eines Südwestdeutschen Staates auch den Regierungsbezirk Pfalz mit heranziehen würde. Diesen pfälzischen Bedenken ist es in der Hauptsache zuzuschreiben, daß die Verhandlungen zunächst im Sande verliefen. Das Projekt stagnierte.

Das inzwischen veröffentlichte Grundgesetz erwähnt im Artikel 118 lediglich die „Neugliederung in dem die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern umfassenden Gebiet“, die durch Vereinbarung der beteiligten Länder erfolgen kann, sonst aber durch Bundesgesetz, das eine Volksbefragung vorsehen muß, ge-

regelt wird. Von der Pfalz ist darin nicht die Rede.

Inzwischen wurde die Frage der Bildung des Zweckverbandes auf einer Sitzung in Stuttgart erneut aufgegriffen. Es kann erwartet werden, daß die Stellungnahme der Pfälzer Regierung zu diesem Projekt nunmehr positiver sein wird, nachdem sich ihr Mißtrauen als ungerechtfertigt erwiesen hat. Die Mannheimer Stadtverwaltung hat selbstverständlich kein Interesse daran, einen Ausschluß der Pfalz aus dem zu bildenden südwestdeutschen Staat das Wort zu reden. Das Gelingen des Projektes hängt größtenteils davon ab, ob die in diesem Punkt aufeinanderprallenden Meinungen und Differenzen miteinander in Einklang gebracht werden können. Im übrigen hat, wie mitgeteilt wird, Oberbürgermeister Dr. Cahn-Garnier vor kurzem eine Befreiung mit Dr. Heimerich in dieser Angelegenheit geführt. Die Stadtverwaltung Mannheim will nun versuchen, auf einer Sitzung mit Vertretern der Pfalz-Regierung zu einem Uebereinkommen zu gelangen.

In dem mit der Frage des Zweckverbandes eng zusammenhängenden Südweststaatprojekt scheint dieser Tage insofern ein Fortschritt erzielt worden zu sein, als nach neuesten Verlautbarungen aus Südbaden die Regierungskreise in Freiburg dem Vorschlag des südwürttembergischen Staatspräsidenten, Dr. Gebhard Müller, nach dem eine noch zu bildende südwestdeutsche beratende Landesversammlung sich paritätisch aus Badenern und Württembergern zusammensetzen soll, wohlwollend gegenüberstehen. rob



Ausschnitt aus dem Mannheimer Morgen vom 13. Mai 1949.

## **Hoffnung für morgen:**

# Auf den Trümmern des Krieges wird ein neues Ludwigshafen erstehen

## **Großzügige Pläne des Bauamtes zur völligen Umgestaltung unserer Stadt / Von Franz Riegl**

Das Bauen war in allen Zeiten von Faktoren abhängig, die außerhalb des künstlerischen Strebens von Baumeistern und Architekten lagen. Die monumentalen architektonischen Schöpfungen des klassischen Altertums, die Dome der Gotik, die verträumten Erker romantischer Städte, sind ebenso wie die Eisenbetonkolosse und die Siedlungshäuser der Moderne steingewordener Ausdruck weltanschaulicher und politischer Kräfte.

Mit dieser Erkenntnis stoßen wir aber auch schon mitten in die Problematik der heutigen „Generalbebauungspläne“ vor. Sie sind ein völlig neuartiger Versuch, mit rein technischen und empirischen Mitteln in dem wilden Ruinenfeld unserer Stadt etwas weit vorausschauender Weise soziale Aufgaben zu lösen. Triebfeder dieses Versuches ist die Not und der Wille zu ihrer Ueberwindung. Aber es ist die Tragik unseres Zeitalters, daß wir selbst mit der Summe aller Erkenntnisse nicht in der Lage sind, Kräfte und Notwendigkeiten in ein befriedigendes Verhältnis zueinander zu bringen. Denn während in den Gehirnen der Städte- Und Rheinland-Pfalz schwächer als Nordwürttemberg-Baden. Eine auch nur teilweise Verwirklichung des in Zeichnungen und Entwürfen, Ideenskizzen und Plänen ausdrückenden Strebens, aus Neues zu formen, wird folglich bei uns auf der anderen Seite des Rheines stoßen. Viele Menschen glauben einfach nicht an diese Pläne. Selbst bei der entscheidenden Stadtratssitzung über die Annahme des Generalbebauungsplanes waren nur einige Dutzend Neugierige erschienen, obwohl die Durchführung der gedachten Straßenverbreite-

bauer großzügige Ideen geboren werden, um die einzige Chance, die uns dieser Krieg brachte, die Chance des völligen Neuaufbaues unserer Städte zu nützen, sitzen auf Millionen von Kubikmetern Schutt Hunderttausende von Arbeitslosen und warten...

## Vollendete Tatsachen

Ludwigshafen ist ärmer als Mannheim. Und Rheinland-Pfalz schwächer als Nordwürttemberg-Baden. Eine auch nur teilweise Verwirklichung des in Zeichnungen und Entwürfen, Ideenskizzen und Plänen zum Ausdruck kommenden Strebens, aus dem wilden Ruinenfeld unserer Stadt etwas Neues zu formen, wird folglich bei uns auf noch größere Schwierigkeiten als auf der anderen Seite des Rheines stoßen. Viele Menschen glauben einfach nicht an diese Pläne. Selbst bei der entscheidenden Stadt-ratssitzung über die Annahme des Generalbebauungsplanes waren nur einige Dutzend Neugierige erschienen, obwohl die Durchführung der gedachten Straßenverbreite-

ungen — um nur ein Beispiel zu nennen — Hunderte von Haus-, Ruinen- und Grundstücksbesitzer treffen würde. Aber sie warten ab. Sie haben Zeit, denn auch Rom wurde nicht an einem Tage erbaut.

Die Stadtväter haben zwar ihrem Namen Ehre gemacht und für die Bevölkerung mitgedacht. Eine solch weittragende Entscheidung, wie die Annahme eines Generalbebauungsplanes, hätte jedoch eine willkommene Gelegenheit sein müssen, die gesamte Bevölkerung für die Arbeit des Bauamtes und des Stadtrates einmal mehr als bisher zu interessieren. Die Weckung eines solchen Interesses kann unter Umständen wichtiger sein als der ganze Generalbebauungsplan selbst. Denn Interesse weckt Wille, Wille politische Aktivität, und letztere formt nicht nur die Bausteine unseres Staatsgebäudes, sondern auch unsere Städte und Wohnungen. Und zwar mehr als die weichen Spitzen über das Zeichenpapier geführter Bleistifte. Das Bausparen in Mannheim und die jetzt angelaufene Aktion zur Schuttbeseitigung am Ludwigsplatz sind Beispiele hierfür.

Verbesserung der bestehenden Verkehrsverbindungen zu den Stadtteilen Nord und Süd beschränken. Im Zuge der Heinig- und Industriestraße ist ein neuer Viadukt zur Ueberbrückung der Bahnanlagen vorgesehen, der gleichzeitig auch einen Teil des Verkehrs von dem sehr gefährlichen schienengleichen Uebergang an der Rohrlachstraße fernhalten dürfte.

Die Ludwigstraße soll wieder den Charakter einer Hauptgeschäftsstraße erhalten. In den quer zur Längsrichtung verlaufenden Seitenstraßen will man so gut wie keine Änderungen vornehmen.

Die Wredestraße, deren Passage viele schon mit einem längeren Krankenhausaufenthalt bezahlen mußten, soll zwischen Rhein und Bismarckstraße aufgehoben werden.

## **Ebertpark wird vergrößert**

Neben diesen Änderungen der Straßenzüge und Straßenfluchten geht der Generalbebauungsplan von dem Gedanken aus, die bisherige Struktur Ludwigshafens (Bandstadt) noch weiter zu festigen. Die einzelnen Stadtteile sollen künftig geschlossene Bezirke mit Läden, Schulen, Kirchen, Vergnügungs- und Verwaltungsgebäuden darstellen, die sich um die eigentliche „City“, das Verbindungsglied, gruppieren.

Dem Generalbebauungsplan liegt eine Einwohnerzahl von 200 000 Menschen zu Grunde, und schon heute ist die Erweiterung des Geländes im Anschluß an die bestehenden Ortsteile ins Auge gefaßt. Die Anlage von neuen Vororten oder Stadtteilen ist wegen der damit verbundenen Kosten (Straßen und Kanalisation) nicht vorgesehen. Der Forderung nach Licht, Luft und Sonne wird durch die Anlage von Gärten und Grünflächen Rechnung getragen. Im Inneren der Stadt sollen die vorhandenen Grünflächen vermehrt und der Ebertpark bis zur Rohrlachstraße vergrößert werden. Die Grünanlagen werden die einzelnen Stadtteile trennen und verbinden.

## Abschließende Betrachtung und Kritik

Bei der Betrachtung der Einzelpläne, die dem Generalbebauungsplan Ludwigshafens zu Grunde liegen, gewinnt man den Eindruck, daß sich das Bauamt bewußt Beschränkungen auferlegte, und sich auf die Linienführung der Verkehrsadern konzentrierte. Man findet keine utopischen Ideen mit monumentalen Entwürfen, obwohl die Verführung dazu nahe lag. Denn der Leiter des Ludwigshafener Bauamtes, Dr. Lochner, war 20 Jahre lang frei schaffender Architekt, bevor er — einem Ruf folge leistend — sich in ein amtliches Büro setzte. Die ins Auge gefaßten Veränderungen von Plätzen und Parkanlagen ergeben sich zum Teil am Rande der Verkehrsprobleme. Der Pfalzplatz ist Beispiel dafür.

Das von der Jubiläums-, Dammstraße und der Brückenzufahrt gebildete Verkehrsdreieck, in dessen Mitte der Kolos des Pfalzbaues liegt, soll zu einem Verkehrstrichter umgestaltet werden, der in die erweiterte Bismarckstraße mündet. Soweit die Brückenabfahrt künftig den Pfalzplatz schneidet, wird das in Blickrichtung Bismarckstraße rechts vor ihr liegende Gelände überbaut werden. Damit schlägt man zwei Fliegen mit einer Klappe. Das so gewonnene Baugelände soll den Parzellenbe- da unsere Stadt, wie Dr. Lochner in seinem Referat vor dem Stadtparlament feststellte, Ludwigshafen am Rhein heißt, mußte dieses Mal die Chance genutzt werden, um Ludwigshafen auch wirklich an den Rhein heranzubringen. Die vorgesehene Lösung kann mit verhältnismäßig wenig Mitteln verwirklicht werden. Von der jetzigen Rheinbrücke bis zur Kaiser-Wilhelm-Straße soll eine Promenade mit Grünanlagen und einem großen Platz entstehen, die den Blick auf den Rhein freigibt.

## **Einzelheiten über den fertiggestellten Generalbebauungsplan**

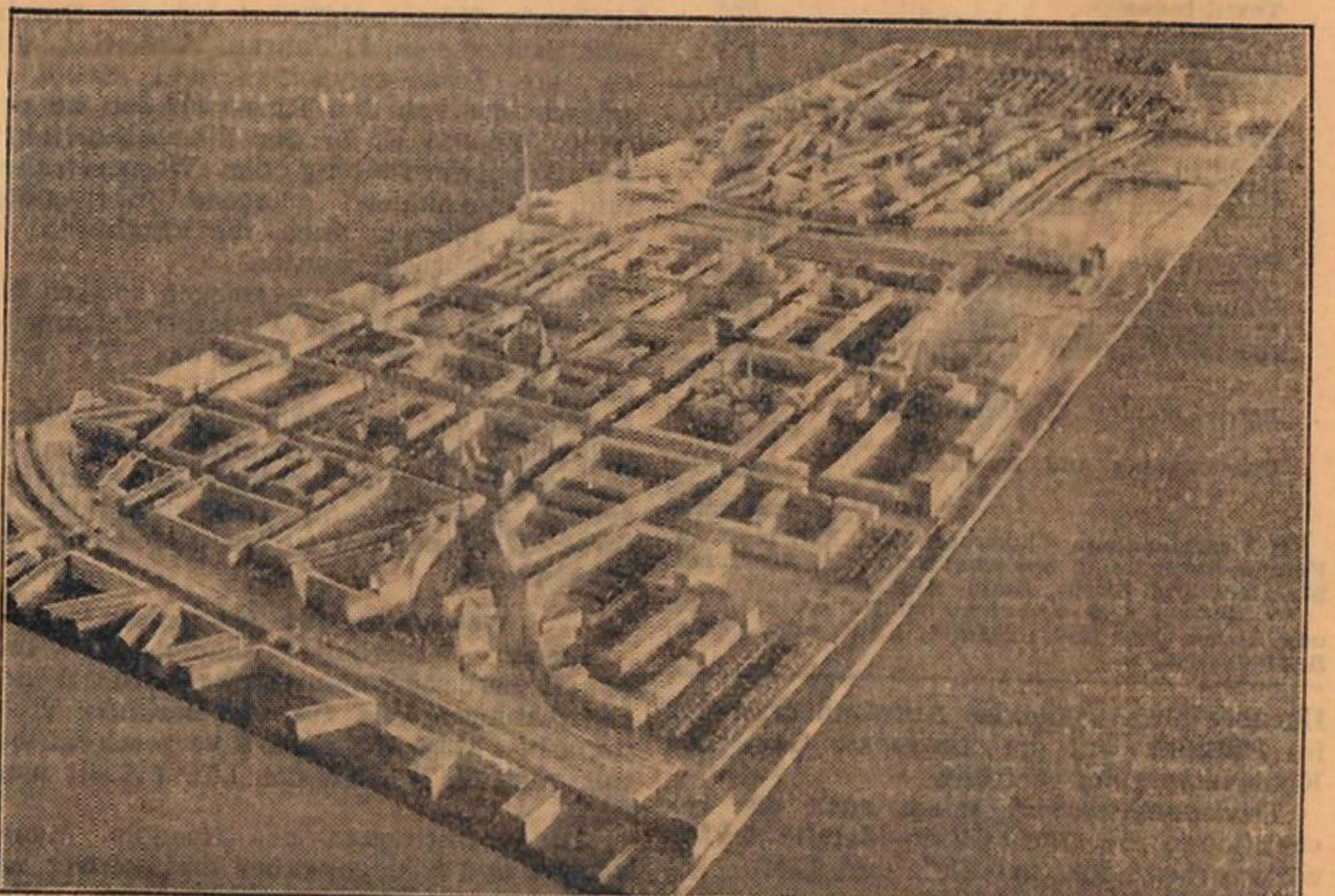
In dem Referat, das Oberbaudirektor Dr. Lochner über den Generalbebauungsplan der Stadt Ludwigshafen/Rhein in der Stadtratssitzung am vergangenen Freitag hielt, zählte er drei Hauptpunkte auf, die erfüllt werden müssen:

1. Die Ordnung des Raumes der Stadt und der dazu gehörigen Landschaft in wirtschaftlicher und soziologischer Hinsicht sowie die Ordnung des Verkehrs innerhalb und zwischen den Großräumen;
  2. Ordnung des Ein- und Ausfallverkehrs sowie des Innenverkehrs der Stadt;
  3. Ordnung der Stadt selbst, unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Bevölkerung.

Obwohl die Ordnung des Raumes der Stadt und der dazu gehörigen Landschaft im wesentlichen zu dem Aufgabengebiet der Landesplanung gehören, hat das Stadtbauamt sich bei dem Entwurf des Generalbebauungsplanes in starkem Maße um eine neue Linienführung der Fernverkehrs- und Umgehungsstraßen bemüht. Dabei wurde in der richtigen Erkenntnis, daß die Verwirklichung der Fernverkehrsstraßen-Projekte wohl die längste Zeit in Anspruch nehmen wird, nach Interimslösungen gesucht, um den Durchgangsverkehr aus den einzelnen Ortsteilen herauszunehmen.

## Die Straßenveränderung in den Vororten

Im Süden soll der Verkehrsstrom künftig von zwei Umgehungsstraßen aufgenommen werden, von denen die eine westlich an Rheingönheim vorbei nach Mundenheim und in das Stadtinnere, die andere weiter östlich in das Hafengebiet führen wird. Auch der aus Neustadt kommende Verkehr soll auf einer Umgehungsstraße an Maudach



## Das Modell der künftigen „City“

foto: Kortokraks

Glied in der Kette dieser Straßenlinien wird die Frankenthaler Straße neuzeitlichen Verkehrsverhältnissen angepaßt werden.

Die „Steine des Anstoßes“ in Oggersheim, in dessen Zentrum in der Nähe des Rathauses sich Einfahrtsstraßen aus allen

Himmelerichtungen treffen, werden im Zuge der Verwirklichung der gefaßten Pläne in befriedigender Weise saniert. Die bereits bestehenden Umgehungsstraßen bei Oppau und Edigheim erübrigen dort die Anlage neuer Verkehrswände.

# Die Lösung des Rheinbrückennproblems

## Das Ziel ist entscheidend

### Gelähmte und blinde Wirtschaft muß gesunden

Eines soll sein in den deutschen Landen, daß der Taler überall ein Taler wert sei, und der Groschen einen Groschen.

Goethes Gespräch mit Eckermann.

So unkompliziert, wie es der Weimarer Dichter sah, ist diese Aufgabe, dieses Ziel heute nicht mehr. Die Außenminister, die sich am 23. Mai über Deutschland unterhalten werden — selbst wenn ihre Bereitschaft einander entgegenkommen riesengroß wäre — werden bei der Währungsfrage wohl die härteste Nuß zu knacken haben, die ihnen jemals zu knacken auferlegt worden ist.

Finanzwirtschaftlich gesehen, ergibt sich das Problem, zwei Währungen einander anzupassen, von denen jede einzelne andere Voraussetzungen in wirtschaftspolitischer Hinsicht schuf. Unter rund 47 Millionen Westbevölkerung, einschließlich Berlin, zirkulieren etwa 6,5 Milliarden DM-West, im Osten 4,7 Milliarden DM-Ost unter etwa 19,5 Millionen Einwohnern einschließlich Ostsektor Berlin. Im Westen löste und löst aufgehobene und in Aufhebung befindliche Bewirtschaftung ein Abwandern der Geldmittel, deren Versicker am Konsumgütermarkt aus, schuf Geldknappheit. Im Osten staut bestehende Bewirtschaftung und Kontingentierung auf der einen Seite Kaufkraft, akkumuliert auf der anderen Seite Mangel bei bestehendem Preis- und Lohnstop.

Es scheint rein währungspolitisch eine Anpassung beider Währungen nur dann möglich, wenn die wirtschaftspolitischen Voraussetzungen beider Teile Deutschlands, des Osten und des Westens sich einander anpassen, wobei es nicht nur eine politische Prestigefrage ist, wer sich wem anpaßt, sondern eine Frage der reinen Zweckmäßigkeit, umso mehr, als ja verlautet, daß die Sowjets auf ihrem mit 10 Milliarden Dollar bezifferten Reparationsanspruch beharren.

Dem Osten wird es nicht leicht möglich sein, sich dem Westen anzupassen, solange der absolute Mangel nicht durch ausreichende Versorgung mit Rohstoffen, nicht durch hinreichenden Wiederaufbau von Erzeugungsstätten einigermaßen behoben ist. Das im Westen gegenwärtig anhaltende Überangebot verleitet zur Annahme, daß der Waren-

Voraussetzung die Herstellung eines ordentlichen Warenhauses in alle Teile Deutschlands, das heißt die Einbeziehung Ostdeutschlands in alle Auslandshilfen, in alle Handelsverträge mit dem Westen der Welt und die Einbeziehung Westdeutschlands in alle Handelsverträge, in alle Vorrangstellungen, die Ostdeutschland — wenn auch in spärlichem Maße — als vorteilhaft zu vergeben hat. Ist es einmal so weit, dann kann mit der Angleichung der Währung, mit der Angleichung der allgemeinen Wirtschaftsmethoden die Verschmelzung durchgeführt werden.

Die Politik geht merkwürdige Wege. Auf der einen Seite finden sich Phantasten, denen der gege-

das Ideal schwelt, die anderen den Blinde schwerlich versprechen die Westen bei der sie ihnen die der Berlin

Viele geeignet, Brei zu

## Die Bluttrans

15,7 Milliard

Dr. Günther Keiser trat dieser Tage, sonst der ausgestattet mit einem umfangreichen Investitionsplan des Vereinigten Wirtschaftsgebiets für das Marshallplan-Jahr 1949/50, eine Reise nach Paris an.

Der Investitionsplan sieht Netto-Investitionen im Betrage von 2190 Millionen Dollar vor. Es handelt sich um den Zuwachs an Anlagewerten nach Vornahme ordnungsmäßiger Abschreibungen und Rückstellungen für Erneuerungen und Unterhaltungen, einschließlich außerordentlichen Ausgaben der öffentlichen Haushalte, Verkehrs- und Versorgungsbetrieben.

### Geldstrom mündet in ein Meer des Mangels

Nach Ansicht der Verwaltung für Wirtschaft kann ein höherer Investitionsaufwand als rund 2,2 Milliarden Dollar mit Rücksicht auf die mit der Währungsreform erreichte Stabilität nicht vorgesehen werden. Dies auch deswegen nicht, weil die Verfügbarkeit an Investitionsrohstoffen, besonders Eisen und Stahl begrenzt ist, ebenso die Kapazität der Produktionsgüterindustrie im Hinblick auf die Exportnotwendigkeit. Das Hauptziel für das Jahr 1949/50 ist die Beseitigung schwerwiegender Engpässe. Deswegen stehen im Vordergrund öffentliche Versorgungsbetriebe, der Kohlenbergbau, der Verkehr, die Grundstoffindustrie mit mehr als der Hälfte der vorgesehenen Investitionen. Daneben das langfristige Ziel des ERP, die westdeutsche Wirtschaft wieder lebens- und exportfähig zu machen durch der Rationalisierung dienende Investitionen in Industrie und Landwirtschaft.

Nicht nur aus sozialen Erwägungen, sondern aus der Einsicht heraus, daß derartige Investitionen zwingende Voraussetzung für die Steigerung der Arbeitsfähigkeit der Bevölkerung sind, wurde der soziale Wohnungsbau, der Einsatz von Flüchtlingsbetrieben und die Wiederherstellung von öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Krankenhäuser und dergleichen) auch mit ansehnlichen Beträgen bedacht. Die vorhandenen Stromerzeugungsanlagen mit einer Leistung von 6 Millionen kWh sind nicht in der Lage, den vorhandenen Strombedarf zu decken, wiewohl er relativ gering ist. Nach Abstimmung mit der begrenzten Lieferfähigkeit der bizonalen und Berliner Elektrizitätswirtschaften und der Anpassung an Kraftwerkseinrichtungen wurde das ursprünglich mit 300 Millionen Dollar vorgesehene Jahresprogramm auf 228 Millionen Dollar ermäßigt. Das heißt, 27 Prozent des Long-Term-Programms.

Neben dieser Produktionsausweitung ist eine Erhöhung der Gas- und Wasserversor-

Ueber die vorläufige Regelung des Interzonenverkehrs mit der Sowjetzone teilte die Verwaltung für Wirtschaft auf Grund von Informationen der Militärregierungen vom 11. Mai mit: Der Güterverkehr mit der sowjetischen Zone wird, wie vor Errichtung der Blockade, auf dem Warenbegleitschein beruhen. Einige notwendige Anpassungen des Systems an die gegebenen Verhältnisse werden in den nächsten Tagen über die zuständigen Stellen bekanntgegeben werden.

Die durch die getrennten Währungen in den Westzonen und der Sowjetzone hervorgerufene Lage erfordert ein Verrechnungsverfahren. Vorbehaltlich endgültiger Vereinbarungen mit der deutschen Wirtschaftskommission Berlin ist die Errichtung eines Verrechnungskontos in DM-West bei der Bank deutscher Länder vorgesehen, über die alle Zahlungen und Lieferungen im Verkehr zwischen Westzonen und Ostzone zu leiten sind.

Ueber den Warenverkehr mit lebenswichtigen Gütern ist ein Abkommen zwischen der deutschen Wirtschaftskommission und der VfW abgeschlossen. Die dazu nötigen Verhandlungen zwischen den beiden Partnern dürfen in den nächsten Tagen beginnen.

Warenbegleitscheine für die Lieferung solcher Waren, für die schon volle Bezahlung geleistet, deren Versand aber durch die Blockade aufgehoben wurde, werden zur Einschränkungen für gewisse Kategorien von den Landeswirtschaftsverwaltungen sofort genehmigt werden. Die Einzelheiten dazu sind bei den Landeswirtschaftsverwaltungen zu erfahren.

strom von West nach Ost hierbei eine erfreuliche Rolle spielen könnte, erfreulich nur bei dem Ausfall von Exportgütern.

Wirtschaft  
Landw  
Fische  
Forstw  
Bergb  
Elektr  
Minera  
Uebrig

Eisen  
Nichte  
Elsev  
Chem  
Textil  
Papier  
Ernäh  
Uebrig

Eisen  
Straße  
Hande  
Luftve

Oeffe  
(Sch  
Wohn  
Fremd  
Hande

Betrie  
Unterl

\*) Mas  
Feinmech  
Stahlbau  
\*\*) Hol  
und Erde  
Bauindust

Darüber  
im Hinb  
Kohleve  
Devis  
vestition  
wirken (

Es m  
Aehn  
verarbei  
sichtigen  
der Au  
men mu  
industrie  
vorgese  
wie folg  
Maschin  
Elektro  
Feinmech  
Stahl

H.

**SATELLITENSTÄDTE.** England baut zwanzig neue Städte. Sie sind der wichtigste Teil eines großen Planes, die übervölkerten Gebiete zu entlasten, ihr weiteres Wachstum durch Grüngürtel abzustoppen, den Ausgebombten Wohnungen und der Industrie neue Standorte zu geben. In zehn Jahren sollen über eine Million Menschen in den neuen Städten wohnen, davon sollen allein 600 000 aus dem Menschenkessel London kommen. Keine der Satellitenstädte, wie man sie nennt, soll mehr als 60 000 Bewohner zählen. Ihr Vorbild sind die Gartenstädte Welwyn und Letchword, die seinerzeit nach den Plänen von Sir Ebenezer Howard gebaut wurden. „Town planning“ ist eine alte Sache in dem Industrieland England. Mit seiner Verwirklichung in großem Stile hat aber erst die Labour-Regierung begonnen. Die grundlegenden Gesetze sind der New Towns Act von 1946 und die Town and Country Planning Bill von 1947, die mit einem Federzug zwar nicht den Boden in England verstaatlicht hat, wohl aber das private Interesse an ihm dem der Regierung unterordnet. Man hat dieses Gesetz das wichtigste Landgesetz seit der Normannenzeit ge-

nannt. Innerhalb von drei Jahren müssen alle regionalen Planungsstellen ihre Pläne dem Minister of Town and Country Planning (zur Zeit Lewis Silkin) vorlegen, der sie zu einem großen nationalen Plan aufeinander abstimmen wird. Allein zehn der neuen Städte werden rings um London entstehen. Jede von ihnen wird von einer besonderen Regierungsgesellschaft geplant und gebaut. Begonnen hat man mit Stevenage, 50 Kilometer nördlich von London. Man schätzt die Kosten, diese Stadt aufzubauen, auf 30 Millionen Pfund. Die privaten Bauten sind in dieser Zahl nicht einbegriffen. Wie hoch die Kosten für den gesamten Plan sein werden, vermag niemand vorauszusagen. Seine Notwendigkeit wird indessen von keiner Seite ernsthaft bezweifelt, ebensowenig die Großzügigkeit, mit der hier eine neue Epoche im Städtebau geplant wird.



Mannheim, den 26. April 1949

Bericht über die Besprechung über den Berufsverkehr  
Mannheim und Umgebung  
am 26. April 1949 im Polizeipräsidium L.6.1. Mannheim.

Unter Vorsitz des Herrn Verkehrsministers Steinmeier fand eine Besprechung über Verkehrsfragen im Großraum Mannheim statt, an der der Unterzeichnete im Hinblick auf die Interessen des zukünftigen Zweckverbandes teilnahm.

Oberbürgermeister Dr. Cahn-Garnier betonte einleitend, dass die Pendelwanderung in Mannheim gegenüber anderen Großstädten (z.B. München und Frankfurt/Main) relativ, teilweise sogar absolut wesentlich stärker sei; zu diesem Thema konnte der Oberbürgermeister weitgehend auf die von der Stadtverwaltung herangegebene Schrift "Mannheim als Arbeitsplatz auswärtiger Arbeitskräfte" hinweisen.

Die Konkurrenz der Verkehrsmittel dürfe nicht dazu führen, dass die Reichsbahn ihr Monopol in Richtung auf Konzessionsverweigerungen ausnütze, wie dies bei den mangelhaften Verbindungen nach Schwetzingen und Lampertheim der Fall ist. Der Vorortverkehr sei für die Reichsbahn nur sekundäre Aufgabe, diese dürfe sie aber nicht nach privat-kapitalistischen Gesichtspunkten in Angriff nehmen.

Für den Innenstadtverkehr strebe er einen teilweisen Ersatz der Straßenbahn durch Omnibus- und Obuslinien an.

Bezüglich des Vorortverkehrs seien 5 Erfordernisse hervorzuheben:

1. Verdichtung des Vorortverkehrs
2. Verstärkung der Linien aus Hessen
3. Elektrifizierung des OEG-Betriebes an der Bergstrasse.

Zur Durchführung unterscheide er

ein vorläufiges Programm, durch sofortige Errichtung neuer Omnibus- und Obuslinien und Triebwagenverkehr der Reichsbahn, ferner ein endgültiges Programm, das eine grundlegende Ausgestaltung des Nah- und Fernverkehrs bewecke und durch eine Elektrifizierung der Reichsbahnlinie Stuttgart-Mannheim ein technisches Fundament erhalten müsse.

Dr. Cahn-Garnier forderte ein Mitbestimmungsrecht der unteren Verwaltungsbehörden und weiteren interessierten Kreise durch Bildung eines kleinen Ausschusses zur Behandlung aller Verkehrsfragen.

Im Zusammenhang mit dem Verkehr wurde betont, dass eine systematische Planung des Siedlungswesens rechts und links des Rheines mit der Verkehrsplanung Hand in Hand gehen müsse, mit dem Ziel einer Zentralisierung der Großstadt. Ein Zweckverband sei hier die gegebene Organisationsform.



Die besonders deutlichen Appelle des Oberbürgermeisters an die Reichsbahn beantwortete ein Vertreter der RBD Stuttgart damit, dass unter Zugrundelegung des Jahres 1939 als Norm, Mannheim in den Flutstunden durch die Reichsbahn eine hundertprozentige Versorgung mit Zugverbindungen erfahre. Dem konnte in der späteren Aussprache Regierungsdirektor Kuhn entgegenhalten, dass gegenüber den Vorkriegszeiten eine Verdoppelung des Berufsverkehrs eingetreten sei, dem aber bei weitem nicht eine Verdoppelung des Zugverkehrs entspreche.

Ein Vertreter der RBD Frankfurt/Main hob hervor, dass, obwohl der Oberbürgermeister politische Zusammenhänge hier nicht in die Debatte werfen wollte, diese doch sehr wesentlich seien: Mannheim liege im Brennpunkt der drei Reichsbahndirektionen Stuttgart, Frankfurt und Mainz. Er Bedauere, dass ausser den Vertretern dieser Reichsbahndirektionen nicht auch ein Vertreter der Reichsbahn-Hauptverwaltung aus Offenbach anwesend sei. Für den erkrankten Dr. Hildenbrandt von der Industrie- und Handelskammer Mannheim sprach der Verkehrsreferent, Herr Andler, und betonte u.a., dass bereits früher ein Zweckverband, der für die Verwaltung des Flughafens gebildet wurde, sich als zweckmässig erwiesen habe und dass ein solcher Verband Möglichkeiten habe, der Misere der geographischen Lage in der Mitte dreier Reichsbahndirektionsbezirke entgegenzuwirken. Er schilderte hierauf verschiedene Mängel der einzelnen Zubringerstrecken.

Nach verschiedenen anderen Diskussionsrednern ergriff der Ministerialdirektor des Verkehrsministeriums das Wort, um zu betonen, dass, nach dem Beispiel Stuttgarts, eine exakte Trennung der Einflussphären von Reichsbahn und Strassenbahn im Vorortverkehr einer zweckmässigen Gestaltung sehr nützlich sei. Er betonte u.a., dass die kommende Elektrifizierung manche bisherige Mängel ausgleichen werde.

Nachdem Oberbürgermeister Dr. Cahn-Garnier darauf hingewiesen hatte, dass der weite Weg von Stuttgart nach Mannheim nicht nur technisch, sondern auch im übertragenen Sinne verkürzt werden möge, betonte Verkehrsminister Steinmeier, dass die Anregungen des Oberbürgermeisters verstanden worden seien, und dass man anhand des Manuskripts seiner Ansprache die notwendigen Massnahmen ergreifen wolle.

Durchschlag an die Herren

Oberbürgermeister Dr. Cahn-Garnier

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

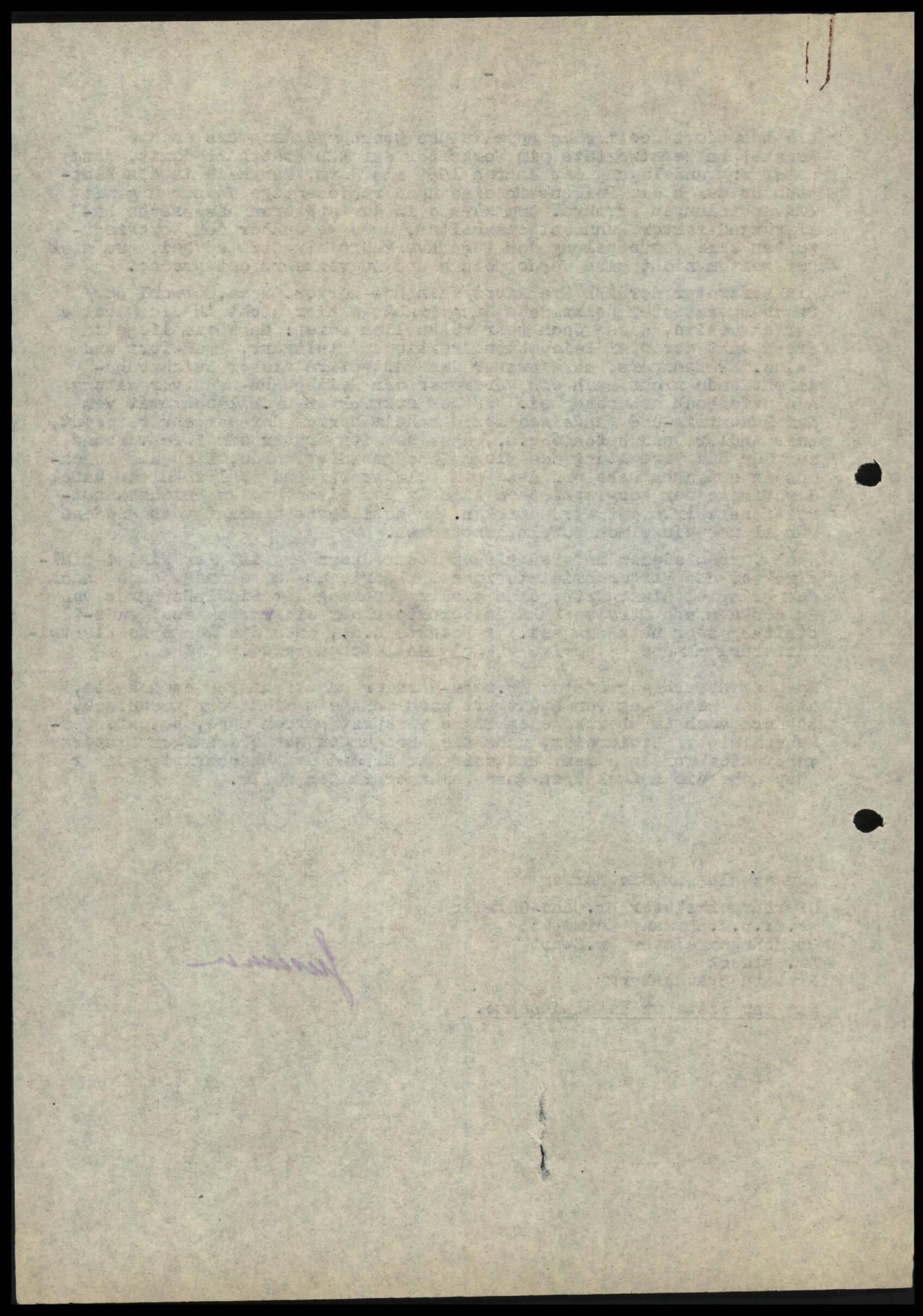
Oberbürgermeister Dr. Swart

Dr. Waldeck

Richard Freudenberg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

*Justizamtm*



Ausschnitt aus dem "Mannheimer Morgen"  
vom 6. April 1949

### Bezirkstag für die Pfalz?

Wie von gut informierter Seite verlautet, ist in absehbarer Zeit mit der Scharfung eines „Bezirkstages für die Pfalz“ zu rechnen. Politische Bedeutung wird dieser Maßnahme nicht zukommen, da sie auf Grund des neuen Selbstverwaltungsge setzes erfolgen soll, das seit einem Jahr beim Landtag vorliegt. Gleichzeitig werden dann auch die übrigen vier Bezirke von Rheinland-Pfalz Bezirksverwaltungen erhalten, deren Aufgaben jedoch rein wirtschaftlicher Natur sind und sich in der Hauptsache auf die Verwaltung der Vermögensgegenstände der Bezirke erstrecken. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen würde die Selbstverwaltung auf der dritten Ebene verwirklicht: Aufbauend auf der Selbstverwaltung von Gemeinde und Kreis würde damit die Selbstverwaltung der Bezirke folgen.

Zum Akt "Zweckverband"

1. MARCH 1870. — 2. APRIL 1870. — 3. MAY 1870.

1. MARCH 1870. — 2. APRIL 1870. — 3. MAY 1870.

# Weniger Theater - besseres Theater

Anmerkungen zur Mannheim-Heidelberger Theatersituation / Von Kurt Heinz

Zugleich mit Heidelberg verliert nun auch Mannheim zum Spielzeitende seinen Theaterintendanten. Heinrich Köhler-Helffrich geht nach Wiesbaden. (Sofern die formale Merkwürdigkeit seiner Bestallung nicht noch Komplikationen nach sich zieht). Richard Dornseiff will sich in Mannheim ganz auf das Schauspiel zurückziehen, und gibt damit die Intendantanz ab. Ohne einer abschließenden Würdigung der von ihnen geleisteten Arbeit vorzugreifen, darf heute schon gesagt werden, daß es sowohl in Heidelberg als auch in Mannheim nicht leicht sein wird, die richtigen Leute als Nachfolger zu gewinnen. Köhler-Helffrich ist ein Opernregisseur von hohen Graden. Ein Komödiant von echtem Schrot und Korn. Unter seiner Führung haben die Städtischen Bühnen auch über die Grenzen Heidelberg hinaus von sich reden gemacht. Dem Nationaltheater bleibt Dornseiff zwar erhalten — wo aber will man den Mann hernehmen, der verwaltungstechnisch routiniert und doch auch künstlerisch qualifiziert ist; wo den Intendanten finden, dem das Theater eine Sache des Herzens ist (ein anderer darf es auf keinen Fall sein) und der dennoch auf jede eigene Regiearbeit verzichtet? Das altbekannte Wort Hans von Bülow: es gebe keine schlechten Orchester, es gebe nur schlechte Dirigenten, trifft in noch gewichtigerem Maße für die Theaterführung zu. Der Intendant allein bestimmt das Gesicht einer Bühne; an dieser Position zu sparen, wäre gewiß das Verkehrteste, was man tun könnte. Der beste Mann ist hier stets auch der billigste.

Beide Städte haben sich nun erst kürzlich mit vorbildlicher Bereitschaft hinter ihre Theater gestellt. In Mannheim ist ein Zuschuß von — wie wir hören — rund 900 000 DM in Aussicht gestellt worden. Der Heidelberger Stadtrat hat 500 000 DM bewilligt. Wie man sieht, fehlt es bei den Verwaltern unserer beträchtlichen Steueraufkommen in dieser Frage nicht an gutem Willen. Man ist bereit, für ein gutes Theater auch zu bezahlen. Ein herzhafter Entschluß, der bei der Finanzlage der Kommunen hoch zu werten ist.

Aber man sollte noch einen Schritt weitergehen. Noch einmal ist — bei der Duplicität der Theaterkrisen — die Chance gegeben, ganz sachlich und ohne persönliche Rücksichten den vor zwei Jahren schon einmal und nun erneut publizierten Vorschlag (siehe „Streiflichter und Betrachtungen“ vom 18. Februar) zu prüfen, der in einer Zusammenlegung der beiden Bühnen Mannheim-Heidelberg die auf weite Sicht ideale Lösung unserer lokalen Theaterkrise sieht. Die beiden Nachbarstädte müssen zu einer engeren Verknüpfung ihrer kulturellen Zielsetzung kommen, es muß endlich mit dem Nonsense Schluß gemacht werden, daß Heidelberg wie Mannheim z.B. denselben Priestley („Ein Inspektor kommt“) spielen, daß hier wie dort „Des Teufels General“, daß hier wie dort „Tiefland“, „Tosca“, „Die Lustige Witwe“ — von der „Zauberflöte“ und „Figaros Hochzeit“ ganz abgesehen — einstudiert werden.

Das Mannheimer Theater basiert heute auf einer Bevölkerungszahl von rund 350 000 (Ludwigshafen eingerechnet); Heidelberg dagegen darf nur mit 120 000 rechnen. Beide Komplexe zusammen aber — ohne das umliegende Land, das mit Gastspielen aufzuschließen wäre — ergeben mit 470 000 Menschen das Volumen einer Großstadt, die heute allein noch ein Theater zu tragen imstande ist.

Unsere Zeit ruft gebieterisch nach radikalen Lösungen. Wozu man sich heute nicht freiwillig entschließt, dazu wird man in einem Jahr gezwungen sein. Zu billigem Optimismus ist keine Zeit mehr. Die Zahl der deutschen selbständigen Theaterbetriebe stand und steht wohl noch immer in der ganzen Welt unerreicht da. Das Feld ist übersetzt, der Spielraum zu klein. In Zeiten der Prosperity wäre nichts da-

gegen einzuwenden. Für unsere Situation aber, die die Daseinsform zumindest unserer Generation beherrschen wird, ist dies untragbar. Um sich auch nur notdürftig erhalten zu können, werden in diesen Klein- und Kleinsttheatern am laufenden Band billige Zugstücke gespielt, die wohl den Amüsiertrieb befriedigen, das Theater aber seiner eigentlichen Aufgabe entfremden. Das Theater muß etwas wagen können. Es muß neben der Pflege des Ueberkommenen auch auf noch unerprobten Wegen gehen, muß dem neuen zeitgenössischen Schaffen Raum geben, wenn es sich nicht selbst zum Museum abstempeln will. Das aber ist nur möglich, wenn es über den Abonnementstamm hinaus mit gehügend Interessenten rechnen darf. Je größer der Kreis ist, den es vertritt, umso größer wird auch hier die Gefolgschaft sein. Die Zeit der kleinen Residenztheater ist auf lange Sicht hinaus, um nicht zu sagen: endgültig vorbei. Vom Bürgertum, das es bislang noch weiter trug, ist nichts mehr zu erhoffen. Der soziologische Strukturwandel unserer Zeit bedingt einen Strukturwandel auch des Theaters.

Der Thespiskarren wird seine Kräfte neu sammeln und neu ordnen müssen. Dabei wird es nicht ohne Härten abgehen. So sind — nach unbestätigten Meldungen — schon heute allein in München etwa 800 unbeschäftigte Schauspieler registriert.

Weniger Theaterbetriebe, dafür aber besseres Theaterspiel. Das ist die Lösung unserer Zeit. Sie mag manchem hart in die Ohren klingen, aber es wäre falsch, sie zu verheimlichen. Gründgens hat in Düsseldorf volle Häuser, da er auch die kleinen Rollen mit Spitzenkönigern zu besetzen weiß. Und darauf allein kommt es ja an: gutes lebendiges Theater zu machen. Ein Theater, das den Vorwurf der Unproduktivität widerlegt, den Vorwurf, daß von ihm keine geistigen, schöpferischen Impulse mehr für die Menschheit ausgehen. Wie sollte man es sonst rechtfertigen, daß für diese Kulturinstitutionen jährlich Millionenbeträge ausgegeben werden, während die Wissenschaft ungehört nach Geldern schreit, während Forschungsinstitute von einmenter Bedeutung aus finanziellen Gründen nicht mehr arbeiten können.



Heidelberg, 22. Febr. 1949  
Dr.H./Kr.

Betr.:  
Zweckverband Rhein-Neckar.

Bei meiner gestrigen Anwesenheit in Neustadt a.d.Haardt habe ich mit Oberregierungspräsident B ö g l e r auch die Bildung eines kommunalen Zweckverbandes "Rhein-Neckar" besprochen. Ich habe ihm dargelegt, dass die bisherigen Untersuchungen ergeben hätten, dass es kaum zweckmässig sei, einen Zweckverband nach dem deutschen Zweckverbandsgesetz zu bilden, sondern dass es sich aller Wahrscheinlichkeit nach empfiehlt, eine gemeinnützige G.m.b.H. ins Leben zu rufen.

Es ist nun wichtig, das in Betracht kommende linksrheinische Gebiet in diesen Zweckverband einzubeziehen. Es kommt der Stadtkreis Ludwigshafen, der Stadtkreis Frankenthal, sowie Teile der Landkreise Ludwigshafen und Frankenthal in Betracht. Herr Bögler empfahl, jetzt erst die Satzung aufzustellen und diese Satzung dann mit den linksrheinischen in Frage kommenden Sozialdemokraten zu besprechen unter seiner Beteiligung. An dieser Zusammenkunft würden dann ausser mir teilnehmen: Herr Bögler, Oberbürgermeister B a u e r + und die Landräte von Ludwigshafen und Frankenthal, die ebenfalls Sozialdemokraten sind, Der neue Oberbürgermeister von Frankenthal wird demnächst gewählt, wird aber kein Sozialdemokrat sein. Bögler will diese Konferenz arrangieren, sobald ich ihn dazu auffordere.



17. Febr. 1949

- 152 -

herrn  
Oberbürgermeister Dr. Cahn-Garnier  
Mannheim  
Rathaus

Dr. H./Kr.

Betr.: Zweckverband Rhein-  
Neckar.

Lieber Herr Cahn-Garnier!

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift eines  
Schreibens des Deutschen Städtetags vom 14. ds. Mts. zur  
gef. Kenntnisnahme. Ich hoffe, mich bald mit Ihnen  
über diese Sache weiter unterhalten zu können.

Mit den besten Grüßen  
bin ich Ihr

Anlage

QANTAS  
A. M.  
-1961.00000107 1961  
K5X05

referred to as inter-camera or inter-camera  
inter-camera or inter-camera

inter-camera, and inter-camera is inter-camera  
inter-camera, inter-camera inter-camera inter-camera  
inter-camera inter-camera inter-camera inter-camera  
inter-camera inter-camera inter-camera inter-camera  
inter-camera inter-camera inter-camera inter-camera  
inter-camera inter-camera inter-camera inter-camera

200000

-952-

Herrn  
Oberbürgermeister a.D.  
Dr. Dr. hc. Hermann Heimerich  
(17a) Heidelberg  
Neuenheimer Landstraße 4

17 Feb 1949

Betr.: Ihr Schreiben vom 31.1.1949 - Dr. H/Kr.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

unter Bezugnahme auf das Schreiben, das Herr Dr. van Aubel unter dem 3.2.1949 an Sie richtete, darf ich zu den Hauptfragen, die Ihr Brief vom 31.1.1949 stellt, vorerst folgendes sagen:

1. Auch ich bin der Auffassung, daß nach Fortfall des Reichsministers des Innern Zweckverbände, die über die Landesgrenzen hinausgehen, nur durch Staatsvertrag der beteiligten Länder ins Leben gerufen werden können. Würde man eine andere Auffassung vertreten, so blieben einige wichtige Fragen, wie z.B. die der Zweckverbandsaufsicht einfach unlösbar. Mit Ihnen glaube ich allerdings, daß derartige Staatsverträge einen sehr langen Weg haben, ohne daß man irgendwie sicher voraussagen kann, ob dieser Weg überhaupt einmal zu einem Ziele führen wird.
2. Von diesem Ausgangspunkt aus, kann deshalb die Frage durchaus naheliegen, ob man die gestellten Gemeinschaftsaufgaben nicht auch in der Ebene des privaten Rechts abwickeln kann. Eine bloße Studiengesellschaft auf dieser Grundlage ist gewiß unbedenklich. Die Schwierigkeiten beginnen erst mit der Realisierung der von der Studiengesellschaft erarbeiteten Ergebnisse. Auch hier können manche Aufgaben, die ohne öffentlich-rechtlichen Einschlag gelöst werden können, später ohne weiteres durch Gründung handelsrechtlicher Gesellschaften zu einem praktischen Ergebnis geführt werden. Diese privatrechtlichen Rechtsformen werden sich vor allem für Aufgaben des Verkehrs, der Versorgung, des Anstaltswesens weitgehend eignen. Nicht gleich günstig liegt der Tatbestand aber auf dem im Vordergrund stehenden Gebiet der Planung. Die Verwirklichung einer Planung läßt sich zum großen Teil nur mit hoheitlichen Mitteln durchführen; eine private Gesellschaft hat aber diese hoheitlichen Mittel nicht. Es will mir auch problematisch erscheinen, das gestellte Ziel etwa durch eine privatrechtliche Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Beteiligten gegenüber der Gesellschaft sicherzustellen. Wenn man schon eine derartige Bindung für zulässig halten wollte, eine Frage, die noch näherer Untersuchung bedürfte, läßt sich wohl kaum eine brauchbare Garantie dafür schaffen, daß die Beschlußkörperschaften der Verbandsangehörigen nun auch wirklich nach den Planungen des privatrechtlichen Verbandes handeln. Hier hat eben der Zweckverband den wesentlichen Vorteil, daß er die Aufgaben selbst zu solchen des Verbandes macht.

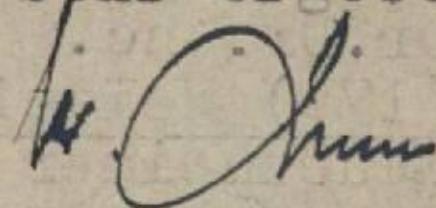
Im Ganzen handelt es sich bei dieser Frage um tatsächlich und rechtlich außerordentlich weitschichtige Fragen, die sich viel eher für eine Unterhaltung als für einen Schriftwechsel eignen. Ich wäre bei dem Interesse, daß auch ich an derartigen Problemen

b.w.

nehme, jederzeit gerne bereit, mit Ihnen über diese Fragen zu sprechen. Dabei könnte die Besprechung nach Ihrem Wunsch entweder in Heidelberg oder auch in Köln stattfinden. Notwendig wäre nur die rechtzeitige Vereinbarung eines passenden Termins.

Mit verbindlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener



Dr. Loschelder

/ba

Deutscher Städtetag  
Sekretariat

de / B zum StZ zweck  
(22c) Köln-Marienburg, am 3.2.1949  
Lindenallee 11, Ruf 53344  
verhältnis  
✓ 4

Herrn  
Oberbürgermeister aD  
Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich  
(17a) Heidelberg  
Neuenheimer Landstraße 4

7 Feb. 1949

Betr: Ihr Schreiben vom 31.1.49 Dr. H/KR.

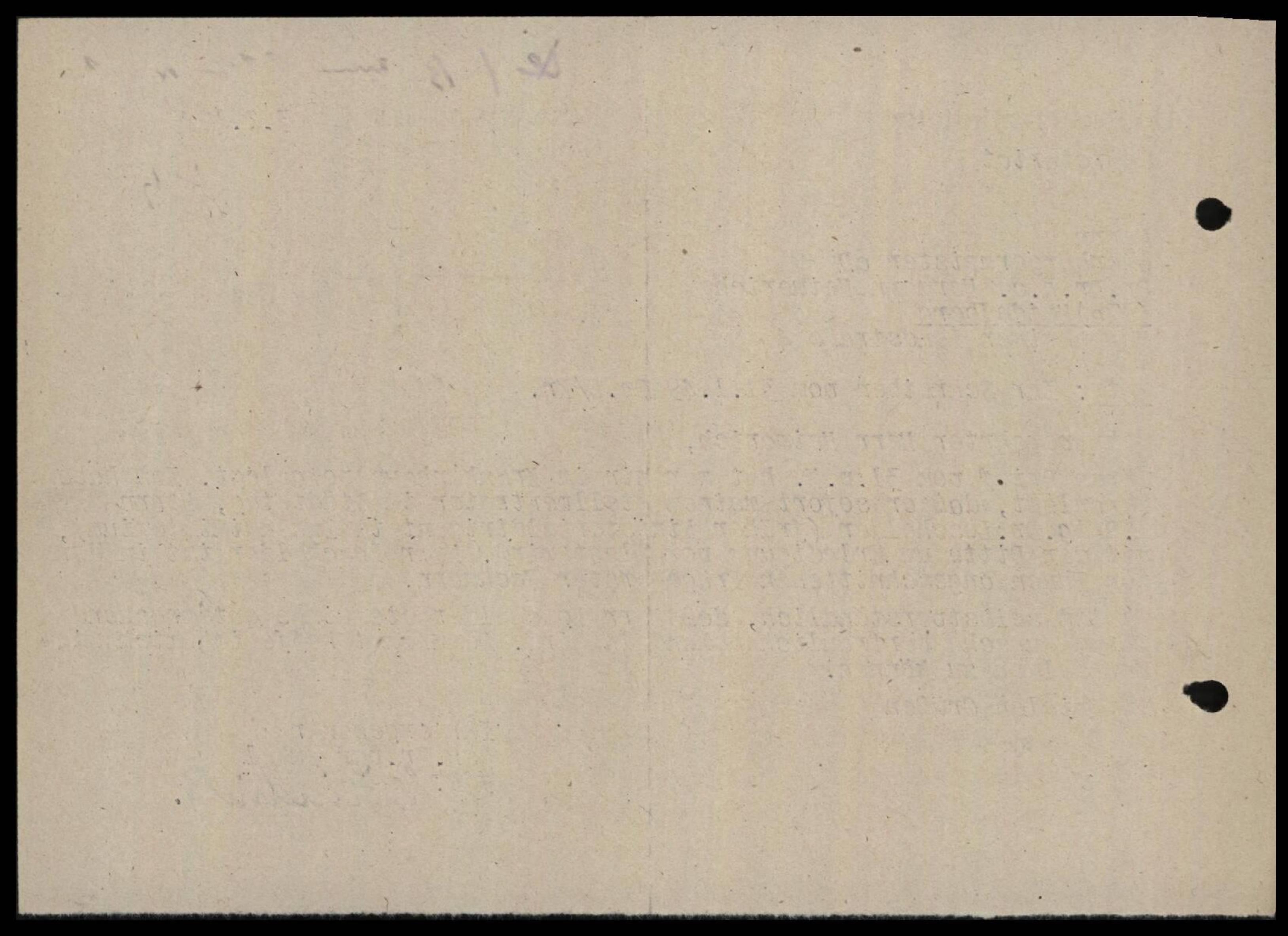
Sehr verehrter Herr Heimerich,

Ihren Brief vom 31.v.M. hat man mir im Krankenhaus vorgelegt. Ich habe veranlaßt, daß er sofort meinem Stellvertreter im Städtetag, Herrn 1. Beig. Dr. Loschelder (früher Ministerialdirigent im Innenministerium), mit der Bitte um Erledigung vorgelegt wird. Herr Loschelder ist in der von Ihnen angeschnittenen Frage erster Fachmann.

Es ist selbstverständlich, daß Herr Loschelder die Dinge entsprechend Ihrem Wunsche vertraulich behandeln wird. Demnächst hoffe ich mich wieder melden zu können.

Mit vielen Grüßen

Ihr ergebener  
gez. Dr. von Auel  
fdR: G. Hündrichs.



*Walter P. Jüttner*

31. Jan. 1949

*10/1*  
*10/1*  
Dr. H./Kr.

Herrn

Dr. van Aubel  
Geschäftsführer des Deutschen Städteags  
Köln - Marienburg  
Lindenallee 11

Sehr verehrter Herr Kollege van Aubel!

Ich glaube, Ihnen schon vor einiger Zeit einmal geschrieben zu haben, dass hier an der Mündung des Neckars in den Rhein Vorbereitungen zur Gründung eines grösseren kommunalen Zweckverbandes getroffen werden. Im Kern dieses Zweckverbandes sollen die Städte Mannheim, Ludwigshafen und Heidelberg liegen, die bereits jetzt unmittelbar oder doch so gut wie unmittelbar aneinander grenzen. Ausserdem sollen einbezogen werden Weinheim, Schwetzingen und vielleicht auch Frankenthal in der Pfalz, daneben die hessischen, wirtschaftlich zu Mannheim gehörenden Gemeinden Viernheim und Lampertheim. Der Zweckverband würde sich also auf Gemeinden und Gemeindeverbände (Landkreise) erstrecken, die teilweise zu Nordbaden, teilweise zum Lande Nordrhein-Pfalz und teilweise zum Lande Hessen gehören. Die Einwohnerzahl im Bereich des Zweckverbandes würde über eine Million betragen. Seine Aufgaben würden sich erstrecken auf gemeinsame <sup>Rat</sup> Planung, Siedlungswesen, Hafenanlagen, Versorgungsbetriebe, Verkehrsbetriebe und übergeordnete Planung hinsichtlich der kulturellen Veranstaltungen.

Die beteiligten nordbadischen Oberbürgermeister, in deren Auftrag ich zunächst handle, haben mit mir ein behutsames Vorgehen ins Auge gefasst, weil trotz allgemeiner klarer Erkenntnis der Zweckmässigkeit und Dringlichkeit der Bildung eines solchen Zweckverbandes mit allerlei politischen Ressentiments zu rechnen ist, vor allem natürlich links des Rheins und

im Lande Hessen. Ich will die Arbeit jetzt so beginnen, dass ich eine Satzung und eine kurze Denkschrift ausarbeite und mit den nordbadischen Oberbürgermeistern abstimme. Dann ist geplant, in einer Versammlung unter Beteiligung aller in Frage kommenden Stadträte das Problem zu erörtern. Erst im Anschluss hieran sollen die Stadträte selbst Stellung nehmen. Die beteiligten Länder sollen möglichst erst gefragt werden, wenn die Gemeinden alle einig sind.

Es tauchen nun bei einer Bearbeitung der Angelegenheit sehr komplizierte juristische Fragen auf, an deren Lösung ich mich nicht ganz allein heranmachen möchte. Darum bitte ich auch Sie, uns eine gewisse Hilfsstellung zu geben, die umso notwendiger ist, als die Oberbürgermeister mit dringenden Tagesaufgaben überbeansprucht sind.

Zunächst taucht die Frage der Anwendung des Zweckverbandsgesetzes vom 7.6.1939 auf. Dieses Zweckverbandsgesetz dürfte ja noch in Kraft sein. In dem kleinen Kommentar von Steimle ist zu § 34 bemerkt, dass für neue Zweckverbände das Zweckverbandsgesetz uneingeschränkt gilt, dass also die früheren landesrechtlichen Vorschriften für neu zu bildende Zweckverbände ausser Kraft getreten sind. Es ist mir bekannt geworden, dass der Stadttetag ein neues Zweckverbandsgesetz vorbereitet hat, aber es ist ja kaum zu erwarten, dass der westdeutsche Bund, selbst wenn seine Zuständigkeit für den Erlass eines solchen Gesetzes gegeben sein sollte, dieses Gesetz in den nächsten Jahren zustande bringen wird. Das Zweckverbandsgesetz von 1939 mag manche Mängel aufweisen, aber grundsätzlich erscheint es mir immer noch brauchbar. Jedenfalls ist es gut, wenn man sich auf ein solches Gesetz noch berufen kann. Die Zweckverbände müssen von staatlichen Stellen genehmigt werden. In § 7 des Zweckverbandsgesetzes ist vorgesehen, dass dann, wenn der Kreis der Beteiligten sich über Verwaltungsbezirke mehrerer Länder erstreckt, der Reichsminister des Innern die für die Genehmigung zuständige Behörde bestimmt. Da es jetzt keinen Reichsminister des Innern gibt und die künftige Zuständigkeit eines solchen Ministers zweifelhaft ist, müssten sich jetzt

wahrscheinlich diejenigen Länder, die durch einen solchen Zweckverband berührt werden, im Wege von Staatsaufträgen hinsichtlich der gemeinsamen Genehmigung eines solchen Zweckverbandes einigen - sicherlich eine recht umständliche und wahrscheinlich nicht glückhafte Sache.

Auch aus anderen Gründen könnte es nahe liegen, die Ausbreitung des Zweckverbandes über den Bereich eines Landesteils zunächst zu vermeiden und den Zweckverband vorläufig auf die in Frage kommenden nordbadischen Gemeinden und Gemeindeverbände zu beschränken. Dann hätten wir zunächst nur mit dem Lande Württemberg-Baden zu tun und müssten vielleicht, wenn der Zweckverband in Württemberg-Baden erstanden ist, mit den angrenzenden Gemeinden in Rheinland-Pfalz und Hessen Sondervereinbarungen treffen.

Könnte man aber nicht der ganzen Problematik dadurch ausweichen, dass man gar keinen Zweckverband in der Form des Zweckverbandsgesetzes bildet, sondern eine handelsrechtliche gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die zunächst als Studiengesellschaft entsteht und dann eine Aufgabe nach der anderen in die Hand nimmt. Ich habe erst vor kurzem eine solche gemeinnützige G.m.b.H. für die Lungenheilstätte Nordbaden-Pfalz gegründet. Gesellschafter wurden das Land Wfba-Baden, der Bezirksverband Pfalz, zwei Landesversicherungsanstalten, sieben Städte, drei Landkreise, drei Ortskrankenkassen, drei Betriebskrankenkassen und der Gewerkschaftsbund Württemberg-Baden. Das funktionierte vortrefflich. Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass es ~~natürliche~~ eine G.m.b.H. keine ~~öffentliche~~ Körperschaft ist und dass eine G.m.b.H. hinsichtlich ihrer Funktionen <sup>en</sup> starker Beschränkungen unterliegt als ein nach dem Zweckverbandsgesetz gebildeter Zweckverband. Aber gerade in der Anfangszeit würde man über solche Schwierigkeiten leicht hinwegkommen können, da für einschneidende

Massnahmen doch eine Übereinstimmung aller beteiligter Gesellschafter herbeigeführt werden muss. Im Grunde handelt es sich für den Anfang nur um eine Planungsstelle, die wenig Aufgaben zur eigenen Durchführung übernehmen wird. Man wird vielmehr zur Durchführung der einzelnen Aufgaben besondere Handelsgesellschaften ins Leben rufen, so z.B. eine Gesellschaft, die alle Verkehrsbetriebe des Verbandsbereichs in sich aufnimmt.

Ich muss mich auf diese kurzen Ausführungen beschränken. Ich hätte die Dinge gerne einmal mit Ihnen durchgesprochen, um von ~~Erfahrung~~ Ihren Ausführungen zu profitieren und Ihren Rat zu hören. Vielleicht haben Sie in Ihrer Geschäftsstelle auch eine Persönlichkeit, die solche Fragen speziell ~~beantwortet~~ behandelt und die mir Material liefern könnte. Sobald Sie zu einer Verhandlung bereit sind, komme ich einmal zu Ihnen nach Köln, wenn wir uns nicht etwa bei einer Ihrer Reisen nach dem Südwesten an einem geeigneten Ort treffen können.

Ich bitte Sie, vorläufig diese ganzen Mitteilungen streng vertraulich zu behandeln, da es nicht zweckmässig erscheint, eine Debatte auszulösen, bevor ein einigermassen ausgereifter Plan als Diskussionsgrundlage vorliegt.

Ich danke Ihnen sehr für Ihre freundlichen Bemühungen und bin mit den besten Grüissen  
Ihr ergebener

31. Jan. 1949

Dr. H./Kr.

Herrn

Dr. van Aubel  
Geschäftsführer des Deutschen Städetags  
Köln - Marienburg  
Lindenallee 11

Sehr verehrter Herr Kollege van Aubel!

Ich glaube, Ihnen schon vor einiger Zeit einmal geschrieben zu haben, dass hier ~~änder~~ Mündung des Neckars in den Rhein Vorbereitungen zur Gründung eines grösseren kommunalen Zweckverbandes getroffen werden. Im Kern dieses Zweckverbandes sollen die Städte Mannheim, Ludwigshafen und Heidelberg liegen, die bereits jetzt unmittelbar oder doch so gut wie unmittelbar aneinander grenzen. Ausserdem sollen einbezogen werden Weinheim, Schwetzingen und vielleicht auch Frankenthal in der Pfalz, daneben die hessischen, wirtschaftlich zu Mannheim gehörenden Gemeinden Viernheim und Lampertheim. Der Zweckverband würde sich also auf Gemeinden und Gemeindeverbände (Landkreise) erstrecken, die teilweise zu Nordbaden, teilweise zum Lande Nordrhein-Pfalz und teilweise zum Lande Hessen gehören. Die Einwohnerzahl im Bereich des Zweckverbandes würde über eine Million betragen. Seine Aufgaben würden sich erstrecken auf gemeinsame <sup>Raum</sup> Planung, Siedlungswesen, Hafenanlagen, Versorgungsbetriebe, Verkehrsbetriebe und übergeordnete Planung hinsichtlich der kulturellen Veranstaltungen.

Die beteiligten nordbadischen Oberbürgermeister, in deren Auftrag ich zunächst handle, haben mit mir ein behutsames Vorgehen ins Auge gefasst, weil trotz allgemeiner klarer Erkenntnis der Zweckmässigkeit und Dringlichkeit der Bildung eines solchen Zweckverbandes mit allerlei politischen Ressentiments zu rechnen ist, vor allem natürlich links des Rheins und

im Lande Hessen. Ich will die Arbeit jetzt so beginnen, dass ich eine Satzung und eine kurze Denkschrift ausarbeite und mit den nordbadischen Oberbürgermeistern abstimme. Dann ist geplant, in einer Versammlung unter Beteiligung aller in Frage kommenden Städteäte das Problem zu erörtern. Erst im Anschluss hieran sollen die Stadträte selbst Stellung nehmen. Die beteiligten Länder sollen möglichst erst gefragt werden, wenn die Gemeinden alle einig sind.

Es tauchen nun bei einer Bearbeitung der Angelegenheit sehr komplizierte juristische Fragen auf, an deren Lösung ich mich nicht ganz allein heranmachen möchte. Darum bitte ich auch Sie, uns eine gewisse Hilfsstellung zu geben, die umso notwendiger ist, als die Oberbürgermeister mit dringenden Tagesaufgaben überbeansprucht sind.

Zunächst taucht die Frage der Anwendung des Zweckverbandsgesetzes vom 7.6.1939 auf. Dieses Zweckverbandsgesetz dürfte ja noch in Kraft sein. In dem kleinen Kommentar von Steimle ist zu § 34 bemerkt, dass für neue Zweckverbände das Zweckverbandsgesetz uneingeschränkt gilt, dass also die früheren landesrechtlichen Morschriften für neu zu bildende Zweckverbände ausser Kraft getreten sind. Es ist mir bekannt geworden, dass der Stadttetag ein neues Zweckverbandsgesetz vorbereitet hat, aber es ist ja kaum zu erwarten, dass der westdeutsche Bund, selbst wenn seine Zuständigkeit für den Erlass eines solchen Gesetzes gegeben sein sollte, dieses Gesetz in den nächsten Jahren zustande bringen wird. Das Zweckverbandsgesetz von 1939 mag manche Mängel aufweisen, aber grundsätzlich erscheint es mir immer noch brauchbar. Jedenfalls ist es gut, wenn man sich auf ein solches Gesetz noch berufen kann. Die Zweckverbände müssen von staatlichen Stellen genehmigt werden. In § 7 des Zweckverbandsgesetzes ist vorgesehen, dass dann, wenn der Kreis der Beteiligten sich über Verwaltungsbezirk~~s~~ mehrerer Länder erstreckt, der Reichsminister des Innern die für die Genehmigung zuständige Behörde bestimmt. Da es jetzt keinen Reichsminister des Innern gibt und die künftige Zuständigkeit eines solchen Ministers zweifelhaft ist, müssten sich jetzt

wahrscheinlich diejenigen Länder, die durch einen solchen Zweckverband berührt werden, im Wege von Staatsaufträgen hinsichtlich der gemeinsamen Genehmigung eines solchen Zweckverbandes einigen - sicherlich eine recht umständliche und wahrscheinlich nicht glückhafte Sache.

Auch aus anderen Gründen könnte es nahe liegen, die Ausbreitung des Zweckverbandes über den Bereich eines Landesteils zunächst zu vermeiden und den Zweckverband vorläufig auf die in Frage kommenden nordbadischen Gemeinden und Gemeindeverbände zu beschränken. Dann hätten wir zunächst nur mit dem Lande Württemberg-Baden zu tun und müssten vielleicht, wenn der Zweckverband in Württemberg-Baden erstanden ist, mit den angrenzenden Gemeinden in Rheinland-Pfalz und Hessen Sondervereinbarungen treffen.

Könnte man aber nicht der ganzen Problematik dadurch ausweichen, dass man gar keinen Zweckverband in der Form des Zweckverbandsgesetzes bildet, sondern eine handelsrechtliche gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die zunächst als Studiengesellschaft entsteht und dann eine Aufgabe nach der anderen in die Hand nimmt. Ich habe erst vor kurzem eine solche gemeinnützige G.m.b.H. für die Lungenheilstätte Nordbaden-Pfalz gegründet. Gesellschafter wurden das Land Wtbg.-Baden, der Bezirksverband Pfalz, zwei Landesversicherungsanstalten, sieben Städte, drei Landkreise, drei Ortskrankenkassen, drei Betriebskrankenkassen und der Gewerkschaftsbund Württemberg-Baden. Das funktionierte vortrefflich. Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass natürlich eine G.m.b.H. keine öffentliche Körperschaft ist und dass eine G.m.b.H. hinsichtlich ihrer Funktionen starkeren Beschränkungen unterliegt als ein nach dem Zweckverbandsgesetz gebildeter Zweckverband. Aber gerade in der Anfangszeit würde man über solche Schwierigkeiten leicht hinwegkommen können, da für einschneidende

Massnahmen doch eine Übereinstimmung aller beteiligter Gesellschafter herbeigeführt werden muss. Im Grunde handelt es sich für den Anfang nur um eine Planungsstelle, die wenig Aufgaben zur eigenen Durchführung übernehmen wird. Man wird vielmehr zur Durchführung der einzelnen Aufgaben besondere Handelsgesellschaften ins Leben rufen, so z.B. eine Gesellschaft, die alle Verkehrsbetriebe des Verbandsbereichs in sich aufnimmt.

Ich muss mich auf diese kurzen Ausführungen beschränken. Ich hätte die Dinge gerne einmal mit Ihnen durchgesprochen, um von Ihren ~~Ausführungen~~<sup>Erfahrungen</sup> zu profitieren und Ihren Rat zu hören. Vielleicht haben Sie in Ihrer Geschäftsstelle auch eine Persönlichkeit, die solche Fragen speziell beantwortet und die mir Material liefern könnte. Sobald Sie zu einer Verhandlung bereit sind, komme ich einmal zu Ihnen nach Köln, wenn wir uns nicht etwa bei einer Ihrer Reisen nach dem Südwesten an einem geeigneten Ort treffen können.

Ich bitte Sie, vorläufig diese ganzen Mitteilungen streng vertraulich zu behandeln, da es nicht zweckmässig erscheint, eine Debatte auszulösen, bevor ein einigermassen ausgereifter Plan als Diskussionsgrundlage vorliegt.

Ich danke Ihnen sehr für Ihre freundlichen Bemühungen und bin mit den besten Grüßen  
Ihr ergebener

31. Jan. 1949

Dr.H./Kr.

Herrn

Dr. van Aubel  
Geschäftsführer des Deutschen Städtetags  
Köln - Marienburg  
Lindenallee 11

Sehr verehrter Herr Kollege van Aubel!

Ich glaube, Ihnen schon vor einiger Zeit einmal geschrieben zu haben, dass hier an der Mündung des Neckars in den Rhein Vorbereitungen zur Gründung eines grösseren kommunalen Zweckverbandes getroffen werden. Im Kern dieses Zweckverbandes sollen die Städte Mannheim, Ludwigshafen und Heidelberg liegen, die bereits jetzt unmittelbar oder doch so gut wie unmittelbar einander grenzen. Außerdem sollen einbezogen werden Weinheim, Schwetzingen und vielleicht auch Frankenthal in der Pfalz, daneben die hessischen, wirtschaftlich zu Mannheim gehörenden Gemeinden Viernheim und Lampertheim. Der Zweckverband würde sich also auf Gemeinden und Gemeindeverbände (Landkreise) erstrecken, die teilweise zu Nordbaden, teilweise zum Lande Nordrhein-Pfalz und teilweise zum Lande Hessen gehören. Die Einwohnerzahl im Bereich des Zweckverbandes würde über eine Million betragen. Seine Aufgaben würden sich erstrecken auf gemeinsame <sup>Räumliche</sup> Planung, Siedlungswesen, Hafenanlagen, Versorgungsbetriebe, Verkehrsbetriebe und übergeordnete Planung hinsichtlich der kulturellen Veranstaltungen.

Die beteiligten nordbadischen Oberbürgermeister, in deren Auftrag ich zunächst handle, haben mit mir ein behutsames Vorgehen ins Auge gefasst, weil trotz allgemeiner klarer Erkenntnis der Zweckmässigkeit und Dringlichkeit der Bildung eines solchen Zweckverbandes mit allerlei politischen Ressentiments zu rechnen ist, vor allem natürlich links des Rheins und

im Lande Hessen. Ich will die Arbeit jetzt so beginnen, dass ich eine Satzung und eine kurze Denkschrift ausarbeite und mit den nordbadischen Oberbürgermeistern abstimme. Dann ist geplant, in einer Versammlung unter Beteiligung aller in Frage kommenden Städteäte das Problem zu erörtern. Erst im Anschluss hieran sollen die Stadträte selbst Stellung nehmen. Die beteiligten Länder sollen möglichst erst gefragt werden, wenn die Gemeinden alle einig sind.

Es tauchen nun bei einer Bearbeitung der Angelegenheit sehr komplizierte juristische Fragen auf, an deren Lösung ich mich nicht ganz allein heranmachen möchte. Darum bitte ich auch Sie, uns eine gewisse Hilfsstellung zu geben, die umso notwendiger ist, als die Oberbürgermeister mit dringenden Tagesaufgaben überbeansprucht sind.

Zunächst taucht die Frage der Anwendung des Zweckverbandsgesetzes vom 7.6.1939 auf. Dieses Zweckverbandsgesetz dürfte ja noch in Kraft sein. In dem kleinen Kommentar von Steimle ist zu § 34 bemerkt, dass für neue Zweckverbände das Zweckverbandsge- setz uneingeschränkt gilt, dass also die früheren landesrechtlichen Vorschriften für neu zu bildende Zweckverbände ausser Kraft getreten sind. Es ist mir bekannt geworden, dass der Städetag ein neues Zweckverbandsgesetz vorbereitet hat, aber es ist ja kaum zu erwarten, dass der westdeutsche Bund, selbst wenn seine Zuständigkeit für den Erlass eines solchen Gesetzes gegeben sein sollte, dieses Gesetz in den nächsten Jahren zustande bringen wird. Das Zweckverbandsgesetz von 1939 mag manche Mängel aufweisen, aber grundsätzlich erscheint es mir immer noch brauchbar. Jedenfalls ist es gut, wenn man sich auf ein solches Gesetz noch berufen kann. Die Zweckverbände müssen von staatlichen Stellen genehmigt werden. In § 7 des Zweckverbandsgesetzes ist vorgesehen, dass dann, wenn der Kreis der Beteiligten sich über Verwaltungs- bezirk~~e~~ mehrerer Länder erstreckt, der Reichsminister des Innern die für die Genehmigung zuständige Behörde bestimmt. Da es jetzt keinen Reichsminister des Innern gibt und die künftige Zuständigkeit eines solchen Ministers zweifelhaft ist, müssten sich jetzt

wahrscheinlich diejenigen Länder, die durch einen solchen Zweckverband berührt werden, im Wege von Staatsverträgen <sup>VCF</sup> hinsichtlich der gemeinsamen Genehmigung eines solchen Zweckverbandes einigen - sicherlich eine recht umständliche und wahrscheinlich nicht glückhafte Sache.

Auch aus anderen Gründen könnte es nahe liegen, die Ausbreitung des Zweckverbandes über den Bereich eines Landesteils zunächst zu vermeiden und den Zweckverband vorläufig auf die in Frage kommenden nordbadischen Gemeinden und Gemeindeverbände zu beschränken. Dann hätten wir zunächst nur mit dem Lande Württemberg-Baden zu tun und müssten vielleicht, wenn der Zweckverband in Württemberg-Baden erstanden ist, mit den angrenzenden Gemeinden in Rheinland-Pfalz und Hessen Sondervereinbarungen treffen.

Könnte man aber nicht der ganzen Problematik dadurch ausweichen, dass man gar keinen Zweckverband in der Form des Zweckverbandsgesetzes bildet, sondern eine handelsrechtliche gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die zunächst als Studiengesellschaft entsteht und dann eine Aufgabe nach der anderen in die Hand nimmt. Ich habe erst vor kurzem eine solche gemeinnützige G.m.b.H. für die Langenheilstätte Nordbaden-Pfalz gegründet. Gesellschafter wurden das Land <sup>Wltbg.</sup> Baden, der Bezirksverband Pfalz, zwei Landesversicherungsanstalten, sieben Städte, drei Landkreise, drei Ortskrankenkassen, drei Betriebskrankenkassen und der Gewerkschaftsbund Württemberg-Baden. Das funktionierte vortrefflich. Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass ~~natürlich~~ eine G.m.b.H. keine öffentliche Körperschaft ist und dass eine G.m.b.H. hinsichtlich ihrer Funktionen stärkeren Beschränkungen unterliegt als ein nach dem Zweckverbandsgesetz gebildeter Zweckverband. Aber gerade in der Anfangszeit würde man über solche Schwierigkeiten leicht hinwegkommen können, da für einschneidende

Massnahmen doch eine Übereinstimmung aller beteiligter Gesellschafter herbeigeführt werden mass. Im Grunde handelt es sich für den Anfang nur um eine Planungsstelle, die wenig Aufgaben zur eigenen Durchführung übernehmen wird. Man wird vielmehr zur Durchführung der einzelnen Aufgaben besondere Handelsgesellschaften ins Leben rufen, so z.B. eine Gesellschaft, die alle Verkehrs-betriebe des Verbandsbereichs in sich aufnimmt.

Ich muss mich auf diese kurzen Ausführungen beschränken. Ich hätte die Dinge gerne einmal mit Ihnen durchgesprochen, um von Ihren ~~Ausführungen~~ Erfahrungen zu profitieren und Ihren Rat zu hören. Vielleicht haben Sie in Ihrer Geschäftsstelle auch eine Persönlichkeit, die solche Fragen speziell ~~beantwortet~~ behandelt und die mir Material liefern könnte. Sobald Sie zu einer Verhandlung bereit sind, komme ich einmal zu Ihnen nach Köln, wenn wir uns nicht etwa bei einer Ihrer Reisen nach dem Südwesten an einem geeigneten Ort treffen können.

Ich bitte Sie, vorläufig diese ganzen Mitteilungen streng vertraulich zu behandeln, da es nicht zweckmäßig erscheint, eine Debatte auszulösen, bevor ein einigermassen ausgereifter Plan als Diskussionsgrundlage vorliegt.

Ich danke Ihnen sehr für Ihre freundlichen Bemühungen und bin  
mit den besten Grüßen  
Ihr ergebener

Rechtsrheinischer Aktionsausschuß  
für die Wiedervereinigung der  
rechts und links des Rheines  
gelegenen Gebiete der Kurpfalz  
- Geschäftsstelle -

Tr. 1  
Mannheim, den 25. Januar 1949

Herrn  
Dr. Dr.h.c. Heimerich  
Heidelberg

27 Jan 1949

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Die Badische Gemeindeordnung konnte ich im Juristischen Seminar  
nicht gesondert bekommen; sie ist in Merk, Bad. Verwaltungs =  
recht, enthalten.

Hierzu gestatte ich mir, Ihnen mitzuteilen, daß die Badische  
Gemeindeordnung nur noch teilweise in Kraft ist. Näheres  
hierüber enthält das Gesetz Nr. 32 über die Verwaltung und  
Wahlen in den Gemeinden vom 10.1.46, veröffentlicht im Amts =  
blatt des Landesbezirks Baden, Seite 34. - Auch die Deutsche  
Gemeindeordnung vom 30.1.35 ist teilweise noch in Kraft. Nähe =  
res darüber soll enthalten sein im Rundschreiben des Verbandes  
Badischer Gemeinden, Folge 4/47. Württemberg hat ein Anwen =  
dungsgesetz zur Deutschen Gemeindeordnung erlassen.

Die gesetzlichen Vorschriften gehen also im Lande Württemberg/  
Baden ziemlich durcheinander.

Falls Sie es wünschen, werde ich Ihnen die entsprechenden Un =  
terlagen zu beschaffen versuchen.

Mit den besten Grüßen  
bin ich Ihr sehr ergebener

*Justizamtmann.*

Reaktionen, Messungen, Wirkungsmechanismen  
für die Mechanismen und der  
Prozesse und Linien des Uppolzes  
bedeuten Geplante der Wirkungs-  
- Gezeitigkeiten -

Wirkungsmechanismen und der Wirkungsmechanismen  
für die Mechanismen und der Wirkungsmechanismen  
bedeuten Geplante der Wirkungs-  
- Gezeitigkeiten -

Professor Dr. Friedrich Walter  
Museumsdirektor a.D.  
Heidelberg  
Mozartstrasse 14  
Telefon 5590

Heidelberg, 25. I. 1949.

Herrn Dr. Dr. h.c. Heimerich  
Heidelberg

-----  
Neuenheimer Landstrasse 4

126. Jan 1949

Hochverehrter Herr Doktor!

Empfangen Sie meinen herzlichsten Dank für Ihre so eindrucksvolle, hoffentlich zur Klärung beitragende Bestätigung in der Wohnungsangelegenheit. Ich freue mich ganz besonders darauf, Ihnen einige Abschnitte aus meiner Stadtgeschichte vorlesen zu dürfen, und bitte um Bestimmung des Ihnen genehmen Zeitpunktes.

Bezüglich des "Zweckverbands" habe ich Ihren Wunsch mit Herrn Prof. Dr. Metz bei seinem Hiersein besprochen und nehme an, dass er Ihnen Vorschläge übermitteln wird.

Wenn auch ich mich daran beteiligen darf, so wäre zu sagen, dass der Name "Zweckverband an der Neckarmündung" oder "rund um die Neckarmündung" nicht ganz dem beabsichtigten Gebietsumfang entspricht. Am geeignetsten wäre wohl eine einprägsame Abkürzung oder Zusammenziehung. Als solche könnte vielleicht für

"Rhein-Neckar-Zweckverband" oder  
"Rhein-Neckar-Städtering"

der Name: "Rheineck-Ring, Interkommunale Genossenschaft" gelten. Ich will mich gerne auf weitere Möglichkeiten besinnen.

Mit verehrungsvoller Begrüssung

Prof. Dr. Walter



Professor Dr. Friedrich Metz

B zum Herrn Ministerialen

⑯ Freiburg im Breisgau,  
Tivolistraße 16

15. T. 49 45

Sehr wahrer Herr Oberbürgermeister!

Wir haben es alle sehr bedauert, daß Ihnen die Herrn  
Herrn Dr. Waldeck, Herrn auf Herrn Oberbürgermeister & Herrn  
an der Landesregierung in der Ministerie nicht teilnehmen  
konnen. Sie haben aber ausserordentlich Dank dafür gesagt  
wenn Sie uns mitteilen gefolgen, Herrn ist abgängt & Minister  
bzw. daß jetzt die breite Öffentlichkeit telegraphisch & jäh  
muss, um den unvorstellbaren Schaden zu verhindern. Die  
Zeitung wird jedwedgefallen an Ihnen!

Auf die neuwund Frage wurden gestern, gestern Professor  
Hellebrand. Wir haben es auch am liebsten, wie mindestens den

Reg. Bregz. Nauplius - Lüdwigsfrau, Pfeiz' und das ganze  
Leid, Schwere' nimmt. Aber die Praktiker sind ein  
Pfeiz'seis wollen nur für die andern Reg. Bregz ist es  
ganz unmöglich einen völlig zufriedenen Landesfestsnachorum  
zu finden.

Der Brotkasten ist sehr coll, Kopfz' auf mir zu liegen  
- wie für den Frieden und Frieden in Röth im Kuhais von Mün-  
zberg wogen da "Rhein-Nedas" vor, was das  
zufrieden spricht. Ich glaube meine Collage Türrnau  
mehr Zusatzverfallen zu bringen.

Wenn der Auftritt des "Asta" folgt ist, wird es  
eine Erwähnung auf den andern Praktiker  
vorstellen wünschlich werden.

mit freundlichen Grüßen

Fr. erbrus f. inz

76

Herrn  
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
(17a) Heidelberg  
Neuenheimer Landstraße 4

12. Okt 1948

Betr: Ihr Schreiben vom 3.9.48 Dr. H./Kr.

Sehr geehrter Herr Heimerich,

haben Sie vielen Dank für Ihren freundlichen Brief vom 3.8.48. Es freut mich besonders, daß Sie der kommunalen Arbeit trotz Ihrer vielseitigen Inanspruchnahme innerlich die Treue halten. Wir brauchen für die Heranbildung einer neuen Verwaltungsgeneration so erfahrene Berater, wie Sie es sein können, und für die Vertretung der kommunalen Interessen politisch aktive Persönlichkeiten. Es ist nur gut, wenn dabei auch die Kritik gelegentlich zu Wort kommt. Ihre Bedenken gegen zu viel Repräsentation, Sitzungen und Reisen teilen wir, und wir haben in unserem Bereich schon für drastische Einschränkungen gesorgt.

Es wird uns eine besondere Freude sein, wenn Sie uns über die von Ihnen berührte Frage der Gliederung Deutschlands durch die großen städtischen Agglomerationen den angeregten Aufsatz für die Zeitschrift "Der Städtetag" schreiben. Bitte, lassen Sie sich damit nicht zu viel Zeit, und wenn Sie nicht unmittelbar zur Niederschrift kommen, teilen Sie uns wenigstens den Titel und den ungefähren Umfang des Aufsatzes vorher mit, da wir wichtige Beiträge gern vorher ankündigen.

Darf ich in diesem Zusammenhang sagen, mit welcher Sorgfalt und mit wieviel Gewinn wir regelmäßig Ihre Zeitschrift "Der Betriebsberater" verfolgen, die mit der Fülle und Präzision ihrer Informationen zweifellos ein einzigartiges publizistisches Erzeugnis darstellt.

Ihre Auffassungen zur Finanz- und Steuerreform decken sich durchaus mit der vom Städtetag verfolgten Linie. Seit langem kämpfen wir für eine Vervollkommnung der gemeindlichen Finanzhoheit durch Einführung einer gemeindlichen Personalsteuer und neuerdings auch einer gemeindlichen Energiesteuer. Ich weiß nicht, ob Ihnen bekannt ist, daß beim Länderrat ein Arbeitsstab für Gemeindefinanzen gebildet ist. Diesem Gremium gehören vier Vertreter des Deutschen Städtetages an. Der Arbeitsstab hat Gesetzentwürfe für eine Einwohnersteuer, Verbrauchsabgabe für elektrischen Strom, Gas und Wasser sowie für eine landesrechtlich geregelte Wohnungsbauabgabe ausgearbeitet, die für die Wohnungsbauförderung zweckgebunden sein soll.

Der Länderegoismus macht auch uns manchmal erhebliche Schwierigkeiten. Wir verfolgen daher mit Nachdruck das Ziel, eine Grundsatzgesetzgebung des Bundes für den Finanz- und Lastenausgleich zwischen den Ländern und Gemeinden (GV) zu erreichen. Die Vergangenheit hat bewiesen, daß die Länder in erster Linie an sich selbst denken und die Gemeinden zu kurz kommen. Aus diesem Grund erscheint es uns notwendig, die Länder bis zu einem gewissen Grad durch die Gesetzgebung des Bundes - möglichst schon in dem Grundgesetz - zu binden. Vertreter des Städtetages hatten die Möglichkeit, die Wünsche der Gemeinden in dieser Richtung bei den Vorberatungen in Herrenchiemsee und beim Parlamentarischen Rat in Bonn zu vertreten, haben aber das ungute Gefühl, daß der Kompromiß zwischen Bundes- und Länderaufgaben auf dem Rücken der Gemeinden erzielt werden soll.

bitte wenden

Ich würde mich freuen, wenn Sie in Ihrer publizistischen und parlamentarischen Tätigkeit unsere Gedanken fördern würden. Material würde Ihnen auf Wunsch zu diesen Fragen von unserer Geschäftstelle zur Verfügung gestellt werden können.

In der Hoffnung auf ein gelegentliches Zusammentreffen bin ich mit verbindlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

*W. A. A.*  
Dr. van Aubel

/hi

*Reinhard*

## Es geht vorwärts in Lampertheim

Im Jahre 1948 hat Lampertheim einschließlich Hüttenfeld eine starke Aufwärtsentwicklung erfahren. Die Einwohnerzahl stieg von 14 787 auf 16 656 Einwohner. Der Zugang resultiert hauptsächlich aus heimgekehrten Kriegsgefangenen, Zugang durch Geburten und Flüchtlinge. Ferner sind in ihr enthalten 1756 Evakuierte und ca. 1600 DPs. Hieraus ergaben sich Schwierigkeiten auf dem Wohnungsmarkt. Eine geschlossene Wohnungseinheit gibt es in Lampertheim überhaupt nicht mehr. Es wurden alle Möglichkeiten zur Belebung des Wohnungsbau erschöpft, so daß durch Neu-, Um-, Ausbau und Wiederherstellung bis zum Herbst 162 neue Wohnräume geschaffen wurden. Durch eine neu gegründete Baugenossenschaft will man unter Herausgabe von Anteilscheinen Baumaterial beschaffen und durch Selbsthilfe den Wohnungsbau fördern, um dadurch im neuen Jahre etwa 200 neue Wohnungen zu erhalten.

Lampertheims industrielle Entwicklung hat gute Fortschritte gemacht. Neben den alteingesessenen Firmen, die alle gut beschäftigt sind, haben sich neue Industrien

in verschiedenen Produktionszweigen angesiedelt. Unter anderem eine Fabrik für Kleindieselmotoren, eine Tablettenpressefabrik, eine Wagenbauanstalt, eine Baugerätefabrik, ein Baustoff- und ein Sägewerk. Schließlich hat sich noch eine Weberei und eine Stoffdruck GmbH. etabliert. Die Handels- und Handwerksbetriebe zeigen eine gesunde Entwicklung. Dementsprechend ist der Gewerbesteuerertrag recht beachtlich. Er betrug in 1947/48 225 000.— RM, und wird voraussichtlich in den neun Monaten nach der Geldneuordnung, also bis 31. März 1949 ca. 130 000 DM erreichen.

Die Landwirtschaft schnitt außer den Auswirkungen der Maul- und Klauenseuche recht gut ab. In der Ableiferung der Produkte stehen die Lampertheimer Bauern mit an der Spitze des Kreises Bergstraße.

Das kulturelle Leben hat sich sehr vor teilhaft entwickelt. Die Sportgemeinde hatte besonders gute Erfolge. Die Fußballer wurden Pokalsieger, Wilhelm Herz wurde deut scher Straßenmeister in der 350-ccm-Motor radklasse, der Lampertheimer Schachklub konnte die Kreismeisterschaft des Kreises Bergstraße erringen, die Kegler brachten aus München die Süddeutsche Meisterschaft im Kegeln heim.

Das Männergesangswesen hat sich weiter gefestigt. Vier Vereine mit etwa 500 Sängern, hielten ihre Konzerte ab, drei Vereine konnten ihr 50- bzw. 75jähriges Bestehen feiern. Die von der Kulturgemeinde veranstaltete Kulturwoche war ein großer Erfolg. Die Errichtung eines Saalbaues ist nicht mehr länger hinauszuschieben. Man will im neuen Jahr der Verwirklichung dieses Vorhabens nicht zuletzt durch den Wirtschafts- und Verkehrsverein näherkommen.

Im abgelaufenen Jahre wurden im Gemeindewald 30 Hektar Kahlfläche ange pflanzt, 70 Hektar sind bereits kultiviert und können aufgeforstet werden. Insgesamt sind im Gemeindewald 140 Hektar Kahlfläche vorhanden. In der Siedlung wurden zwei Kilometer Wasserleitung neu gelegt. In den Schulhäusern wurden die dringendsten Reparaturarbeiten durchgeführt.

Weiter ist man bestrebt, auf dem Ge biet der Verwaltung eine Vereinfachung herbeizuführen, um einen normalen Personalbestand zu erreichen.

Im Ausblick auf das neue Jahr hängen alle Pläne von der finanziellen Entwick lung ab. Dennoch wird versucht, eine ganze Reihe Vorhaben zu realisieren, darunter Neueinrichtungen in den Schulhäusern nebst den noch erforderlichen Reparaturen, Kanalisation der Industriestraße und der Siedlung, Straßenausbau und Herrichtung, Ausbau des Gemeindesportfeldes, Anferti gung des Generalbebauungsplanes der Ge meinde und Erschließung neuen Industrie geländes. Im Wohnungsbau muß die pri vate Initiative stärker einsetzen. Bauholz hierzu wird von der Gemeinde in größerem Maße zur Verfügung gestellt. he

Zum Akt: Zweckverband Rhein-Neckar

卷之三十一

• THE PRACTICAL USE OF THE SYNTHETIC INDUSTRIES IN THE MANUFACTURE OF IRON AND STEEL.

Abschrift

Deutscher Landkreistag  
Der Hauptgeschäftsführer

Frankfurt/M-Höchst, 29.12.48  
Bolongarostr. 109  
Fernruf 12565/12363

Akt.Zeichen: Nr. 3923/48

An den  
Rechtsrheinischen Aktionsausschuß  
für die Wiedervereinigung der rechts und links des Rheins  
gelegenen Gebiete der Kurpfalz - Geschäftsstelle -

Mannheim E 1.5/7

Auf Ihr Schreiben vom 9.12.48 betr. Gesetzentwurf über kommunale Gemeinschaftsarbeit erwidere ich ergebenst, daß auch der Deutsche Landkreistag sich mit diesem Problem seit längerer Zeit befasst. Im Lande Nordrhein-Westfalen liegt z.Zt. ein vom Ministerium des Innern ausgearbeiteter Gesetzentwurf über kommunale Gemeinschaftsarbeit vor (also nicht lediglich ein Zweckverbandsgesetz, das bereits im früheren Preußischen Staate in durchaus zweckmäßiger Fassung bestand), über den vor einiger Zeit mit den kommunalen Spitzenverbänden verhandelt wurde. Der Entwurf ist aber, da er sich noch in ministerieller Beratung befindet, noch nicht veröffentlicht worden. Der Deutsche Landkreistag selbst hat zu einem früheren Entwurf des Deutschen Städtetages für eine einheitliche Gemeindeordnung (nämlich dessen § 15) - dem der Deutsche Landkreistag nicht zustimmen konnte - einen eigenen Entwurf, der gegebenenfalls in einem besonderen Gesetz verarbeitet werden sollte, aufgestellt, den ich Ihnen in der Anlage zu Ihrer Unterrichtung befüge.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
gez. Unterschr.

-----  
Mannheim, den 6. Januar 1949

Herrn Dr. Dr.h.c. Heimerich, Heidelberg

obige Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

*Heimerich*



Deutscher Landkreistag

Entwurf einer Gemeindeordnung

§ 15

(1) Kommunale Aufgaben, deren einheitliche Lösung durch die Entwicklung eines zusammenhängenden Gebietes erforderlich wird, haben die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände in nachbarlicher Gemeinschaftsarbeit durchzuführen. Wenn keine der im Gesetz dafür vorgesehenen Formen zu einer dem öffentlichen Wohl genügenden Lösung geführt hat und auch andere Lösungsmöglichkeiten versagt haben, können benachbarte Gemeinden und Gemeindeverbände unter Aufrechterhaltung ihrer Selbständigkeit verwaltungsmäßig zusammenge schlossen werden. Zu diesem Zweck kann die zuständige Stelle an ordnen, daß bestimmte Zuständigkeiten der angeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiete der Planung, der Siedlung, des Verkehrs und der Versorgung von der Verwaltung eines Beteiligten wahrgenommen werden oder nur mit seiner Zustimmung ausgeübt werden dürfen.

(2) Die Bedingungen des Zusammenschlusses werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Bei Beteiligung eines Stadtkreises sind die Verwaltungen der benachbarten Landkreise in jedem Falle zu beteiligen.

(3) Für das Verfahren und die Wirkung des Zusammenschlusses gelten §§ 14 und 15 des „Gemeinsamen Entwurfs einer Gemeindeordnung auf Grund der Beratung in Weinheim am 2. 3. 7. 1948“ sinngemäß.

(4) Führt auch der Zusammenschluss zu keinem dem Bedürfnis des öffentlichen Wohls genügenden Ergebnis, so können Gemeindegrenzen geändert sowie Gemeinden aufgelöst oder neu gebildet werden. In Zweifelsfällen ist bei diesen Maßnahmen dem Willen der betroffenen Bevölkerung Rechnung zu tragen.

(5) Grenzänderungen, durch welche die Grenzen von Stadt- oder Landkreisen berührt werden, bedürfen eines Gesetzes. Im übrigen bewirkt die Änderung der Gemeindegrenzen unmittelbar auch die Änderung der Gemeindeverbandsgrenzen.



ab 6/1.

6. Januar 1949

Dr. H./Kr.

Herrn  
Prof. Dr. Friedrich Metz  
Freiburg i.Br.  
Tivolistr. 16

Sehr verehrter Herr Professor!

Es ist sehr schade gewesen, dass wir uns neulich in Mannheim nur so kurz persönlich sprechen konnten. Ich hoffe, dass wir bald einmal ein ausführlicheres Gespräch führen können.

Heute habe ich Ihnen herzlich zu danken für das Buch über die badischen Eisenbahnen, das so interessante Ausführungen über den Fehler von Friedrichsfeld enthält. Wir sind jetzt eifrig dabei, den Zweckverband "Rhein-Neckar" vorzubereiten, der zunächst Mannheim, Ludwigshafen, Heidelberg, Weinheim, Schwetzingen und einige andere Orte umfassen soll. Der Name dieses Zweckverbandes ist mir noch zweifelhaft. Es scheint mir richtig zu sein, bei der Bezeichnung den geographischen Standort zum Ausdruck zu bringen. "Zweckverband Rhein-Neckar" ist wohl etwas weit gefasst, aber die Bezeichnung "Zweckverband Neckarmündung" will mir auch nicht besonders gefallen. Wie denken Sie darüber? Ihr Rat wäre mir sehr wertvoll.

Mit nochmaligem verbindlichen Dank und den besten Grüßen

bin ich

Ihr ergebener



for  
from

11/1906

Dr. L. Leimerich

an Prof. Dr. Friedrich Meiss

Tübingen

1/Dr.

Tivoli 16

für

Rechtsrheinischer Aktionsausschuß  
für die Wiedervereinigung der  
rechts und links des Rhines  
gelegenen Gebiete der Kurpfalz  
- Geschäftsstelle -

Mannheim, den 13.12.1948.

Herrn  
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
Heidelberg  
Neuenheimer Landstr. 4.

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Ich gestatte mir, Ihnen beifolgend noch die Liste der Gemeinderäte derjenigen Städte und Gemeinden, die für einen Zweckverband von Interesse sein dürften, zu übergeben.

Mit verbindlichen Grüßen,

Ihr sehr ergebener

*Justus von  
Müller*

1960-1961  
G. L. Jackson

Zusammensetzung der Gemeinderäte der Städte und Gemeinden, die infrage kommen für einen

Z w e c k v e r b a n d .

Ludwigshafen

SPD	22
CDU	12
DP	3
KPD	8
	<u>45</u>

Mannheim

SPD	21
CDU	13
KPD	9
DVP	5
	<u>48</u>

Frankenthal

SPD	10
CDU	5
DP/Freie L.	13
KPD	3
	<u>31</u>

Heidelberg

CDU	11
SPD	11
DVP	9
KPD	3
NP	2
	<u>36</u>

Speyer

SPD	13
CDU	11
DP	5
KPD	2
	<u>31</u>

Viernheim

CDU	9
SPD	12
KPD	3
	<u>24</u>

Schwetzingen

CDU	9
DVP	4
SPD	8
KPD	3
	<u>24</u>

Lampertheim

CDU	8
LDP	7
SPD	5
KPD	4
	<u>24</u>

Weinheim

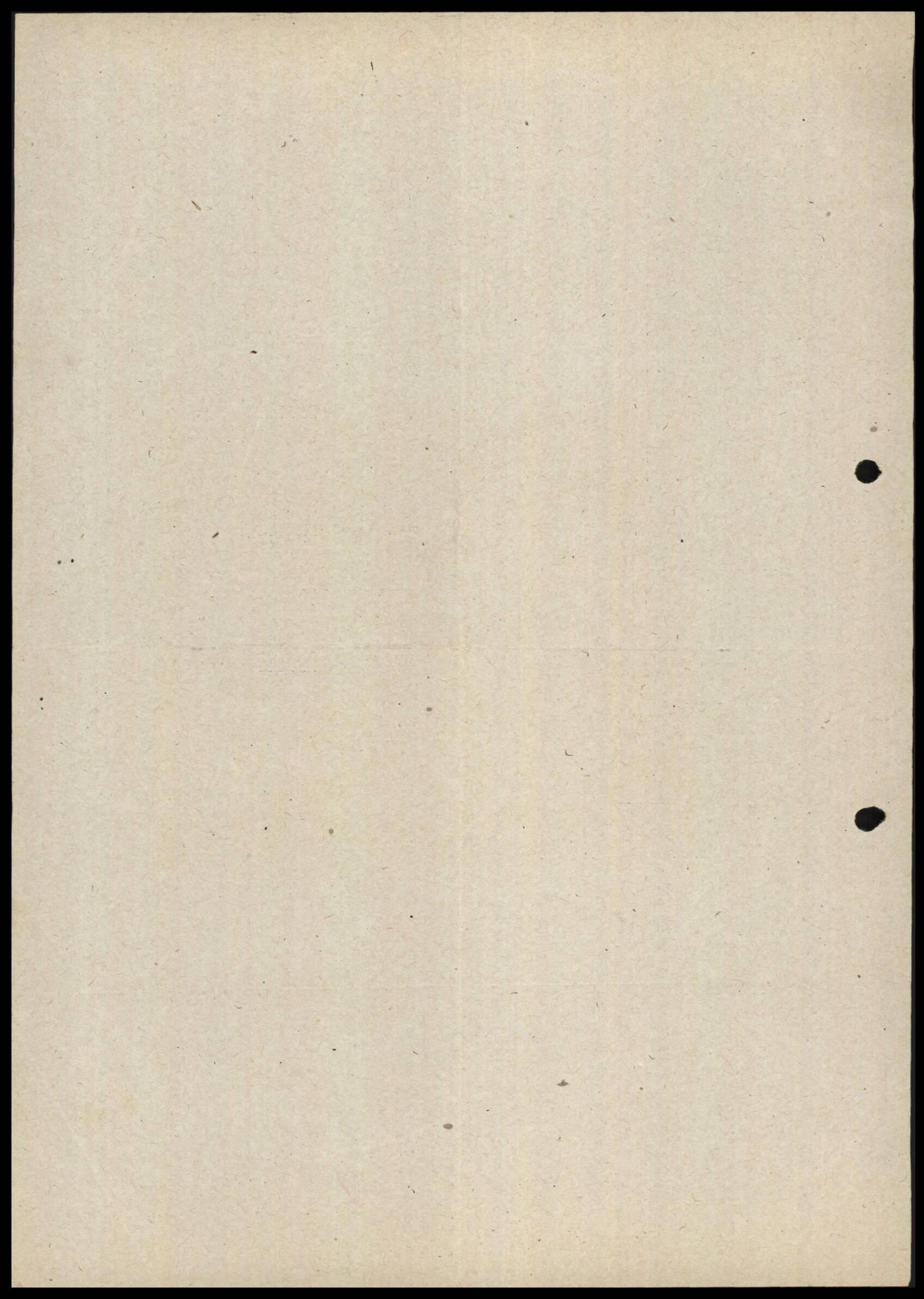
CDU	7
DVP	1
SPD	9
KPD	4
Sonstige	9
	<u>30</u>

Hockenheim

CDU	11
DVP	5
SPD	6
KPD	2
	<u>24</u>

Wiesloch

CDU	9
DVP	3
SPD	4
KPD	1
Sonst.	7
	<u>24</u>



## Viernheim will wachsen

Erst vor kurzem ist das aufstrebende Viernheim zur Stadt aufgerückt, und schon bewegen das weitblickende und aktive Stadtobraupt, Bürgermeister Neff, neue Pläne. Es geht diesmal um nichts Geringeres als um eine großzügige Stadterweiterung, durch welche die Einwohnerzahl im Laufe der Zeit von 16 000 auf 24 000 erhöht werden soll. Nach dem Gesetz „über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen“ vom 25. Oktober 1948 sind alle Gemeinden verpflichtet, sogenannte Bauleitpläne aufzustellen. Als erste hessische Gemeinde kann Viernheim jetzt schon, acht Wochen nach Erlass des Gesetzes, einen fertigen, von Prof. Geil, Darmstadt, ausgearbeiteten Generalbebauungsplan samt allen Nebenplänen dem Stadtrat vorlegen.

Um rund 100 Hektar soll das Stadtgebiet erweitert werden, und zwar hauptsächlich zwischen der Autobahn und dem jetzigen Stadtrand. Hier soll ein ganzes neues Stadtviertel entstehen, ein reines Wohngebiet mit einigen öffentlichen Gebäuden wie Schule, zwei Kirchen, Kindergärten. Ein weiteres, kleineres Viertel ist später an der OEG-Linie vorgesehen, womit gleichzeitig ein neuer, eindrucksvoller Zugang in die Stadt geschaffen wird. Im Norden, am Rand des Waldes sieht der Plan weite Grünanlagen mit Freibad und Sportfeld sowie eine Freilichtbühne — Viernheim hat

ja in früheren Jahren schon mit Erfolg Freilichtspiele aufgeführt — vor. Für die Anlage der Grünfläche wird ein neues Prinzip angewandt: keine Rasen- und gärtnerische Anlagen, die nur Ausgaben verursachen, vielmehr Nutzungsgrünflächen in Gestalt von Dauerkleingärten, eine soziale Lösung der Kleingartenfrage, da die Kleingärtner keine Angst zu haben brauchen, ihre liebevoll und mühsam angelegten Gärten eines Tages für Bauzwecke wieder hergeben zu müssen.

Schließlich soll auch das Industriegebiet abgerundet und verschönert werden; in modernster Weise wird es durch Grünflächen unterteilt. Die Industriestraße erhält auf beiden Seiten einen breiten Grünstreifen so daß das ganze Viertel nicht den häßlichen Anblick bieten wird, den man bei Industriequartieren alten Stils gewohnt ist.

Es wird besonders betont, daß all diese Erweiterungen und Neuanlagen nicht in verschwenderischer Weise, sondern mit äußerster Sparsamkeit ausgeführt werden sollen. Im übrigen ist man sich darüber klar, daß es sich hier um Planungen auf weite Sicht handelt. Bei der Energie und Zähigkeit jedoch, mit der Bürgermeister Neff seine Aufgaben anpackt und durchführt, darf man annehmen, daß die Viernheimer Neustadt in nicht allzu ferner Zukunft Wirklichkeit wird.

cs

• (Q49.1m. 1a) neither mentioned nor are mentioned

any specific institutions.

On the other hand,

the same institutions

are mentioned in the

same order in the

same way in the

Verband Württ.-Bad. Landkreise  
Geschäftsstelle

Stuttgart-N, den 14. Dez. 1948  
Panoramastr. 33  
Telefon Schloßzentrale 92155  
Nebenapparat 405

Fr/W

An den

Rechtsrheinischen Aktionsausschuß  
für die Wiedervereinigung der  
rechts und links des Rheines  
gelegenen Gebiete der Kurpfalz

Mannheim

E 1, 5 - 7

Auf das Schreiben vom 9.12.1948

1. November 1948

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat am 1.3.1948 den kommunalen Spitzenverbänden den Entwurf eines neuen landesrechtlichen Zweckverbandsgesetzes zur Stellungnahme zugeleitet. Eine solche - mit der Abgabe ist der Verband Württ.-Bad. Landkreise im Namen des Württ.-Bad. Städteverbandes, des Württ. Gemeindetags und des Verbands badischer Gemeinden beauftragt worden - ist bis jetzt nicht abgegeben worden. Bei den bis jetzt noch internen Verbandsbesprechungen kam übereinstimmend zum Ausdruck, daß das gesetzestehnisch gute reichsrechtliche Zweckverbandsgesetz vom 7.6.1939 als ausreichend anzusehen ist und daß keine Gründe vorliegen, jetzt ein neues Landesgesetz auf diesem Gebiet zu erlassen. Es ist zuzugeben, daß die Zweckverbandsbildung früher nicht selten scheiterte, weil die Kompliziertheit der Verfahrensbestimmungen die Beteiligten abschreckte und die starke Beteiligung staatlicher Stellen nicht in Einklang mit dem Recht der Selbstverwaltung gebracht werden konnte. Diese Gesichtspunkte sind in dem Entwurf ebenfalls nicht gebührend berücksichtigt. Der vorliegende württembergische Regierungsentwurf

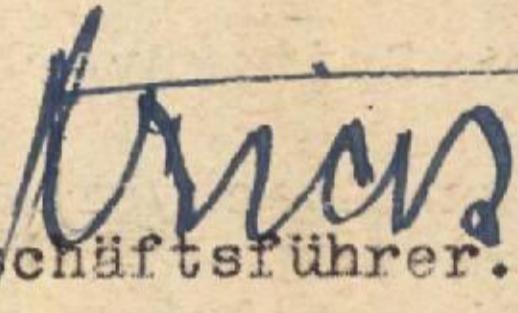
./.

schließt sich im Aufbau wie in den Einzelheiten eng an das bisherige Reichszweckverbandsgesetz an. Im wesentlichen betreffen die Änderungen nur Organisationsbestimmungen, die praktisch mit der Beendigung des "Führerstaates" ohnehin gegenstandslos sind.

Die staatsrechtliche Neuordnung ließ es angezeigt erscheinen, mit der Abgabe der Stellungnahme zuzuwarten.

Hochachtungsvoll

VERBAND WÜRTT.-BAD. LANDKREISE

  
Geschäftsführer.

## Literatur über Zweckverbände

Steffen, Friedrich Karl

Das Berliner Stadtverfassungsrecht 1936  
S. 187: Der Zweckverband Berlin  
nach dem Gesetz v. 1911

Guttentag'sche Sammlung preuß. Gesetze  
Nr. 48: Brühl, Jordan, Ledermann:  
Zweckverbandsgesetz f. Groß-Berlin  
vom 19.7.1911 (mit Komm.) 1912

Kleine Schriften zum Gemeinderecht

Bd. 2, Nr. 12: Huber, Hermann: Die  
öffentl.-rechtl. Gem. Verbände in Baden, Diss. 1930  
S. 97: C Die Zweckverbände

Schulz, Nathanael: Das Recht der württbg.  
Zweckverbände 1934

Steinle, Theodor: Zweckverbandsgesetz v. 7.6.1939  
(Komment.) 1940 (Verl. Franz Vahlen, Berlin)

Hirtsiefer, H: Verbands-Ordnung f. d. Siedlungs-  
verband Ruhrkohlenbezirk v. 5.5.1920 nebst  
Ausf.-Anweisung, Wahlordnung f. d. Verb.-Vers,  
u. den wichtigsten angezog. Gesetzbestimmungen 1930

Neuwiem, Erhard: Die kommunalen Zweckverbände  
in Preußen aufgr. des gemein-preuß. Zweckverb.-  
ges. v. 19.7.1911 1919  
(Verl. v. H. Krumbhaar Liegnitz)

Stier-Somlos Handbuch des komm. Verf. & Verw. Rechts  
in Pr. Bd. I, 1919, S. 577 (4. Teil):  
Friedrich: Artikel "Zweckverbände"

Deutscher Städtetag

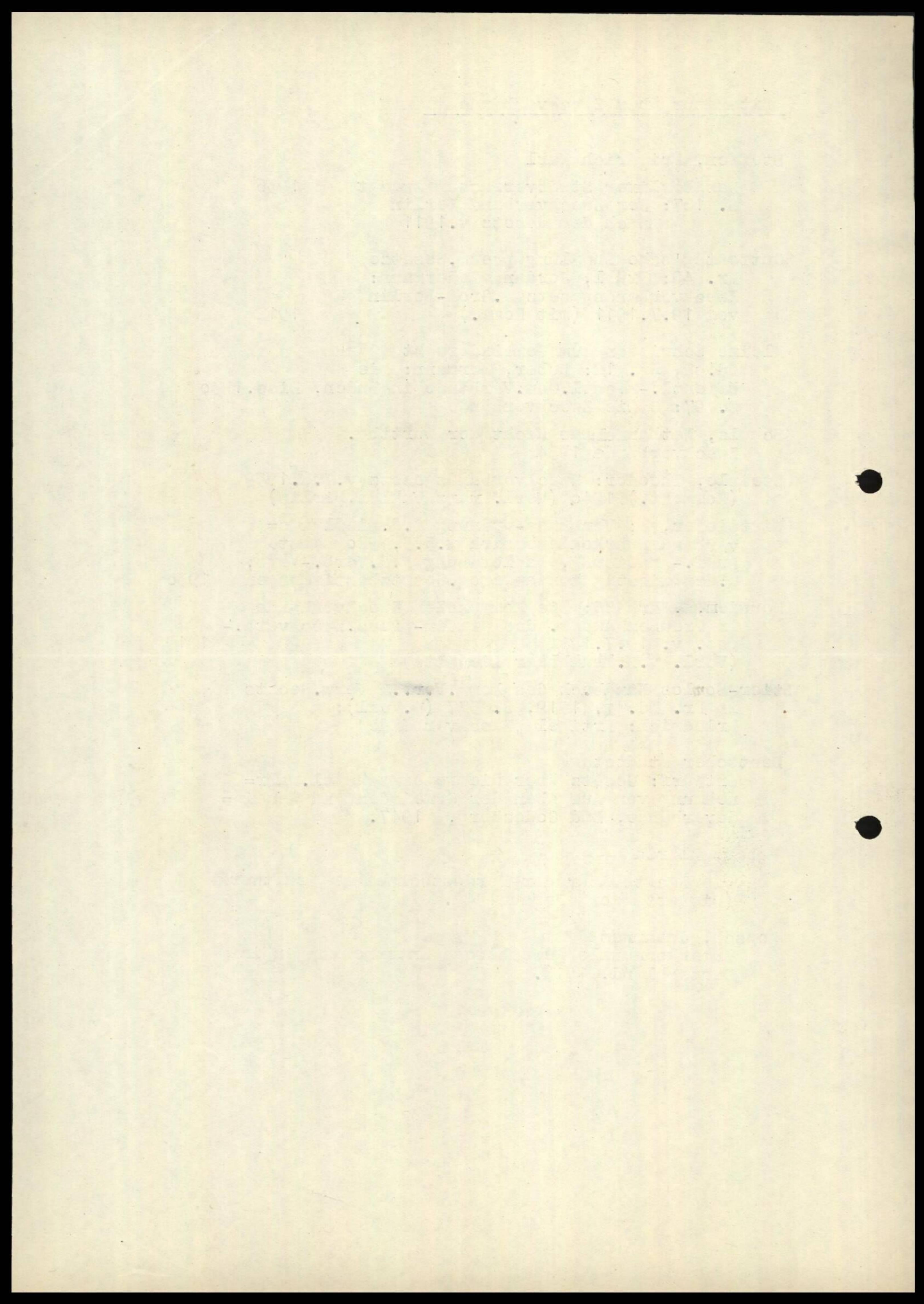
Entwurf: Gesetz über die gemeinschaftl. Wahr-  
nehmung von Aufgaben der Gemeinden und Gemein-  
deverbände, Bad Godesberg, 1947.

Weber, Alfred

Die Rechtsnatur der Nordostschweizer Kraftwerke  
(Dissertation) Aarau 1941.

Kopsch, Johannes

Interkommunale gewerbliche Unternehmungen in  
Deutschland. 1913.



## Formen der Zweckverbände (Fortsetzung).

Joh. Kopsch, Interkommunale gewerbliche Unternehmungen in Deutschland. Berlin 1913.

### §6. Zweckverbände in der Form öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Der Abschnitt stützt sich im wesentlichen auf das preußische "Zweckverbandsgesetz vom 19.6.1911" und das sächsische "Gesetz über den Zusammenschluss von Gemeinden zu Gemeindeverbänden" vom 18.6.1910, bringt also nichts Wesentliches vom heutigen Standpunkt aus.

### §7. Zweckverbände in der Form privatrechtlicher Gesellschaften.

#### a. Aktiengesellschaften.

Beispiel: Die "Kommunale Elektrizitätswerk Mark Aktiengesellschaft" in Hagen/Westf., gegr. 1906. Aktienkapital 4 800 000 M verteilt auf verschiedene Städte, Gemeinden und Kreise sowie 2 Aktiengesellschaften (700 000 M im Besitz privater Gesellschaften). Die Übertragung der Aktien bedarf der Einwilligung der Generalversammlung.

Zweck der Gesellschaft:

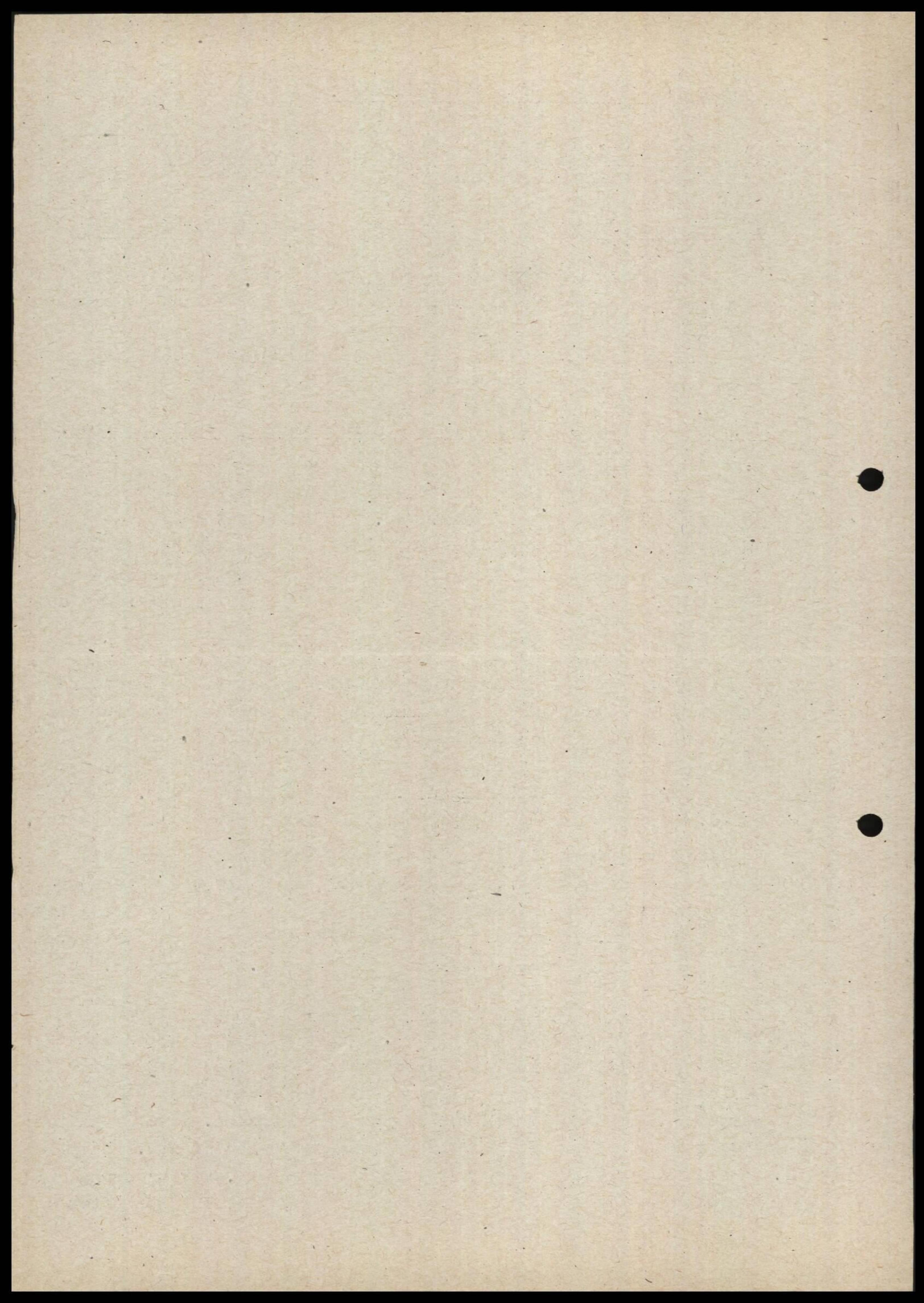
- 1) die gewerbsmäßige Ausnützung der Elektrizität, insbesondere durch Errichtung einer Überlandzentrale, und der Vertrieb des elektrischen Stromes,
- 2) der Erwerb von Grundstücken für Zwecke der Gesellschaft.

Verfassung, Geschäftsführung usw. nicht von sonstigen A.G. abweichend. Im Aufsichtsrat für je 300 000 M Aktienkapital 1 Vertreter.

Weiteres Beispiel: "Elektrizitätswerk Westfalen, Aktiengesellschaft" zu Bochum, gegr. 1906, Teilhaber zunächst überwiegend Erwerbsgesellschaften; Gemeinden verfügten nur über ein Viertel des Aktienkapitals. Später (1909-12) wurde der ganze Aktienbesitz von kommunalen Körperschaften übernommen (Land- u. Stadtkreise).

#### b. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Beispiel: "Kraftwerk Stettin GmbH." wurde gegründet wegen Schwierigkeiten, die sich aus der Benutzung der städtischen Straßen für Verlegung von Kabeln, aus der Notwendigkeit, das Kabelnetz zu verstärken und aus Fragen des Stromtarifs ergaben. Gesellschafter: die Stadt Stettin, die Provinz Pommern und 5 Landkreise. Stammkapital 2 050 000 M (davon Stettin 1 350 000 M). Veräußerung eines Geschäftsanteils von der Genehmigung der Gesellschafter abhängig.



Aufsichtsrat: 6 Stadt Stettin, 1 Provinzialausschuss der Provinz Pommern, 2 gemeinschaftlich von den Kreisausschüssen der beteiligten Landkreise.

Organe: Geschäftsführer, Aufsichtsrat, Gesellschafter-Versammlung; in letzterer je 50 000 M eine Stimme.

Andere Beispiele folgen, u.a. "Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg in Herford, GmbH.", an der alle Arten kommunaler Körperschaften beteiligt sind: Provinz Westfalen, Kreise Herford u. Minden, Städte Herford, Bünde u. Bad Oeynhausen, sowie 23 Landgemeinden und 2 Gutsbezirke. Ausser Geld brachten die Gesellschafter auch noch Wege ein (zwecks Verlegung von elektrischen Leitungen).

c. Offene Handelsgesellschaft.

Seltene Ausnahme, Beispiel: "Kommunale Strassenbahngesellschaft Landkreis Gelsenkirchen", als oHG gegründet wegen geringerer Umstände, als bei Gründung einer GmbH. Beteiligung: Landkreis Gelsenkirchen, Stadt Wattenscheid, 6 Gemeinden.

Verwaltungsausschuss aus je 2 Vertretern des Kreisausschusses Gelsenkirchen, der Stadt Wattenscheid und Gemeinde Baukau, übrige Gemeinden je 1 Vertreter. Vorsitzender und Stellvertreter auf 3 Jahre vom Vw-ausschuss gewählt.

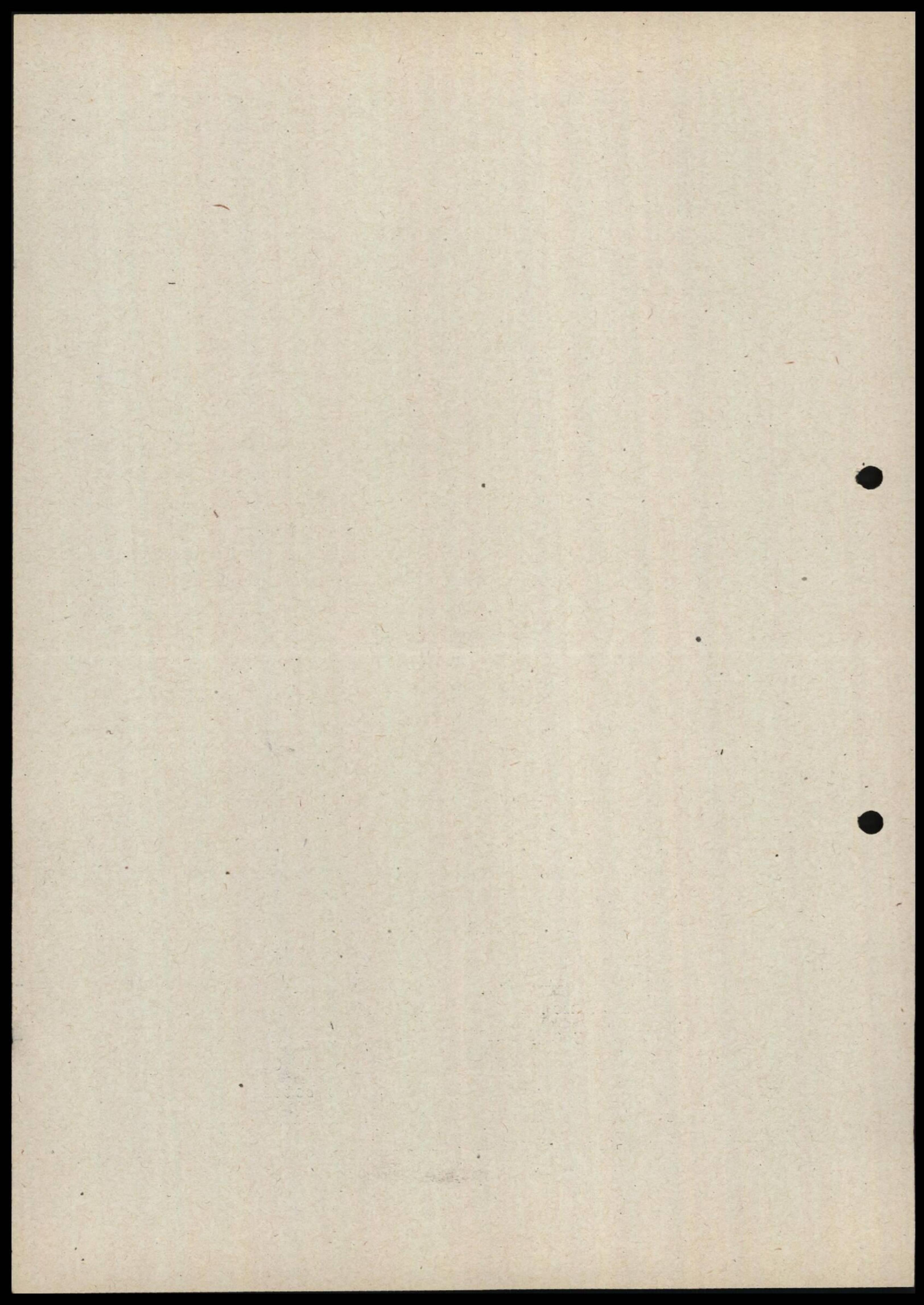
d. Stille Gesellschaft.

Ebenfalls nur Ausnahme: Stadt und Landkreis Dortmund schlossen sich zusammen, um 37 Gemeinden des Kreises mit elektrischem Strom zu versorgen.

e. Rechtsfähiger Verein.

Beispiel: Der "Wasserversorgungsverband für das Seebachgebiet" (Kreis Worms) als e.V. gegründet, weil s.Zt. für die Bildung eines öffentlich-rechtlichen Verbandes keine gesetzlichen Vorschriften bestanden. Rechtsfähigkeit erlangt durch Verleihungsurkunde des Grossherzogl. Min.d.Inn. vom 23.3.1905.

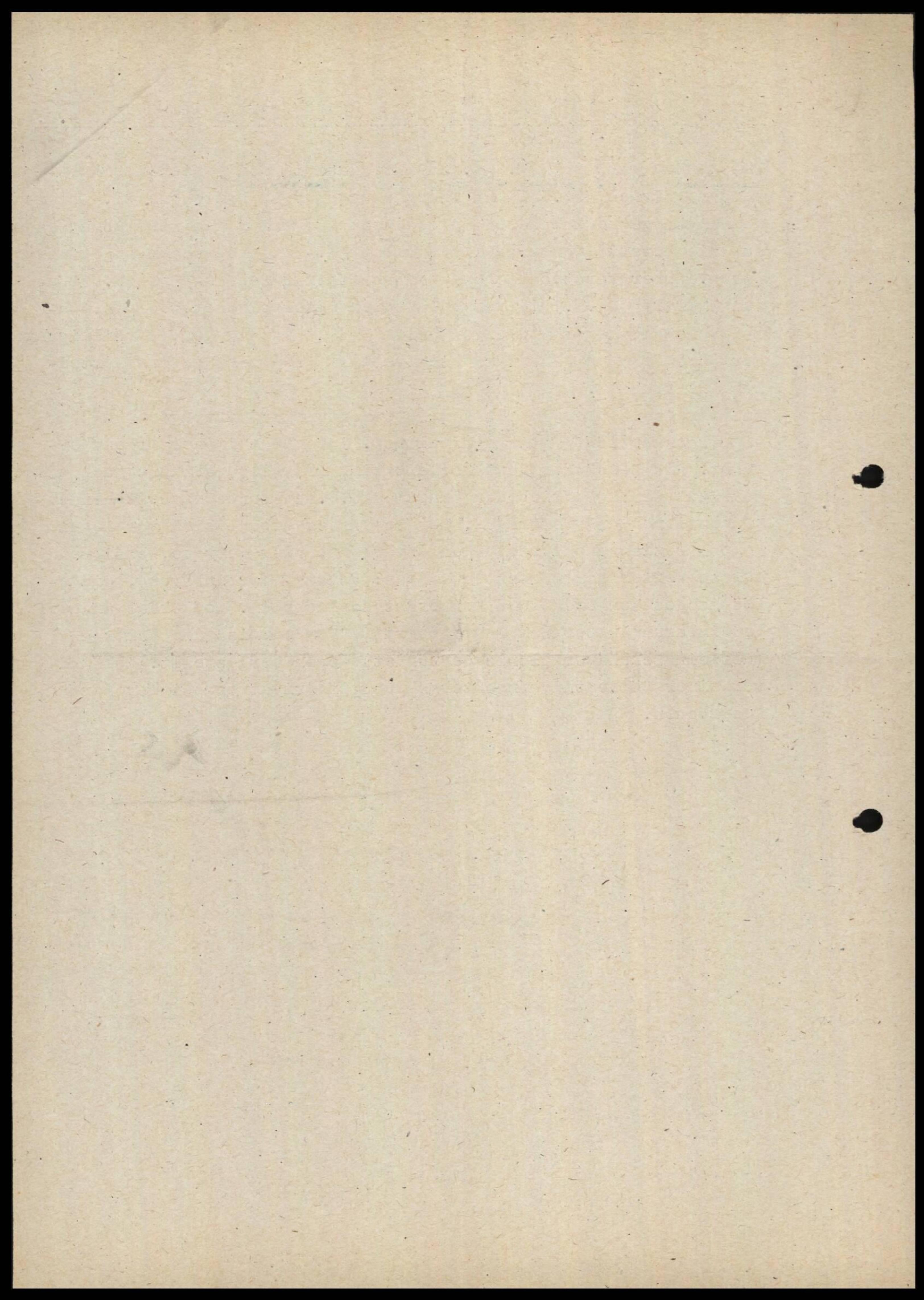
Über die Organisation ist nichts erwähnt. Finanzierung: Kapital durch Anleihe beschafft. Mitglieder verpflichten sich nur zur solidarischen Übernahme der Bürgschaft für die Anleihen. Gewinn- oder Verlustverteilung auf die Mitglieder nach Massgabe des in den letzten 5 Jahren bezogenen Wasserquantums. Die Gemeinden sind so weder an den Schulden des Unternehmens direkt beteiligt, noch haben sie zu den Betriebsmitteln beizusteuern. Charakter nicht einer Kapitalgesellschaft, sondern einer gemeinnützigen Personalgesellschaft.



Alfred Weber, Die Rechtnatur der Nordostschweizer Kraftwerke A.G. (Dissertation). Aarau 1941.

Entstanden war die NOK. AG. daraus, dass in den Kantonen Schaffhausen, Zürich, St.Gallen, Thurgau und Aargau kantonale El.-Unternehmungen gegründet waren, die jedoch bezüglich des Stromabsatzes auf die bereits vorhandenen privaten El.-Unternehmungen angewiesen waren. Daher Verstaatlichung der Kraftwerke Beznau-Löntsch. Gründungsvertrag 22.4.1914 von 6 Kantonen unterzeichnet. Folgen: Unabhängigkeit der Kantone von privaten Unternehmungen, Verbilligung der Stromerzeugung durch Konzentration der Erzeugung und Verteilung im Grossen.

Ausführliches über Inhalt des interkantonalen Vertrages und über die Organisation, Aktienkapital usw. ist nicht in der Arbeit erwähnt. Als Zweck der Gesellschaft wird lediglich erwähnt nach §2 der Statuten: "Betrieb der Kraftwerke... aufgrund der bestehenden Konzessionen und Verträge". Der Verfasser ergeht sich vorwiegend in theoretischen Erörterungen interkantonaler Verträge, basierend auf schweizerischen Rechtbegriffen: Vertrag, Vereinbarung, eidgenössisches Konkordat und Konkordat schlechthin. Konkordat und Vereinbarung unter dem Sammelbegriff "Verkommnis" dem Vertrag (der ein Schuldverhältnis begründet) gegenübergestellt. Es wird von einer "öffentlichen Unternehmung in privatrechtlicher Form" gesprochen.



Handwritten notes: "Werk" and "nach" on the right margin.

## Untersuchungen über Formen der Zweckverbände.

Artikel „Zweckverbände“ im Handwörterbuch Komm.-wissenschaft, Band 4.

I. Nach der Begriffsbestimmung sind Zweckverbände Vereinigungen komm. Körperschaften, die die gemeinsamen Wahrnehmungen einzelner ihnen gesetzlich obliegender oder von ihnen freiwillig übernommener Aufgaben bezuwecken. Als Form ist die der hierfür von den Staaten geschaffene öffentl.-rechtl. Körperschaft oder auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesellschaftsrechts die Form der privatrechtl. Gesellschaft genannt.

II. Zweckverbände in der Form öffentl.-rechtl. Körperschaften.

Behandelt sind die Zweckverbände in Preußen, Sachsen und Baden. Für Preußen ist das Zweckverbandsgesetz vom 19.7.1911 zugrunde gelegt. Organe: Der Verbandsausschuß, in den jedes Verbandsmitglied mindestens 1 Abgeordneten entsendet. Zur Verhütung einseitiger Majorisierung muß die Zahl der Abgeordneten jedes Mitglieds unter der Hälfte aller Abgeordneten bleiben. Ausführende Behörde ist der Verbandsvorsteher.

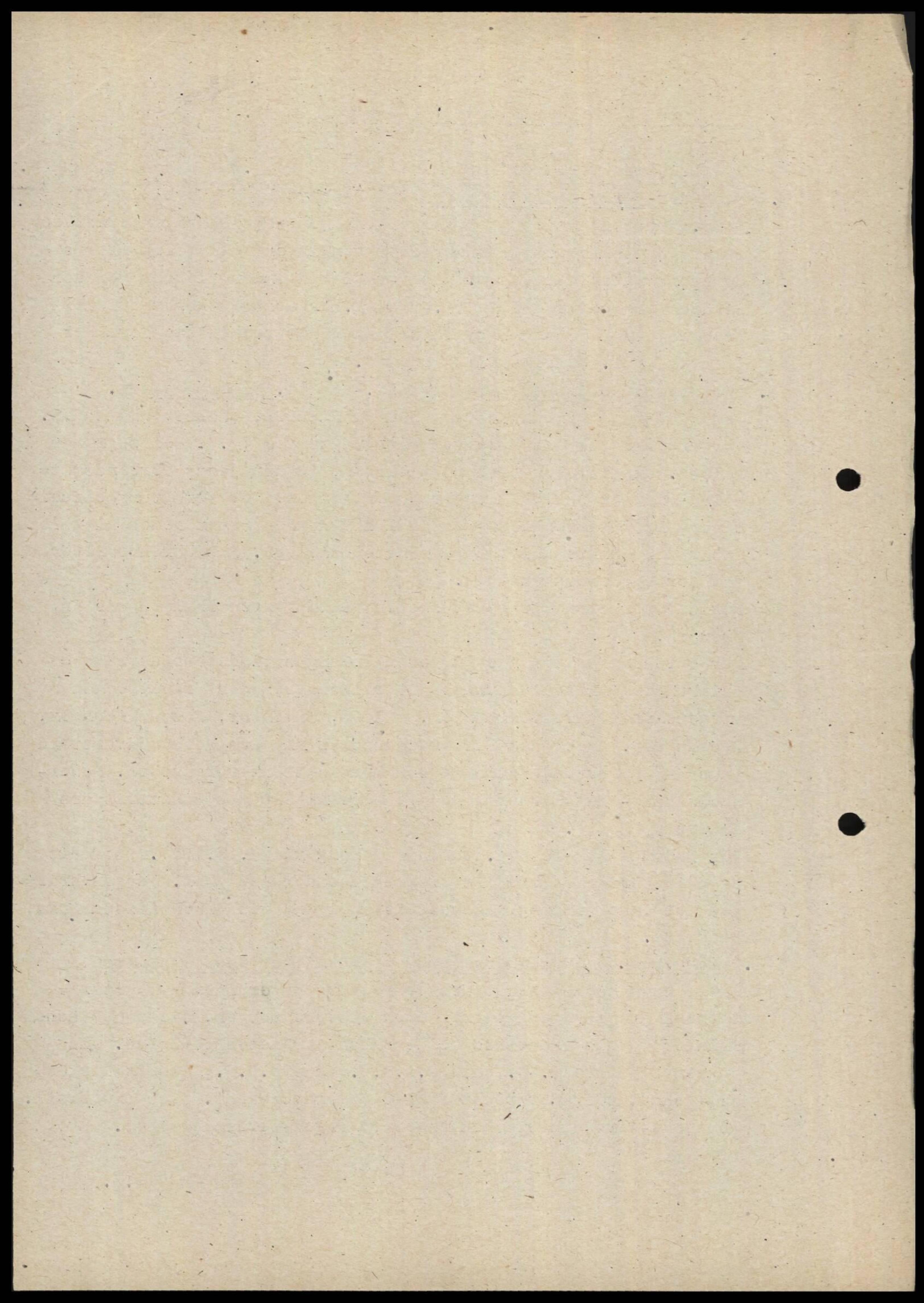
Für Sachsen sind die gesetzlichen Bestimmungen ähnlich wie in Preußen.

Für Wirtschaftsverbände größerer Umfanges sind besondere Bestimmungen ähnlich denen der Gesellschaften des Privatrechts vorgesehen (Jahresrechnungen, Bilanz, Inventur, Abschreibungen, Rücklagen). Außer dem Verbandsausschuß und dem Verbandsvorstand (aus 3-7 Personen) ist auch ein Aufsichtsrat vorgesehen. Außersächsischen Mitglieder sind mit Genehmigung des Ministers des Innern zulässig.

Für Baden gilt die Bad. Gemeindeordnung vom 5.10.1921. Über die organisatorische Form ist nichts besonders erwähnt. Vorgeschrieben ist eine Satzung, die der Genehmigung des Innenministeriums bedurfte.

III. Zweckverbände in der Form privatrechtlicher Gesellschaften.

Diese sind nach Ansicht des Verfassers zu gründen zur Unterstützung großzügiger gewerblicher Unternehmungen, die eines hohen Anlagekapitals und eines weiten Absatzgebietes bedürfen. Als Formen sind die A.-G., die G.m.b.H., die o.H.G., die stille Gesellschaft oder der rechtsfähige Verein erwähnt. Auch die öfftl. gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen werden erwähnt.



Stier-Somlo, Handbuch des Kommunal-Verfassungs- und Verwaltungsrechts in Preußen 1919, Band I, Seite 577, Artikel: Zweckverbände. Die Formen der Zw.vb. werden hier in ähnlicher Weise behandelt wie im Handwörterbuch der Kommunalwissensch.. Auch die Möglichkeit eines Verbandes auf privatrechtlicher Grundlage wird erwähnt, ohne daß im Einzelnen auf die Organisationsform eingegangen wird.

Huber, Hermann Die öffentl.-rechtl. Gemeindeverbände in Baden Dissertation 1930 (Kleine Schriften usw Band II Nr. 12) S.97:c:  
Die Zweckverbände. Gesetzliche Grundlage Bad. Gemeindeordnung vom 5.10.21. Eine Satzung muß in allen in Betracht kommenden Gemeinden nach den für den Erlass einer Gemeindesatzung gelten den Bestimmungen der Gemeindeordnung erlassen werden. Staatl. Genehmigung durch das Ministerium des Innern erforderlich. Die Genehmigung hat konstitutiven Charakter. Es ist eine Mustersatzung des M.d.I., die durch Erlass vom 4.12.23 bekannt gegeben wurde, erwähnt; Diese Mustersatzung und den diesbezügl. Erlass konnte ich nirgends auffinden. In Baden im Gegensatz zum Recht anderer Länder nur Einzelgemeinden als Mitglieder möglich. Kreise können nicht Mitglieder eines Zweckverbandes sein.

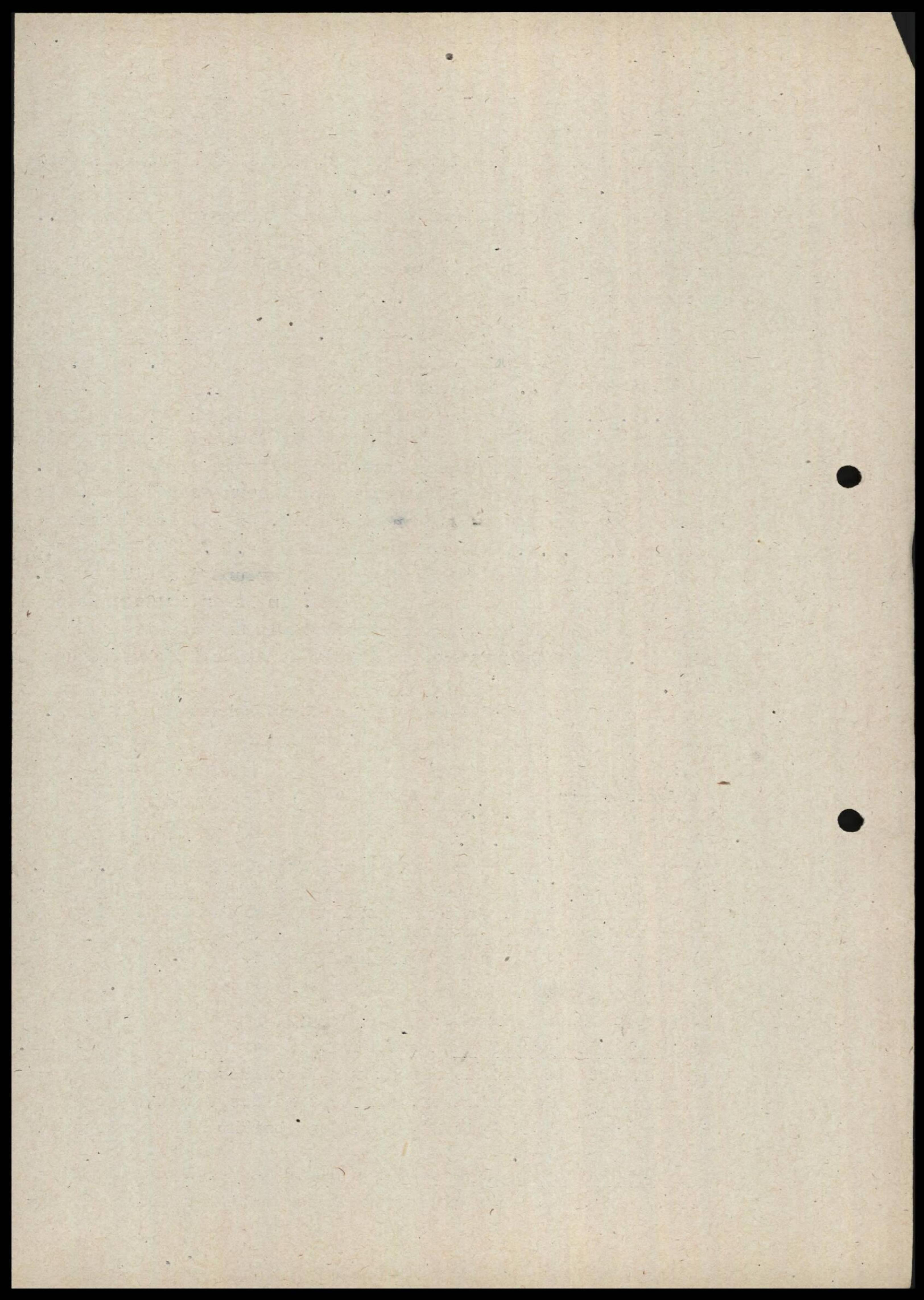
Der Zweckverband wird hier nur als Körperschaft des öffentl. Rechts behandelt. Als Mindestinhalt der Satzung wird bezeichnet:

- a) Bezeichnung der Verbandsmitglieder, des Sitzes und der Aufgaben des Zw.vb.,
- b) Benennung des Zw.vb.,
- c) Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Verb.Mitgl.,
- d) Bestimmungen über die Organisation im Allgemeinen und über Zusammensetzung, Zuständigkeit und Geschäftsumfang der einzelnen Organe im Besonderen,
- e) Bestimmungen über den Verbandshaushalt,
- f) ~~sich~~ Bestimmungen über die Auflösung des Verbandes.

Vorgesehen sind 3 Organe:

Die Verbandsversammlung aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Ihr obliegt die Sanktionierung von Beschlüssen, die der Verbandsvorstand in wichtigen, den Bestand des Verbandes oder dessen innere Tätigkeit einschneidend berührende Angelegenheiten gefaßt hat.

Der Verbandsvorstand besteht aus einer Mehrzahl von Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wäh-



lens ind. Er ist eigentlicher Funktionsträger zur Verwaltung des Verbandes.

Der Verbandsvorsitzende wird gleichfalls von der Verbandsversammlung gewählt, führt die laufende Verwaltung, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und hat deren Beschlüsse auszuführen.

Neuwiem, Ehrhard: Die kommunalen Zweckverbände in Preußen u.s.w.  
S. 269 ff: 2. Die Zw.vb. sind die Rechte einer öffentl. Körpersch. Nach Auffassung des Verfassers kommen diese in ihrer privatrechtlichen Stellung 2 Gebilden nahe: der Gesellschaft und dem nicht rechtsfähigen Verein. (Merkmale eines nicht rechtsfähigen Vereins: Die dauernde Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit Gesamtnamen und ~~komunal-körper-~~ <sup>wirtschaftlicher</sup> Verfassung und mit einem Wechsel der Mitglieder, der naturgemäß und nicht vermöge besonderer Ausnahmen stattfindet.)

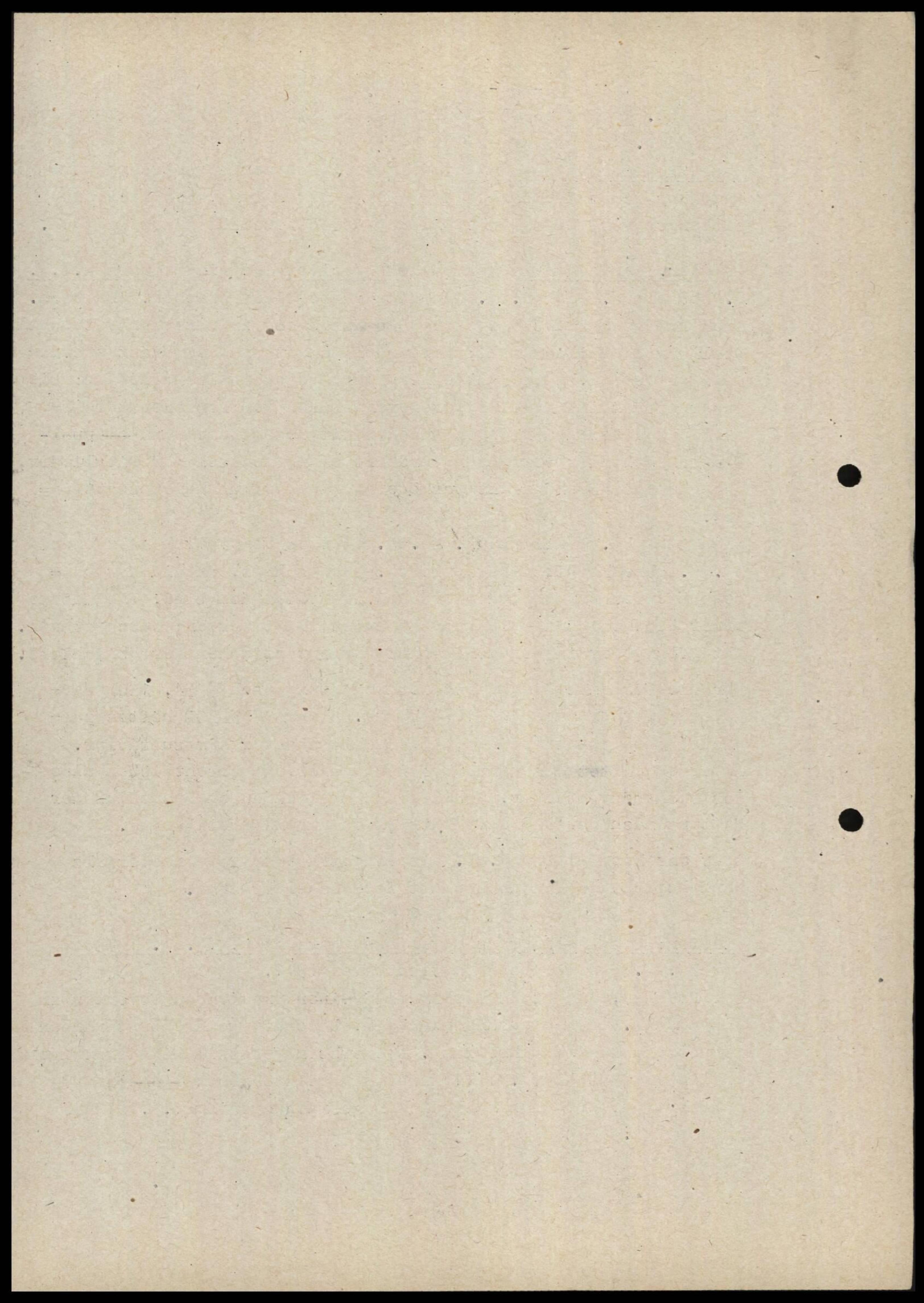
Nach § 6 Abs. 3 des preuß. Zw.vb. gesetzes von 1911 können einem Zw.vb. ohne Rechte einer öffentl. Körperschaft, da die Voraussetzungen eines Körperschaftsgebildes vorhanden sind, die Rechte einer öffentlichen Körperschaft zugebilligt werden; durch staatl. <sup>so</sup> Akt gelangt er/in den Vollbesitz der juristischen Persönlichkeit.

Für die Verbandsglieder ist Gesamthaftung nach § 54, 1 BGB maßgebend; ferner nach § 431, 427 BGB. Nach § 735 BGB haftet zu nächst das Gesamtvermögen, die Gesellschafter nur subsidiär. Außerdem haftet der Handelnde persönlich, im Wesentlichen also der Verbandsvorsteher. Abhilfe ist möglich durch Ausschluß der Haftung nach Satzung oder ~~nat~~ürlich durch Vereinbarung.

Über die Form eines Zw.vb. als eingetragener Verein oder als handelsrechtliche Gesellschaft ist nichts erwähnt.

Steffen; Das Berliner Stadtverfassungsrecht u.s.w. S. 187 ff:  
Der Zw.vb. Berlin nach dem Gesetz von 1911.

Das Problem, die Stadt Berlin mit ~~seinen~~ <sup>ihren</sup> umgebenden Vororten zu einem komm. Verband zusammenzufügen, beschäftigte die zuständigen Körperschaften 37 Jahre lang. Die ersten gesetzlichen Beratungen fanden 1875/76 statt. 1911 wurde der letzte ~~gesetzlicher~~ Antrag eingebracht, der nach zahlreichen Abänderungen am 1.4.1912 in Kraft trat.



aa) Aufgaben:

- 1) Regelung der Verhältnisse des Bahnverkehrs
- 2) Beteiligung an der Festlegung von Bebauungsplänen und Fluchlinien
- 3) Erwerb und Erhalt von größeren Freiflächen.

Selbständige Mitglieder: Die Vororte nach § 1.

Nicht selbständige Mitglieder: Gemeinden und Gutsbezirke, vertreten durch ihren Landrat. Name: Verband Groß-Berlin.

Es hat <sup>höchst</sup> sich ~~zu~~ einem Zwangszweckverband durch ~~Gesetz~~. Über Streitigkeiten entscheidet die Beschlußbehörde für Groß-Berlin. Rechtsmittel: Beschwerde an den Min.f.öffentl.Arb. oder den Min.d.J.

bb) Organisation:

- 1) Verbandsversammlung
- 2) Verbandsausschuß
- 3) Verbandsdirektor.

Der Verbandsausschuß ist nach § 29,3 zuständig für Beschlusffassung in allen Angelegenheiten, die ihm nicht nach § 19 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Der Verbandsdir. ist ausführendes Organ; im übrigen zuständig für laufende Geschäfte.

Durch Gesetz vom 27.4.1920 gingen alle Rechte des Verbandes Groß-Berlin auf die neue Gemeinde Berlin über.

Hirtsiefer : Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5.5.1929.

Nach § 1 der Satzung handelt es sich um eine öffentl.-rechtl. Körperschaft zur Verwaltung aller Angelegenheiten, die der Förderung der Siedlungstätigkeit im Verbandsgebiet dienen. Namentl. wird genannt:

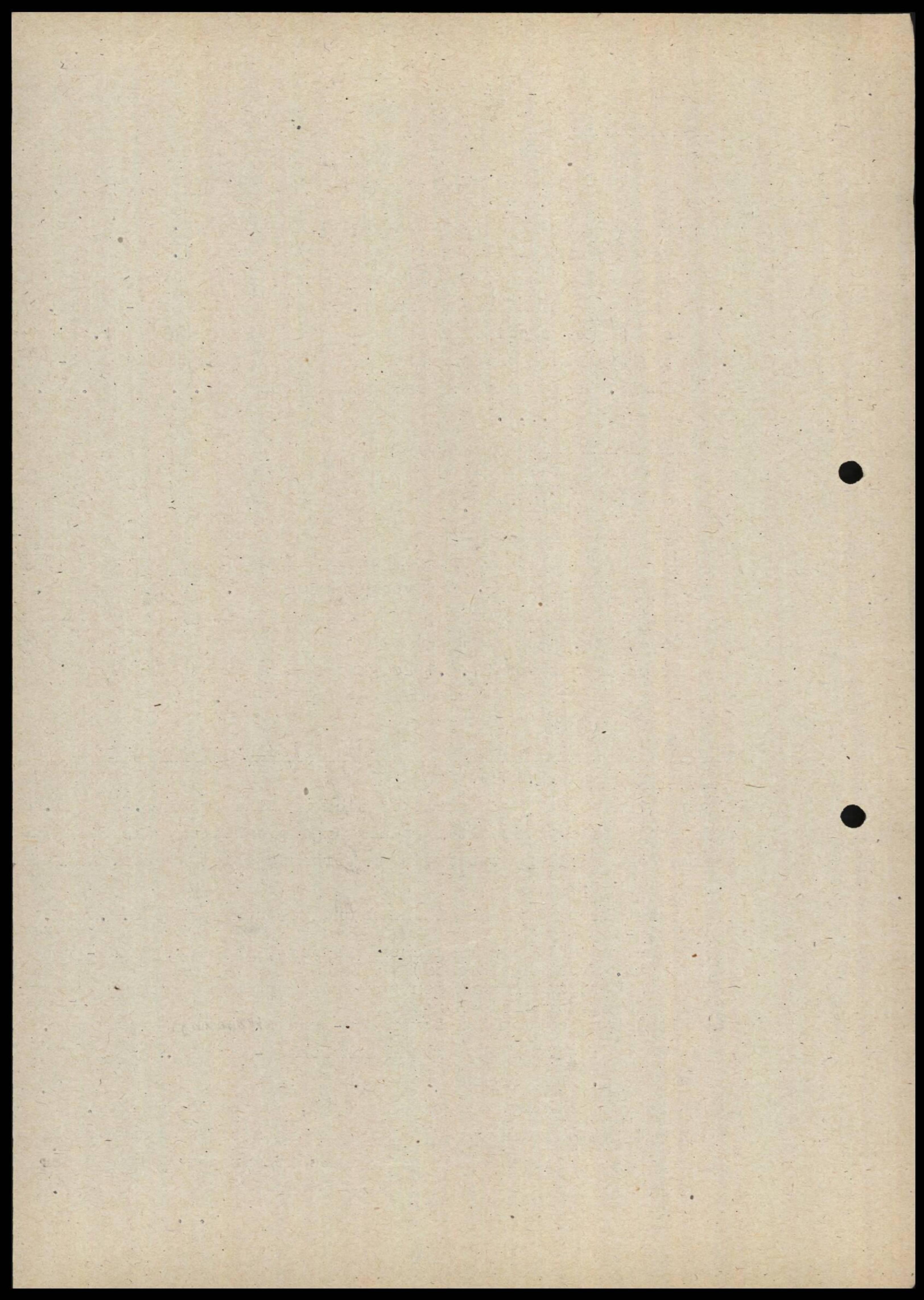
- 1) Feststellung der Fluchlinien und Bebauungspläne f.d.Verband
- 2) Klein-Bahnwesen Gebiet
- 3) Sicherung unbebauter Flächen (Wälder-, Wasser-, Heide- und sonstg. Erholungsflächen)
- 4) Wirtschaftliche Maßnahmen zur Erfüllung des Siedlungszweckes
- 5) Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung
- 6) Mitwirkung an dem Erlaß von Bau- und **Krohnungs**-ordnungen.

Bezeichnung: „Siedlungsverband Ruhrkohlen-Bezirk“.

Sitz: Essen. Die Organe sind nach § 3:

Verbandsversammlung, Verbandsausschuß, Verbandsdirektor.

Nach § 4 besteht die Verbandsversammlung aus dem Verbandspräsidenten als Vorsitzenden (ohne eigenes Stimmrecht § 9) und den



gewählten Abgeordneten. Die Abgeordneten werden nach § 5 zur Hälfte von den Vertretungen der Mitglieder (Stadtverordneten-Versammlungen und Kreistag) und nach § 6 zur Hälfte von den durch Staatsregierung bestimmten Arbeitsgemeinschaften gewählt. Aus der Einleitung des Verfassers (Seite 10-11) ergibt sich, daß die Verbandsversammlung aus 98 Abgeordneten nach § 5 und 94 nach § 6 bestand. Die Arbeitsgemeinschaften vertraten wahlweise folgende Interessengemeinschaften: Arbeitsgemeinschaft Bergbau, Metallindustrie, Baugewerbe, Handel und Gewerbe und die in anderen Gruppen <sup>nicht</sup> vertretene Industrie, Land- und Forstwirtschaft, Handwerkskammern, Reichsbahndirektion Essej, Oberpostdirektion Düsseldorf, Reichsarbeitsgemeinschaft Straßen- Klein- und Privatbahnen, Reichsarbeitsgemeinschaft der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke. Je die Hälfte der Abgeordneten sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Alle Abgeordneten werden nach § 7 auf 4 Jahre gewählt.

Die Verbandsversammlung beschließt nach § 10 über

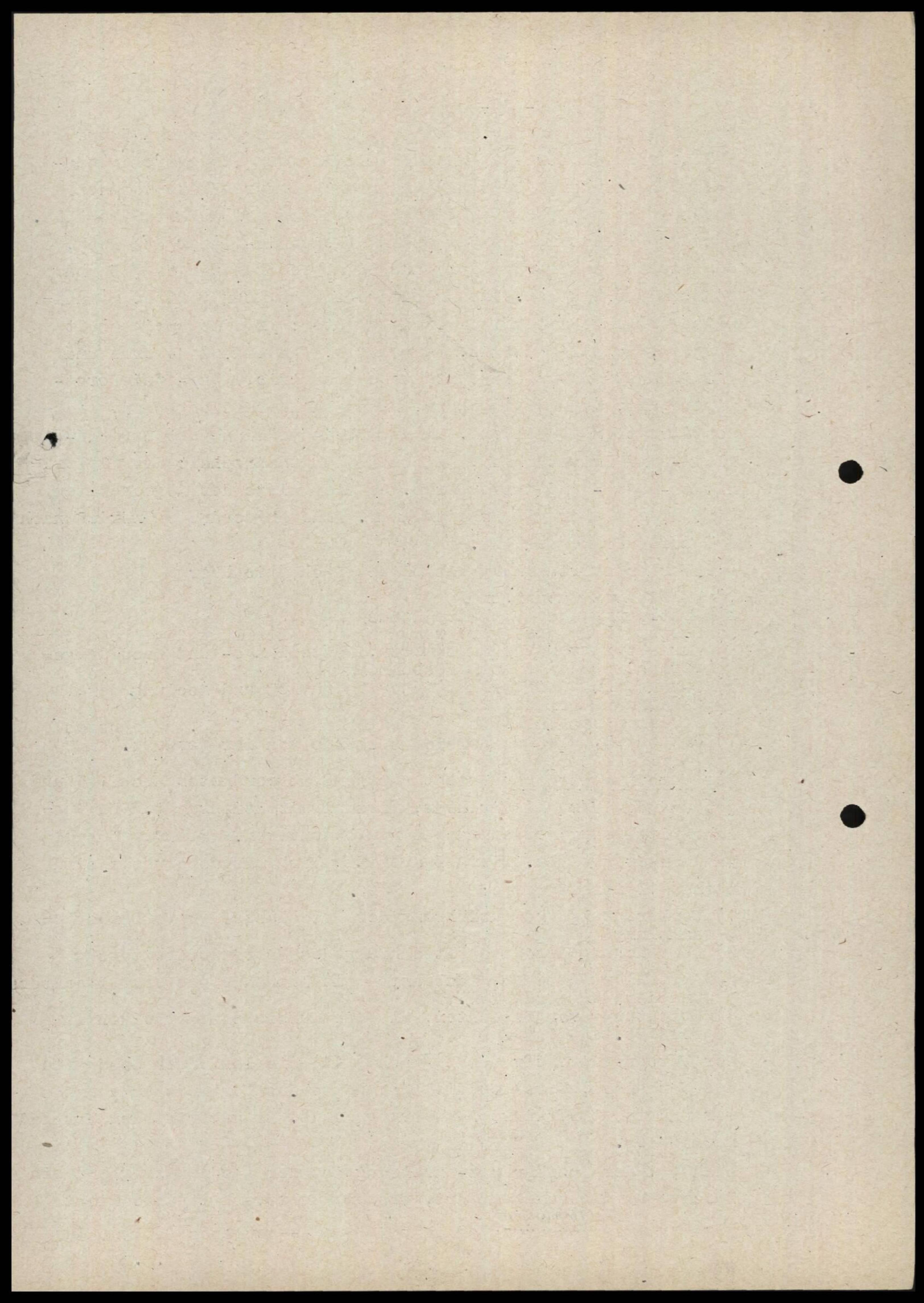
- 1) Erlass von Satzungen
- 2) Festlegung des Haushaltsplanes
- 3) Feststellung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung
- 4) Errichtung von Verbandsrätern, Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Verbandsbeamten
- 5) Durchführung wirtschaftlicher Maßnahmen und Deckung der Sonderausgaben
- 6) Vorlagen des Verbandspräsidenten und des Verb. Ausschusses
- 7) Gutachten, die die Aufsichtsbehörde von ihr fordert.

Der Verbandsausschuß besteht aus je 8 Abgeordneten nach § 5 und § 6 und dem Verbandsdirektor, diesmal mit Stimmrecht. Die Ausschußmitglieder werden nach einem besonderen Verfahren durch Wahlmänner gewählt. Die Aufgaben des Verbandsausschusses sind nach § 12 insbesondere:

- 1) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
- 2) Überwachung der Geschäftsführung des Verbandsdirektors
- 3) Anstellung der Verbandsbeamten mit Ausnahme des Verb. Direktors und der Beigeordneten.
- 4) Erstattung von Gutachten, die die Aufsichtsbehörde von ihm fordert.

Der Verbandsdirektor führt (nach § 14) die laufenden Geschäfte des Verbandes, bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und trägt für ihre Ausführung Sorge. Er vertritt den Verband nach außen.

Nach § 1 der Ausführungs-Anweisung ist der Siedlungsverband ein Zweckverband besonderer Art, dessen Rechtsverhältnisse nicht unter die Bestimmungen des Zweckverbandes-Gesetzes fallen, sondern



sich lediglich nach dem vorliegenden Gesetz ordnen.

Bemerkenswert erscheint noch, daß nach § 2 Absatz 4 der Verbands-  
satzung einige Stadt- und Landkreise Optionsrecht hatten, wo-  
durch sie innerhalb 3 Jahren dem Verband beitreten konnten:

~~Keinige~~ der Beteiligten haben von diesem Recht Gebrauch gemacht.

Im Gegensatz zu den sonst allgemein üblichen gesetzlichen Rege-  
lung hat der Rohrkohlesiedlungsverband nach § 15 Absatz 5 das  
Recht, Steuern zu erheben. Zur Deckung von Unkosten stehen  
sonst den Zweckverbänden außer Gebühren u.s.w. nur Umlagen auf  
die Verbandsmitglieder zur Verfügung.

Steimle: Zweckverbandsgesetz vom 7.6.39:

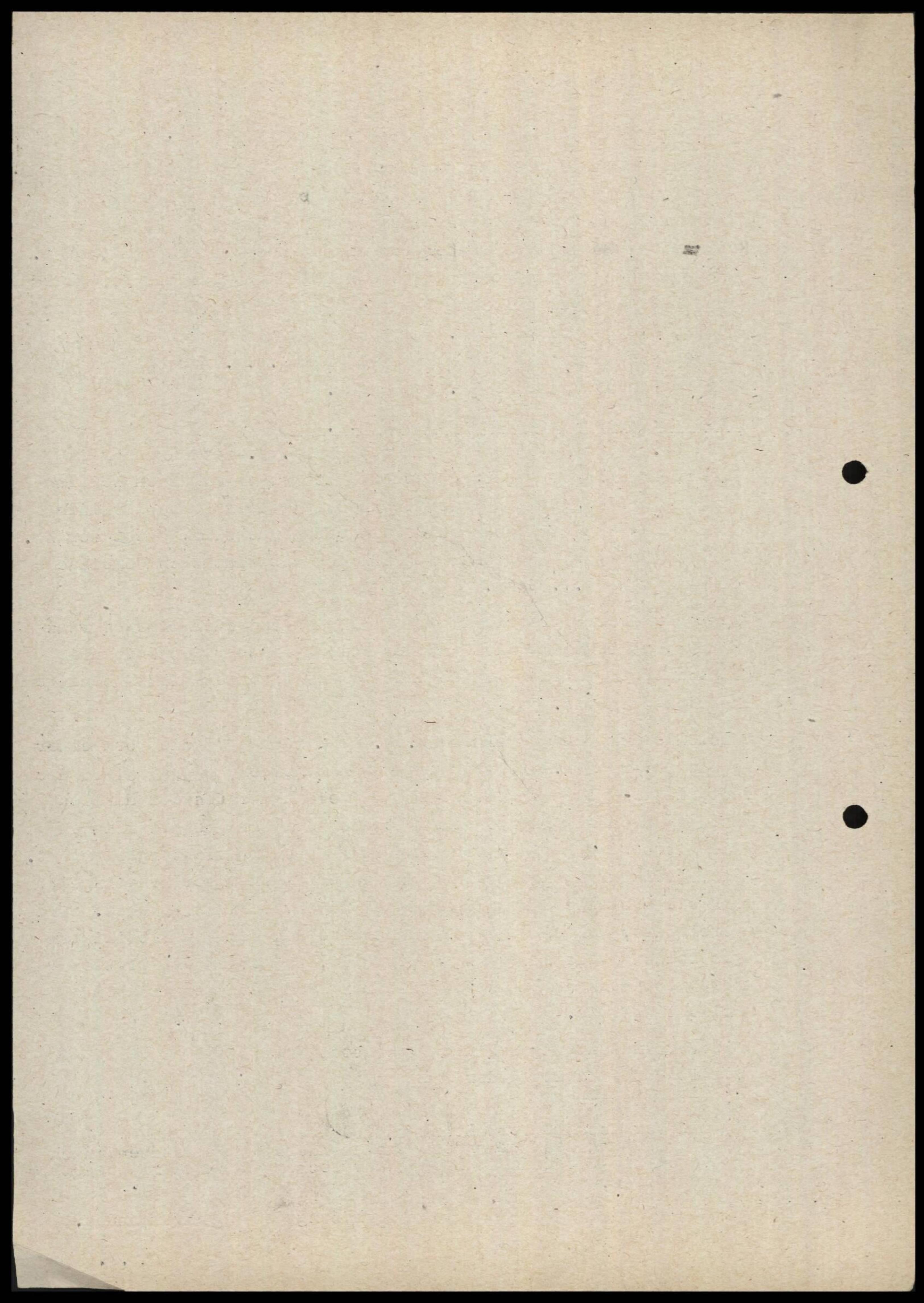
§ 6 Abs. 3 des Gesetzes bestimmt, daß Zw.vb.-Satzungen nur im  
Rahmen besonderer gesetzlicher Ermächtigungen erlassen werden  
können; lediglich, wenn die Verbandsmitglieder ausschließlich  
Gemeinden (Gutsbezirke) und Gemeindeverbände sind, steht dem Zw.  
verband das Satzungsrecht nach Maßgabe der deutschen Gemeinde-  
ordnung vom 30.1.35 zu.

Geht der Kreis der Beteiligten über ein Land oder eine Provinz  
hinaus, so bestimmt nach § 7 der Reichsminister des Innern im  
Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zuständige  
Aufsichtsbehörde.

Anstelle der Bildung eines Zw.vb. kann nach § 13 die Form einer  
„Öffentl.-rechtl. Vereinbarung“ gewählt werden, wonach einer der  
Beteiligten gegen angemessene Entschädigung seitens der übrigen  
die gemeinsamen Aufgaben erfüllt oder den übrigen Beteiligten  
die Mitbenutzung einer von ihm betriebenen Einrichtung einräumt.  
Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen unter dem Hinweis,  
daß sie anstelle der Bildung eines Zweckverbandes erfolgt. Wird  
vereinbart, daß eine Körperschaft eine den übrigen Beteiligten  
gesetzlich obliegende Aufgabe erfüllt, so werden die übrigen  
Körperschaften durch die Vereinbarung von der gesetzlichen  
Pflicht befreit.

Die Verbandssatzung muß nach § 24 bestimmen:

- 1) die Verbandsmitglieder
- 2) die Aufgaben
- 3) den Namen und Sitz
- 4) die Verfassung (Verwaltung und Vertretung)
- 5) die Deckung des Aufwandes, insbesondere den Maßstäben, nach  
denen die Verbandsmitglieder zur Deckung des Bedarf beizutra-  
gen haben,
- 6) die Art der öffentl. Bekanntmachungen
- 7) die Abwicklung im Falle der Auflösung des Zweckverbandes.



Die Verfassung von Zweckverbänden, die überwiegend hoheitlichen Aufgaben dienen, soll den Vorschriften über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden angeglichen sein (§ 25). Soll dagegen der Zweckverband überwiegend wirtschaftlichen Aufgaben dienen, so soll nach § 26 die Verfassung und Verwaltung grundsätzlich dem handelsrechtlichen Gesellschaftsrecht so angepaßt sein, daß bei der Wahrung der gemeinschaftlichen Bindungen ~~ebenso~~ <sup>sowohl</sup> die Beweglichkeit der Wirtschaftsführung des Zweckverbandes als auch die berechtigten Belange der einzelnen Verbandsmitglieder sowie von Gruppen von Verbandsgliedern nach Maßgabe einer wirtschaftl. Beteiligung gesichert werden. In diesem Falle soll nach § 30 der Verband hinreichend mit Eigenvermögen ausgestattet werden.

Nach § 27 gilt für die Amtsträger grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeit unter Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung; nach Absatz 2 kann jedoch die Verbandssatzung vorsehen, daß Stellen der Verbandsverwaltung mit hauptamtlichen Beamten oder Angestellten besetzt werden.

Der Zweckverband steht nach § 31 unter staatlicher Aufsicht. Die hierfür zuständige Behörde bestimmt § 7 Abs. 2 (Landrat, obere Aufsichtsbehörde, Reichsmin. d. I.)

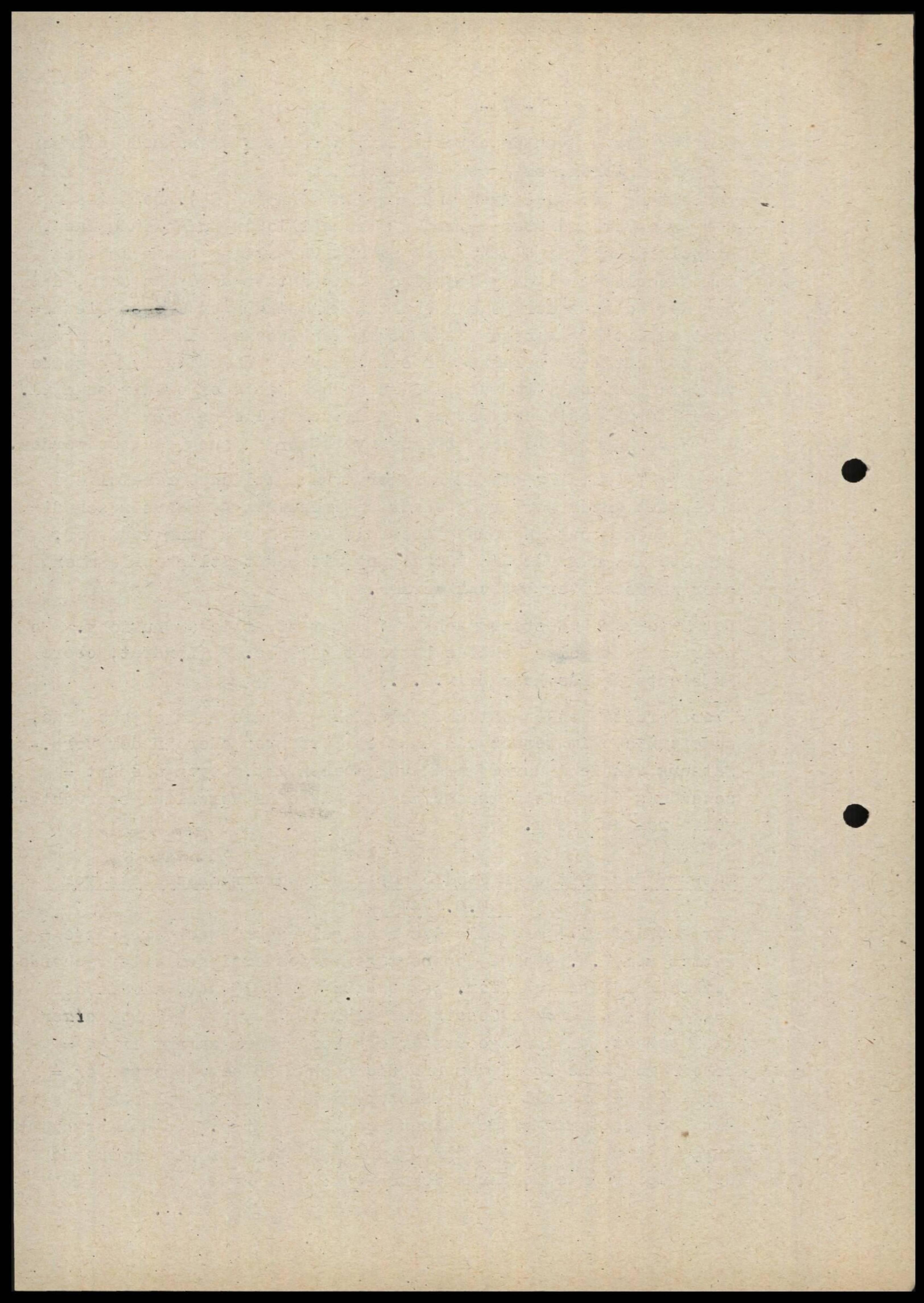
Über Streitigkeiten entscheidet nach § 32 die Aufsichtsbehörde, soweit nicht im Gesetz ein anderes Verfahren oder in der Verb.-Satzung ein Schiedsverfahren vorgesehen ist. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist Klage im Verwaltungsgerichtsverfahren zulässig.

über

Entwurf des Deutschen Städtetags/ein Zweckverbandsgesetz vom

25.8.1947

Der Entwurf will anstelle des noch geltenden Zweckverbandsgesetzes vom 7.6.39 eine den heutigen Erfordernissen entsprechende Rechtsgrundlage schaffen. Das Gesetz von 1939 hat, wie in der Begründung zum neuen Gesetz ausgeführt wird, praktische ~~Fot~~gen kaum gehabt, da infolge des Kriegs Neugründungen nur in bescheidenem Maße erfolgten und die nach § 35 des Gesetzes erforderliche Umstellung der Satzungen alter Zweckverbände infolge des Krieges immer wieder hinausgeschoben wurde. Das Gesetz sieht zur gemeinschaftlichen Wahrung von Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände folgende Formen vor:

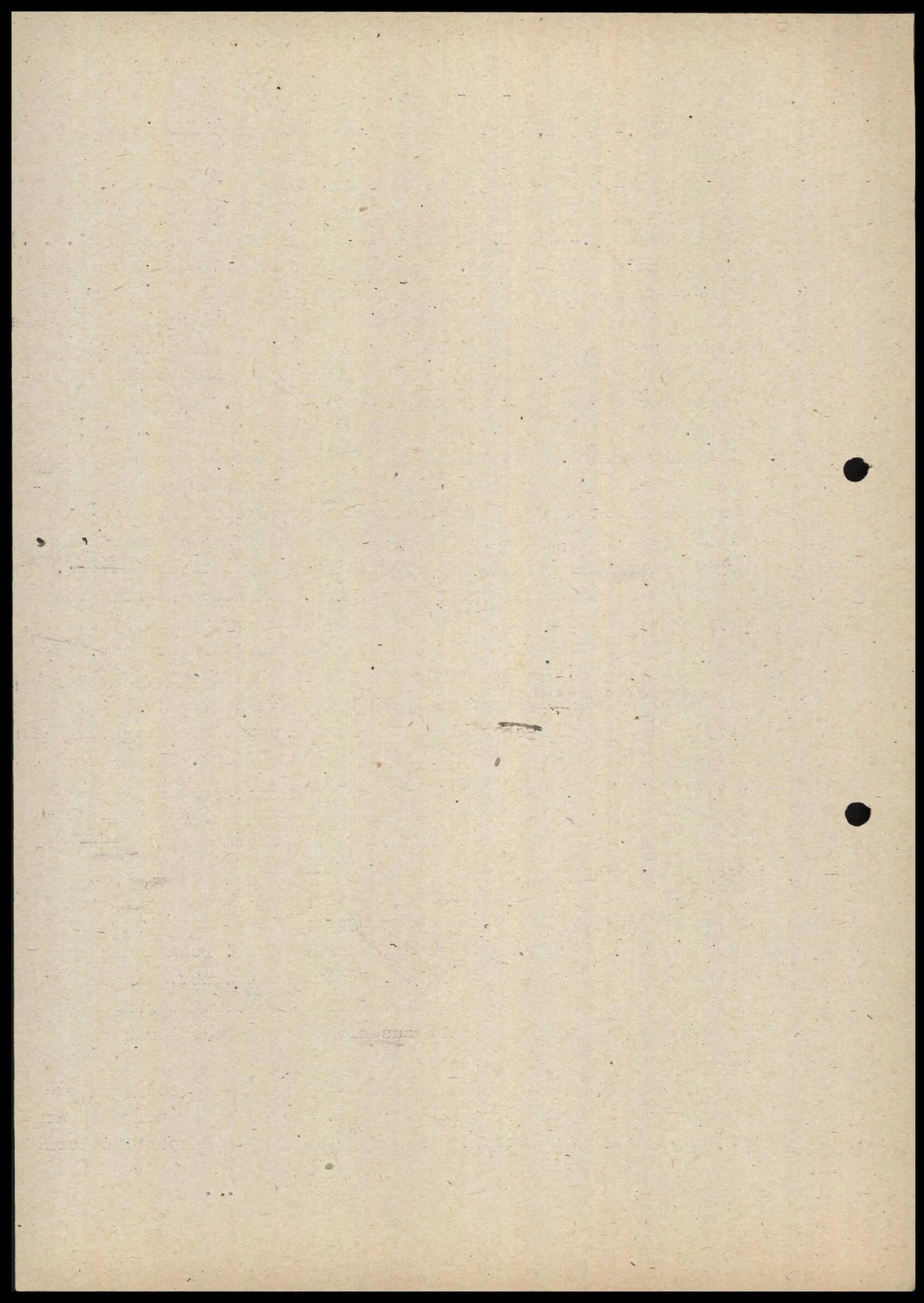


- 1) Öffentl.-rechtl. Verträge zur gemeinschaftlichen Erfüllung von Aufgaben § 2 ff
- 2) Zweckverbände § 6 ff
- 3) Zwischen-gemeindliche Arbeitsgemeinschaften § 25 ff .

1) Der öffentl.-rechtl. Vertrag entspricht der von Steimle (a.a.O.) erwähnten öffentl.-rechtl. Vereinbarung nach § 13 des Zweckverbandes-Gesetzes von 1939. Auch hier ist vorgesehen, daß die Beteiligten von der gesetzlichen Pflicht zur Erfüllung einer Aufgabe befreit werden, wenn eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband diese Aufgaben übernimmt. Die für die Zweckverbände maßgebenden Bestimmungen gelten nach § 5 für die öffentl.-rechtl. Verträge entsprechend.

2) Zweckverbände. Ähnlich wie in § 3 des Gesetzes von 1939 sieht auch der neue Entwurf vor, daß neben den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch andere öffentliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, Verbandsglieder sein können und daß sich an ~~ein ihm~~ <sup>bürgerlichen</sup> sogar natürliche Personen und juristische Personen des ~~bezügl.~~ und des Handelsrechts beteiligen können. Der neue Entwurf geht davon aus, wie sich aus der Begründung (allgemeiner Teil) ergibt, daß der Einfluß des Staates weitgehend zurückzudrängen ist. Für den Staat\$ handle es sich lediglich um eine Registrierungsaufgabe; die ~~insofern~~ <sup>se Auffassung reicht</sup> wichtig ist, ~~wenigstens~~ vom Gesetz von 1939 ab, nachdem der Gründungsbeschuß für die Bildung eines Zweckverbandes stets in der Hand einer staatlichen Behörde liegt. Die Aufsichtsbehörde überprüft nach § 11 des Entwurfes die Einigung der Beteiligten oder die Verbandssatzung und veröffentlicht nach Abschluß der Prüfung die Einigung oder Verbandssatzung in <sup>ihrem</sup> ~~einem~~ Amtsblatt. Sie wirkt lediglich auf Abstellung rechtlicher Mängel hin; nur bei der Eingeziehung natürlicher und juristischer Personen verdichtet sich das Mitwirkungsrecht der Aufsichtsbehörde zu einer Genehmigung. Am Tage nach der öffentl. Bekanntmachung tritt der Zweckverband ins Leben. Bemerkenswert ist, daß eine Satzung lediglich vorgesehen ist, falls eine Vereinbarung zur Gründung eines Zweckverbandes aus nicht angegebenen Gründen nicht genügt.

Organe des Zweckverbandes sind nach § 17 des Entwurfes die <sup>der</sup> Verbandsversammlung und Verbandsvorstand. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Verbandsversammlung ist Spielraum gelassen insofern,



als § 18 lediglich bestimmt, daß jedes Verbandsmitglied mind. 1 Vertreter entsendet. Auch hier ist einer Majorisierung vorgebeugt durch die Bestimmung, daß keines der Verbandsmitglieder mehr als 49 v.H. der Gesamtstimmen inne haben darf. Der Verb.-vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, jedoch soll nach § 19 Abs. 3 eine hauptamtl. Besetzung vorgesehen werden, die durch Verbandssatzung festzulegen wäre.

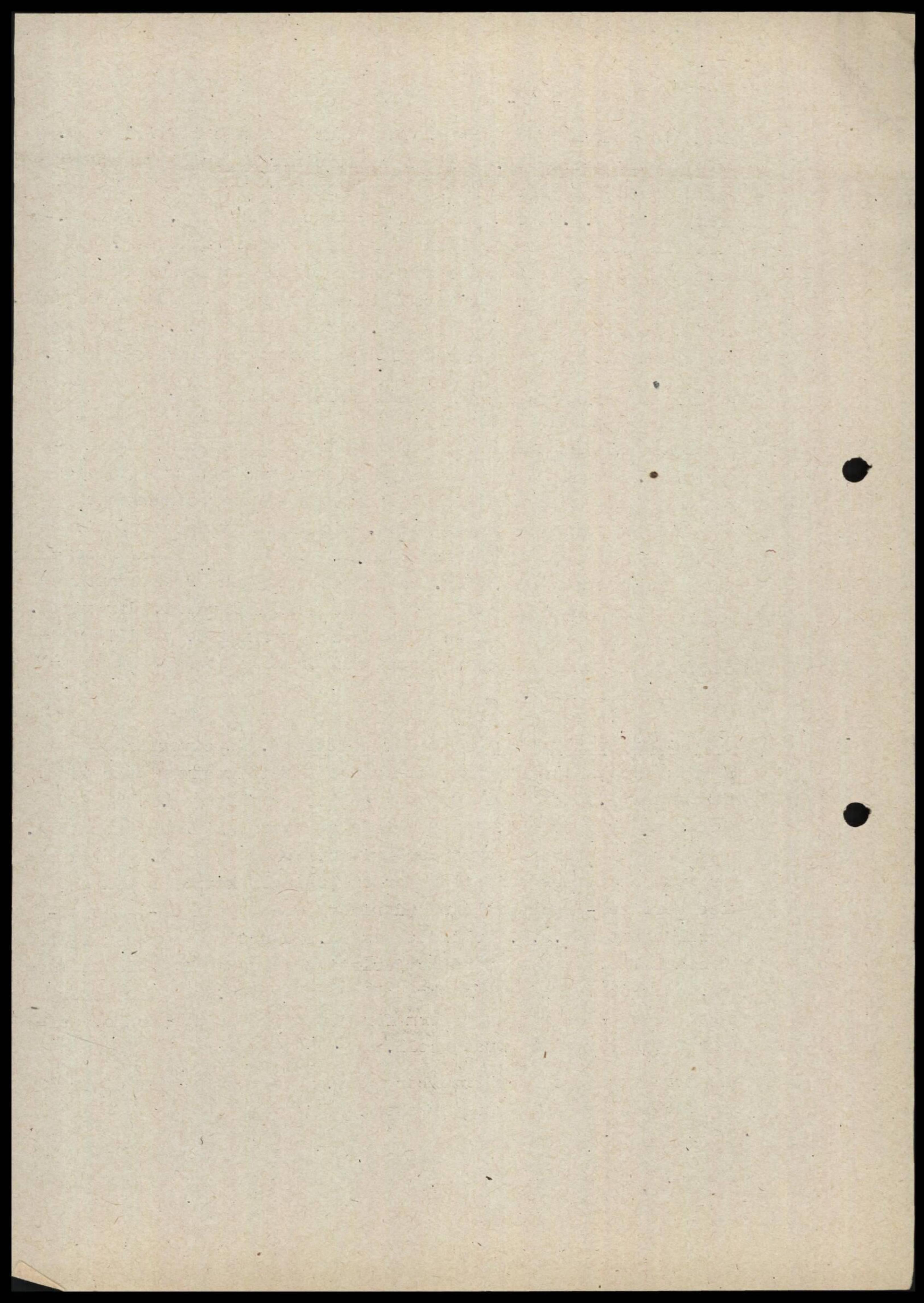
### 3) Die zwischengemeindlichen Arbeitsgemeinschaften.

Der Zweck ist die Abstimmung der Aufgabenerfüllung auf bestimmten Arbeitsgebieten benachbarter Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Entwurf sieht in § 26 vor, daß die Arbeitsgemeinschaften keine bindenden Beschlüsse erfassen, sondern den Mitgliedern nur Anregungen geben. Die Geschäftsführung, die Aufgabengebiete und weitere Bestimmungen sind in einer besonderen Regelung festzulegen. Da es sich bei den Arbeitsgemeinschaften um einen ganz losen Zusammenschluß handelt, der viell. als Vorstufe zu einem Zweckverband zu werten ist, sind im Gesetzentwurf keine weiteren Bestimmungen über etwaige Staatsaufsicht enthalten.

### Nathanael Schulz: Das Recht der württembg. Zweckverbände

In § 2: Gemeindezusammenschlüsse, die nicht Zweckverbände sind, wird unter 2.) Sonstige Zusammenschlüsse erwähnt (S. 17), daß sich nach Privatrecht eine Gemeinde zusammen mit anderen natürl. oder juristischen Personen des privaten oder öffentl. Rechts aller vorhandenen Organisationsformen bedienen kann: Es können also Vereine - rechtsfähige und nichts rechtsfähige -, Aktiengesellschaften u.s.w. gebildet werden. Zu unterscheiden ist in diesem Falle, ob selbständige juristische Personen gebildet werden, oder ob nur Verträge abgeschlossen werden. Der Verfasser hält die eine oder andere Form für abhängig von der Frage, welcher Zweck verfolgt werden soll.

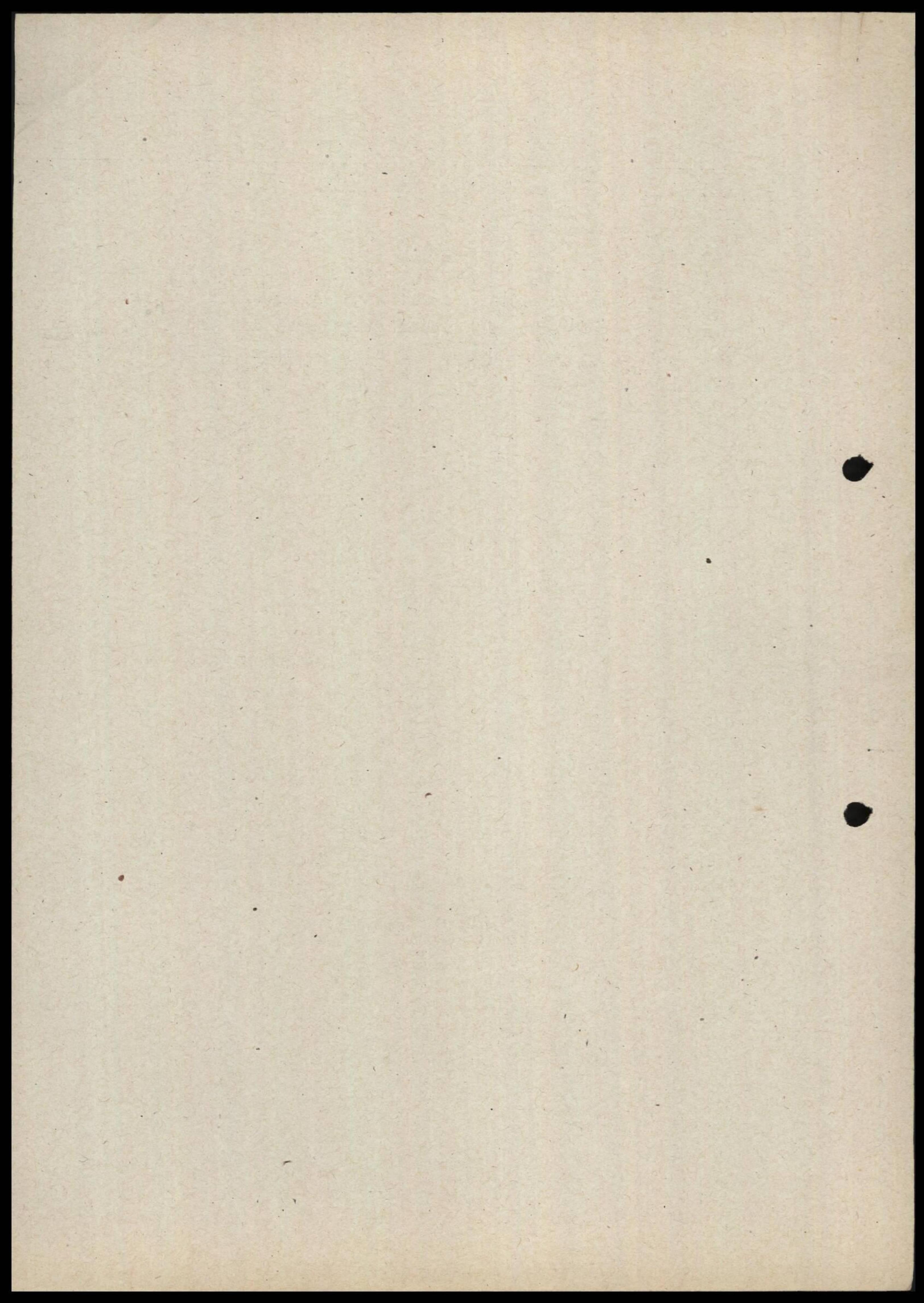
Die Zweckverbände in Württemberg werden auf Seite 26ff einer eingehenden Behandlung unterzogen.



Gesetz Nr. 329 „Aufbaugesetz“ vom 18. August 1948 (Regierungsblatt der Regierungs Wttbg/Baden Seite 127). Das Gesetz bestimmt in § 5 Folgendes:

Zwischengemeindliche Planung.

Hält die Aufsichtsbehörde eine über das Gebiet einer Gemeinde hinausgehende einheitliche Planung für erforderlich, so trifft sie im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden und Kreisen die entsprechenden Anordnungen für eine gemeinsame Planung dieser Gemeinden.



## Abschrift.

### Über die Gründung einer volkswirtschaftlichen Vereinigung und einer Arbeitsstätte für Wirtschaftsforschung im engeren

### Rhein - Neckar - Gebiet.

#### Inhalt:

- I. Ausgangspunkte
- II. Erfahrungen im Ruhrgebiet
- III. Folgerungen für den hiesigen Bezirk
- IV. Organisatorische Grundzüge

#### I.

Je grösser die Notwendigkeit wird, die vorhandenen Kräfte bis zum letzten für den wirtschaftlichen und seelischen Wiederaufbau einzusetzen, umso mehr muss darüber gewacht werden, dass im Rahmen des Ganzen jeder seiner Räume mit dem, was ihm die Natur an Leistungsvermögen verlieh, zu voller Entfaltung gelangt. In der Demokratie, wo die gesamte Bevölkerung durch ihre geordneten Vertreter über die entscheidenden wirtschafts- und kulturpolitischen Massnahmen des Staates bestimmen soll, ist es zu diesem Zweck von besonderer Wichtigkeit, die grosse Öffentlichkeit im allgemeinen ebenso wie die staatlichen Instanzen im besonderen über das Mass solchen Leistungsvermögens und seine Ausnützbarkeit zum Wohle des Ganzen aufzuklären. Die Repräsentanten der in Betracht kommenden Kräfte aber müssen ausreichende Handhaben besitzen, um die Bedürfnisse ihres engeren Raums, so weit die allgemeine Wohlfahrt es erlaubt und verlangt, anderen gegenüber nachdrücklich vertreten zu können. Gleichzeitig gilt es, im eigenen Bereich alle um dessen Wiederbelebung und Neuentfaltung sich öffentlich oder privat Mühenden zu fruchtbarer Gemeinschaftsarbeit zusammenzufassen, verborgenes Können ans Licht zu ziehen, ein unökonomisches Neben- und Gegeneinander der Wege und Ziele hintanzuhalten. Einer der für das Wiederhochkommen unseres zusammengeschlagenen Vaterlandes wichtigsten Räume ist das Land, dem der Rhein mit dem Unterlauf des schiffbaren Neckars das Gesicht gibt. Der Krieg hat ihm namentlich in seinem Emporion an und gegenüber der Neckarmündung schwere Schäden gebracht. Aber in seiner natürlichen Verkehrslage, deren Gunst sich im deutschen Westen nur der Duisburger Rhein-Ruhr-Raum zur Seite stellen kann, in seiner Nähe zur Grenze gegenüber einem gleichfalls wirtschaftlichen weit aufgeschlossenen Nachbarn, in der Fruchtbarkeit seines Bodens und den damit gegebenen Ausgangspunkten für eine qualitativ hochstehende Landwirtschaft und eine im wahren Sinne des Wortes bodenständige Industrie, nicht zuletzt auch in seiner fleissigen, badische und pfälzische Eigenarten gesund mischenden Bevölkerung: in all dem sind unzerstörbare Werte gegeben, die in ihrer Wirkung zwar vorübergehend beeinträchtigt werden können, sich aber immer wieder durchsetzen werden, wenn ihnen nur die Möglichkeit dazu gegeben wird. Jener andere eben erwähnte westdeutsche Raum an Rhein und Ruhr zeigt viele Ähnlichkeiten zu dieser Situation, steht vor gleichen Aufgaben und verwandten Schwierigkeiten.

eigenen Sonderart angepassten Weise wohl auch hierzulande gute

Unter den verschiedenen Handhaben, die man sich dort schon in der Vergangenheit schuf, um nicht gegenüber anderen Reichsteilen politisch, wirtschaftlich und kulturell zurückgedrängt zu werden, ist darum das eine und andere was in einer der Dienste leisten könnte.

## II.

Auch das Niederrhein-Ruhr-Gebiet ist wirtschaftlich und kulturell eine natürliche Einheit. Verkehrs- und Grenzlage, Bodenbeschaffenheit und Menschenschlag bestimmen sie. Aber diese Einheit war seit langem dadurch beeinträchtigt, dass der Bezirk zu zwei preussischen Provinzen gehörte, dadurch in Politik und Verwaltung zerrissen war. Das nationalsozialistische Regime verstärkte die solcher Trennung erwachsenden Misstände ganz wesentlich. Die zuständigen Gauleitungen gingen um des Ausbaues ihrer Befehlsgewalten willen planmäßig auf Scheidung, nicht Zusammenfassung der beiden Ruhrgebietsteile aus. Selbst die bis 1933 in ihren Hauptstücken noch gemeinsam gewesene Wirtschaftsorganisation wurde rücksichtslos zwischen Rheinland und Westfalen aufgeteilt.

Demgegenüber waren alle Kreise der Wirtschaft, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, sich von jeher der Notwendigkeit bewusst, die innere Einheit des Gebiets zu bewahren und die äussere Geltung seiner wirtschaftlichen Werte nicht durch Zersplitterung beeinträchtigen zu lassen. In den Kommunen waren vielfach gleiche Tendenzen lebendig. Im Bereich der Politik und Verwaltung fehlte es aber nach 1933 in rasch zunehmenden Mass an der Möglichkeit, diesen Willen gehörig zum Ausdruck und zur Wirkung zu bringen. Um diese Lücke zu füllen, musste man also andere Wege suchen. Dazu gehörte, dass man eine Institution reaktivierte, die bereits in der ersten Nachkriegsperiode entstanden war, sich in den Zeiten der Weimarer Republik bereits als Repräsentanz der Ruhrgebietseinheit bewährt hatte und sich nun als natürliche Trägerin des umstrittenen Gemeinschaftsgedankens darbot.

Die Volkswirtschaftliche Vereinigung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet ist 1920 in Essen gegründet worden. Ihr Grundgedanke war, alle an der geistigen Durchdringung der wirtschaftlichen und sozialen Gegenwartsprobleme interessierte Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft innerhalb des Ruhrgebiets zu einem ständigen Gedankenaustausch und zu gemeinsamer Arbeit zu bringen. Auf solcher Basis sollte die wissenschaftliche Behandlung wichtiger Fragen des Ruhrgebiets aufbauen und für die Vertretung seiner Lebennotwendigkeiten in der breiten Öffentlichkeit und gegenüber den für die massgeblichen Entscheidungen zuständigen Reichs- und Staatsstellen nutzbar gemacht werden. Der Erreichung dieser Zwecke dienten insbesondere:

1. Regelmässige, nicht allzu häufige, aber mit besonderer Sorgfalt nach Thema und Redner ausgewählte Verträge im Kreise der Mitglieder grundsätzlich mit folgender freier Aussprache.

2. Eigene Untersuchungen mit der satzungsmässigen Aufgabe, "von Fall zu Fall zu wichtigen, das Wirtschafts- und Gesellschaftsleben des Ruhrreviers berührenden Grundproblemen in einer über alle Interessenstandpunkte hinausgehenden, objektiven Weise Stellung zu nehmen. Dabei wurde von vornherein der Weg der Enquete als besondere zweckmässig angesehen. Es hat sich auch zu jeder Zeit bewährt, von einer Enquete zur Reform der Kommunalen Gewerbebesteuerung im Ruhrgebiet 1923 an bis hin zu den eingehenden Untersuchungen in der zweiten Hälfte der 30er Jahre, die mit Hilfe ad hoc gebildeter Sachverständigenausschüsse

den Finanz- und Lastenausgleich im Ruhrgebiet, die Lage und die wirtschaftlichen Postulate von Handwerker und Einzelhandel in diesem vorwiegend großindustriell bestimmten Gebiet sowie die Notwendigkeiten und Möglichkeiten einer planmässigen Zusammenarbeit seiner kulturellen Einrichtungen behandelten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen haben zum Teil die Gesetzgebung wesentlich beeinflusst. Sie sind soweit abgeschlossen, in der Schriftenreihe der VV veröffentlicht worden, ebenso die Arbeiten zu 3 und 4.

3. Planmässiges Mühen um die Sammlung der allgemein grundlegenden Daten und Materialien über den Ruhrbezirk, um dadurch die übrige Forschung anzuregen und zu erleichtern. Beispiele: Studien über Bevölkerungsbewegung und Industrieentwicklung in den letzten 100 Jahren, Säkularstatistik der Eisenindustrie, eine Bibliographie des Ruhrgebiets, die mit etwa 16000 Nummern die gesamte ältere und neue Literatur über Wirtschaft und Verwaltung des Bezirks aufführte. Veranlasser war in jedem Falle die VV, Verfasser je nachdem ein jüngerer Gelehrter oder der gerade für die vorliegende Aufgabe besonders berufenen erfahrene Spezialist (Grundlagenforschung).
4. Untersuchungen über Aufbau und Gefüge des Industriebezirks, seine Besiedlung, sein Produktions- und Verkehrssystem. Beispiel: eine gross angelegte Untersuchung über Wirtschaft und Verflechtung des Ruhrgebiets, in der der Stand der Wirtschaft in der letzten Vorkriegszeit und in der Gegenwart mit allen Folgen des zweiten Weltkriegs zur Darstellung kommen soll. Die Untersuchung erfolgt auf Veranlassung, im Auftrag und in steter Verbindung mit der VV, aber als selbständige wissenschaftliche Leistung des damit Beauftragten (Strukturanalyse).

Diese Arbeiten der VV erfuhrn eine wesentliche Förderung dadurch, dass sie in engen persönlichen und sachlichen Konnex mit der gleichfalls in Essen domizilierten Abteilung Westen des Instituts für Konjunkturforschung, später Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, stand. Dessen Aufgabe lag einmal in einer seit 1927 durchgeföhrten Konjunkturberichterstattung, zum anderen in der Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialentwicklung des Reviers, einzelner seiner Teile und Branchen, letzt- hin besonders auch über Fragen der Versorgung, der Verkehrs-, Produktions-, Aussenhandelsentwicklung. Das Institut nahm sich vor allem solcher Materien an, die im Konjunkturverlauf gerade besonders aktuell waren, und deren Bearbeitung allein schon aus materiellen Gründen die Leistungsfähigkeit der VV überstieg.

Das durch nicht unwesentliche Beiträge der Kommunen und der Wirtschaft laufend unterstützte Institut arbeitete nämlich mit bezahlten, die VV dagegen, abgesehen von den erwähnten Sonderaufträgen mit fast durchweg ehrenamtlichen Kräften. Im übrigen fanden sich in ihrer Leistung, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft zusammen. Vorsitzender war ein Jahrzehnt hindurch der Oberbürgermeister von Essen. Die wissenschaftlichen Arbeiten betreute Prof. Dr. Däbritz, gleichzeitig Leiter des Instituts, enger Zusammenarbeit mit Prof. Kuske. Lange Zeit Vorsitzender, dann stellvertretender Vorsitzender ist der frühere Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Duisburg gewesen, seit einigen Monaten Ehrenvorsitzender. Einer seiner Mitarbeiter nahm die ehrenamtliche Geschäftsführung wahr. Namhafte Vertreter von Handel und Industrie arbeiteten in den Sonderausschüssen sowie ständig im Vorstand und Kuratorium mit, desgleichen Repräsentanten der dem Ruhrbezirk benachbarten Hochschulen. Bis 1933 haben auch gewerkschaftliche Kreise in steigendem Masse Interesse an den Arbeiten der VV gezeigt.

Im Sommer 1947 sind nun Vereinigung und Institut neu konstituiert worden. Dabei haben die Ziele keine Änderung, die gegenseitigen Beziehungen aber eine wesentliche Verstärkung in Form einer engen Arbeitsgemeinschaft erfahren. Danach werden grössere Forschungen künftig vorwiegend vom Institut durchgeführt, während die Initiative der VV, von den Vorträgen abgesehen, vor allem auf 1. Anregung solcher Forschungen, 2. enquetemässige Gemeinschaftsarbeiten ihrer Mitglieder und anderer Sachverständiger, 3. Verteilung und Verfolgung einzelner Arbeitsaufträge, 4. Anregung und Unterstützung monographischer Untersuchungen jüngerer Volks- und Betriebswirtschaftler usw. hinzielen.

Als hiernach gemeinsame Arbeitsgebiete sind vor kurzem "Besatzung, Zonenabgrenzung, Übervölkerung, Ernährung und Versorgung, Industrieprogramm, Aussenhandel, Währungsverfall und Währungssanierung, Reparationen" bezeichnet ~~wurden~~. Die Organe haben hier wie dort einen dreistufigen Aufbau: Vorstand (Beim Institut: Präsident), Kuratorium (Verwaltungsrat), Wissenschaftlicher Beirat, Vorsitzender der VV ist Finanzminister Dr. Weitz, Präsident des Instituts Prof. Kuske, Leiter der wissenschaftlichen Arbeiten an beiden Stellen nach wie vor Prof. Däbritz.

### III.

Das so geschilderte hat sich im Ruhrgebiet bestens bewährt. Das organisatorische Wesentliche beruht in der Gemeinschaftsarbeit aller in Betracht kommenden Kreise, aber Vermeidung jeder festen Bindung an einen einzelnen Faktor, um unter allen Umständen volle Selbstständigkeit und geistige Unabhängigkeit zu bewahren. Dass letzteres auf solcher Grundlage auch in der Zeit des Nationalsozialismus gelungen ist, hat entscheidend zu dem Ansehen beigebracht, das sich die VV über den Zusammenbruch hinaus hat sichern können.

Die Anwendung alldessen auf das Rhein-Neckar -Gebiet liegt auf der Hand. Allerdings sind hier mehrere erschwerende Umstände nicht zu erkennen. Das Ruhrgebiet als ganzes bedeutet eine weit stärkere Potenz und darum auch eine festere materielle Basis für alle derartigen Unternehmungen. Die jetzigen Arbeiten bauen dort auf dem vor einem Vierteljahrhundert Geschaffenen und seitdem, auch in der Zeit des NS-Regimes organisch Weitergewachsen auf. Die Gründung selbst ist s.Zt. unter wenn auch schwierigen so doch ungleich günstigeren Verhältnissen erfolgt, als sie heute sind. Schliesslich gehört das Ruhrgebiet nur einer Zone und einem einzigen Lande an, während der räumlich weit kleinere Rhein-Neckar-Bezirk, mag man dessen Grenzen nun für den vorliegenden Zweck etwas enger oder weiter ziehen, in zwei Zonen und drei Ländern hineingreift. Auf der anderen Seite ist aber hier von jeher ein Leben von bemerkenswerter geistiger und wirtschaftlicher Konzentration gewesen. Zwei Hochschulen sind in seinem engsten Bereich, vier andere liegen vor seinen Toren. Kommunalverwaltung und Wirtschaftsorganisation haben einen alten grossen Ruf und tun heute ihr Möglichstes, sich ihn wiederum zu sichern. Dazu regen sich neue, starke Kräfte.

Nach alledem ist es wohl der Überlegung wert, ob nicht das Ruhrgebietsbeispiel in einer den hiesigen Verhältnissen angepassten Form nachahmungswert wäre, umso mehr als sich an verschiedenen Stellen der Westzonenehähnliche Bestrebungen bereits geltend machen, freilich verlangt die Unsicherheit der Gegenwart und der nächsten Zukunft grosse Vorsicht dabei, um Enttäuschungen und auch nach aussen hin ungünstig wirkende Misserfolge zu vermeiden.

IV.

Man könnte an folgendes denken:

1. Gründung einer VV für den Rhein-Neckar-Raum, Sitz Mannheim,  
Mitglieder: Juristische und Einzelpersonen, die für die beabsichtigten Arbeiten Interesse haben, und von denen ein Aufnahmeeausschuss positive Förderung für diese annehmen kann. Zu klären wäre dabei, ob es sich zunächst
  - a) um nur einen kleineren, sagen wir bis etwa 50 Mitglieder umfassenden Kreis handeln soll, der auch schon unmittelbar zu wirklich fruchtbaren Aussprachen und Sacherklärungen fähig wären, oder
  - b) um einen möglichst grossen Kreis, um der breiteren Wirkungs- auch Finanzierungsmöglichkeiten willen. Als ihm wären dann engere Arbeitsgremien zu bliden.
2. Ausstattung dieser VV mit folgenden Organen:
  - a) Vorsitzender (Oberbürgermeister der Stadt Mannheim)?
  - b) Vorstand (im Fall 1 b vielleicht daneben noch ein Beirat als ständiges Gremium),
  - c) ehrenamtlicher Geschäftsführer.
3. Schaffung einer Arbeitsstätte für Wirtschaftsforschung im Rhein-Neckar-Raum, die nicht an irgend eine bestimmte Institution, Behörde oder Anstalt angegliedert werden, sondern als freie Einrichtung eines eingetragenen Vereins bestehen sollte, in engster Verbindung aber mit der VV.
  - a) Mitglieder: Diejenigen Mitglieder der VV, in erster Linie juristische Personen, die dazu aufgefordert werden und sich zu einem angemessenen laufenden Beitrag verpflichten.
  - b) Kuratorium: In dem durch a) gegebenen Rahmen identisch mit dem Vorstand bzw. Beirat der VV.
  - c) Leitung siehe 4.
4. Die Aufgaben der Arbeitsstätte wären Grundlagenforschung, Strukturanalyse, Konjunkturbeobachtung und Behandlung aktueller Einzelfragen. Sie müsste je nach Bedarf selbst Forschungsarbeiten durchführen, vor allem aber sie planmäßig bei anderen anregen, fördern und zu gemeinschaftlichen Ergebnissen führen. Dazu sollten im einzelnen bereits bestehende Stellen herangezogen werden, so etwa je nach Anlass und Eignung ein kommunales Amt, eine Verkehrsverwaltung, eine Kammer, eine Gewerkschaft, ein Fachverband, eine wissenschaftliche Stelle usw. oder eine Mehrheit solcher Institutionen. Dabei spielt natürlich auch die Kostenfrage eine Rolle. Auf jeden Fall würde kontradiktoriische Verhandlungen zur Vorklärung der Probleme und Aufweisung der Zielrichtung, sowie die Einfügung jeder einzelnen Arbeit und ihrer Ergebnisse in die Gesamtschau Aufgabe der Arbeitsstätte sein. Selbstverständlich verlangt das Geschick und Takt.

Eine solche Arbeitsmethode würde zugleich davor bewahren, ein grosses Unternehmen ins Leben zu rufen, das zunächst mit vollen Segeln los geht, bei verstärktem Zwang zur Sparsamkeit aber, insbesondere nach erfolgter Währungsreform, vielleicht bald auf Sand läuft. Man sollte mit einer neuen derartigen Organisation nicht über das durch die Zeitverhältnisse gegebene Mass hinausgehen, nicht zu viel zu erwarten oder gar versprechen, lieber b.w.

bescheiden beginnen, um nach festerem Fussfassen langsam und organisch zu entwickeln. Es käme darauf an, die Sache von vornherein so aufzuziehen, dass sie Nutzen bringt, selbst wenn der Rahmen klein bleibt; dass dieser Rahmen aber auch ohne Schwierigkeiten erweitert werden kann, wenn aufgrund dieser Bewährung ein Bedürfnis danach sich geltend macht.

Als solcher Anfang in einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Grössenordnung wäre es etwa anzusehen, wenn die Arbeitsstätte für Wirtschaftsforschung (es wird mit Absicht das hochtrabende Wort "Institut" vermieden) zunächst nur mit einem Leiter, einem Assistenten und einer tüchtigen Sekretärin besetzt würde; und was den Leiter anbelangt, so mag es sich empfehlen, auch hier von vornherein nicht zu starke Bindungen einzugehen. Dass es sich um eine Persönlichkeit handeln muss, die wissenschaftliche Qualitäten, wirtschaftliche Einsicht und organisatorisches Geschick miteinander verbindet, liegt auf der Hand; doch sollte es ausreichen, zumindesten für die Zeit des Werdens und ersten Wachsens eine nebenberufliche Wahrnehmung dieser Stelle anzustreben, schon allein damit für alle Fälle künftiger Entscheidung eine möglichst grosse Elastizität gewahrt bleibt. Der Assistent ist natürlich hauptamtlich gedacht. Es sollte ein jüngerer, volkswirtschaftlich gut vorgebildeter Mensch sein, der ebenfalls erste Qualitäten hat und dementsprechend zu honorieren wäre.

Der Jahresetat wäre bei solcher Konstruktion vorab nicht allzu gross vorzusehen. Er mag von den einmaligen Anschaffungen und der Miete (?) abgesehen, auf etwa RM. 40 schätzen sein.

Sehr viel für die Wirksamkeit sowohl der VV wie der Arbeitsstätte wird davon abhängen, wie lebendig die Verbindung beider Einrichtungen sein wird.

Über das dazu schon unter 3 Gesagte hinaus wäre sie zumindesten noch dadurch zu sichern, dass der Leiter der Arbeitsstätte satzungsgemäss dem Vorstand der VV und der ehrenamtlichen Geschäftsführer der VV dem Kuratorium der Arbeitsstätte angehört.

Die erste Ausstattung mit Inventar und Arbeitsgerät, wird so wie die Dinge heute liegen, eine besondere Frage sein; ebenso die räumliche Unterbringung. Über die sich hier bietenden Möglichkeiten müsste Klarheit geschaffen werden, sobald grundsätzliche Bereitwilligkeit besteht, den hier aufgezeigten Weg zu beschreiten. Welcherlei Aufgaben im einzelnen zunächst in Angriff zu nehmen sind, wird sich aus der Zeitlage von selbst ergeben. Was über im Ruhrgebiet Unternommenes und Beabsichtigtes berichtet, gilt im übrigen mutatis mutantis gewiss auch für unser Gebiet. Es dürfte zweckmässig sein, die Grundfrage, ob man dem hier Dargelegten praktisch näher treten will, zunächst in einem sehr kleinen, im ersten Stadium vielleicht vornehmlich auf Mannheimer Kreise beschränkten Gremium zu erörtern. Dabei wäre auch zu klären, wie der räumliche Bereich von VV und Arbeitsstätte, für beide natürlich gleich, zu bestimmen wäre. Man mag die Grenzen vorab enger ziehen und sie gegebenenfalls ~~sie~~ später ausdehnen. Man kann auch sofort weitergreifen. Für eine engere Grenzziehung spricht eine dann stärkere Einheitlichkeit der zusammenzufassenden Gesichtspunkte und Interessen; für das Gegenteil ein dann grösseres Gesamtgewicht des ja nicht zuletzt zwecks Wirkung nach aussen zu vereinenden. Schliesslich werden auch hierbei nebenden sachlichen Erwägungen taktische Rücksichten eine Rolle spielen.

## Viernheim - eine wachsende Stadt

Mit dieser Ueberschrift ist nicht nur die Bevölkerungszahl gemeint, die heute den Stand von 15 500 Personen erreicht hat und damit vor kurzem noch die größte Landgemeinde der näheren und weiteren Umgebung darstellte, denn inzwischen ist dieses Kommunalwesen in den Rang einer Stadt erhoben worden. Das ist sicherlich kein Zufall, da Viernheim längst eine der erfolgreichsten Gemeinschaften in der Ueberwindung des Krieges und seiner Folgen ist. Im Bauwesen — das gilt auch für den Wohnungsbau, eine Tatsache, die größte Anerkennung verdient — haben sich zum Beispiel die Viernheimer in fast unauffälliger, dafür um so zäherer Aktivität im Verhältnis zur Größe ihrer Stadt die führende Position aller Städte der Bizonen im wahrsten Sinne des Wortes erbaut.

Damit nicht genug, hat der zielbewußte den engen Großstädten in weiträumigere Bürgermeister Lorenz Neff eine Nach-Gegenden zu verlagern, frühzeitig erkannt kriegstendenz der Industrie, Betriebe aus und im Rahmen dieser Entwicklung sich

Die St.-Apostel-Kirche  
in Viernheim



durch Ansiedlung einer ganzen Reihe neuer Betriebe sowie durch Aufnahme von alten Unternehmen, die sich an ihren ehemaligen Produktionsstätten nicht wieder einrichten konnten, um das Wohl seiner Gemeinde auch hierin verdient gemacht. Diese Aufgeschlossenheit in Viernheim gegenüber wirtschaftlich-technischen Dingen hat wohl nicht zuletzt in dem Einfluß Mannheims seine Ursache, da die Gemeinde klug genug war, mit dem damaligen industriellen Aufschwung der großen Nachbarstadt sofort mitzugehen und sich vom bisherigen vorwiegend dörflichen Charakter zu lösen bereit war — ein Vorgang, der sich in der Mentalität schneller vollzog, als es in dem optischen Bild der jungen Stadt vielleicht zum Ausdruck kommen mag, das auch heute noch hier und dort manchen dörflichen Zug aufweist (erfreulicherweise).

So mag die Ernennung Viernheims zur Stadt als Anerkennung einer weitsichtigen Kommunalpolitik gewertet werden, wenn auch nicht ganz übersehen werden soll, daß darüber hinaus landespolitische Erwägungen Hessens dabei eine Rolle gespielt haben. Für Viernheim selbst wird dieses Ereignis in erster Linie Grundlage zu weiteren Entwicklungen bedeuten, und man darf wohl überzeugt sein, daß unsere jüngste Nachbarstadt nicht auf den bisherigen Lorbeeren ausruht — so wie wir unsere Viernheimer kennen. mle

gekommen: Die Anker Breitenstraße und das gebauer an den Plan sagen: Eigentlich waren schon mit von der Par Neugebauer seine Verkäfahr das Doppelte e Anker sein behelfsmäßi in einen ansehnlichen großen Raum verwandel

Am Tag der Eröffnung in aller Frühe Neugier vor den Eingangstüren beängstigender Vielzahl die D-Mark-Akrobatin daß es bei solchen Ge etwas Besonderes und vi Diese Hoffnung trog au eine Wonne, für die so „normal“-sehenden Auge In Sekundenschnelle wa räume nach Oeffnen d Wartenden förmlich über Verkäuferinnen machten sicherlich ihr Meisterstück

Den Hausfrauen war Herzensbedürfnis, einmal im Vollen wühlen zu können — wie früher bei der „Wühltische“ — geradezu durch die Einteilung „Wühltische“, bei denen nicht durch irgendwelc

## Werktag - Feiert

Etwa eine Stunde später an. Die städtische Pri

Heidelberg, den 15. November 1948  
Dr. H./Sch.

ab 16/9/48

Herrn

Dr. G u t e r m a n n

Es erscheint zweckmässig, in der Pause, die jetzt in der Kurpfalzbewegung durch die allgemeinen politischen Verhältnisse eingetreten ist, die Lösung der Frage vorzubereiten, die mit der Bildung eines Zweckverbandes Mannheim, Ludwigshafen, Heidelberg, Weinheim zusammenhängt. Evtl. müssten diesem Zweckverband noch weitere Gemeinden, wie etwa Eden- gen, Viernheim, Lampertheim, Schwetzingen und Frankenthal eingegliedert werden.

Es wäre nun zweckmässig, alle Dokumente zu sammeln, welche für die Form bedeutungsvoll sind, die ein solcher Zweckverband erhalten muss. In erster Linie käme die Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts in Betracht. Dazu bedarf es aber einer staatlichen Anerkennung und wenn mehrere Länder in Frage kommen, der staatlichen Anerkennung aller dieser Länder und wahrscheinlich auch des Abschlusses von Staatsverträgen zwischen den drei in Betracht kommenden Ländern Württemberg-Baden, Rheinland-Pfalz und Hessen. Das ist ein grosser Apparat, dem man vorläufig vielleicht noch ausweichen muss. Es käme darum in Betracht, einen Zweckverband in zivilrechtlicher Form, etwa in der Form eines Vereins oder einer gemeinnützigen G.m.b.H. ins Leben zu rufen. Wahrscheinlich ist auch die Bildung eines Vereins schwierig, da der Zweck eines rechtsfähigen Vereins grundsätzlich nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein darf. Dem Zweckverband in Form eines rechtsfähigen Vereins wären also Hemmungen auferlegt. Dagegen könnte ein rechtsfähiger Verein gemäss § 22 BGB. durch staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit gebildet werden. Die Verleihung steht dem Lande zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

Vielleicht wäre es zu erreichen, dass Württemberg-Baden die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung ausspricht.

Es dürfte zweckmässig sein, die Satzungen aller bisher bekannten Zweckverbände zu beschaffen; so des Zweckverbandes Gross-Berlins u. des Ruhrsiedlungsverbandes. Es soll auch ein Gesetzentwurf des deutschen Städtebundes in Godesberg hinsichtlich der Bildung von kommunalen Zweckverbänden vorliegen, ferner scheinen im württ.-badischen Aufbaugesetz Zweckverbände erwähnt zu sein.

Der Zweckverband würde einen Vorstand haben, der ausser aus dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, aus den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden zu bestehen hätte. Ausserdem muss ein Verwaltungsrat eingerichtet werden. Bei der Bestimmung der Zahl der Verwaltungsratsmitglieder wird man auf die Zahl u. Größe der angeschlossenen Gemeinden und <sup>die</sup> parteipolitische Konstellation etwas Rücksicht nehmen müssen; denn in der Hauptsache muss der Verwaltungsrat aus Mitgliedern der Stadt- und Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden bestehen. Ausserdem wird es aber zweckmässig sein, daß Verwaltungsrat und Vorstand des Zweckverbandes durch Kooperationsbeschluss noch einige freie Persönlichkeiten in den Verwaltungsrat aufnehmen können. Ich denke dabei an etwa 5 bis 6 Personen. Um einen Überblick zu bekommen, ist es zweckmässig, hinsichtlich aller obengenannten Gemeinden festzustellen, wie sich deren Stadt- bzw. Gemeinderat derzeit zusammensetzt, wie gross die Körperschaften sind und wie sich die einzelnen Mitglieder auf ~~den~~ verschiedenen Parteien verteilen. Keinesfalls sollte der Verwaltungsrat mehr als 30 Mitglieder umfassen, besser wäre es wahrscheinlich, wenn er nur 24, 20 oder 18 Mitglieder hätte. Es wird wohl dahin kommen, daß jeder Stadt- oder Gemeinderat in den Verwaltungsrat die Führer der hauptsächlichen Fraktionen entsenden wird. Es könnte

z.B. genügen, wenn aus Mannheim, Heidelberg und Ludwigshafen je 4 Mitglieder des Stadtrats in den Verwaltungsrat entsandt würden.

Mit den Gemeinden selbst soll vorläufig nicht in Fühlung getreten werden, sondern es soll jetzt nur Material gesammelt werden, um eine geeignete Satzung für den Zweckverband auszuarbeiten und eine Denkschrift vorzubereiten. Erst auf Grund dieser Denkschrift soll dann später mit den Gemeinden verhandelt werden.



